Gehoeren
Gemeinde-
Uthuela

1879.

J 2
202

17 Februar 1879.

No 1.

Auf Königl. Bayer. Rheinkreis-Regierungs-Präsidium der Pfalz
in Zweibrücken sind folgende Protokolle aufgenommen
worden auf Anordnung des Königl. Ober-Staatsanwaltes
in seinem Antrag, dahin gehend:

„Gegen die Herrn Rheinkreis-Präsident Freiherrn
„Karl Ludwig von Gienanth in Kaiserslautern,
„Königl. Bezirksamtmann Alexander Wagner in Germersheim
„Protokolle, jeder in seinem Amtsbezirke
„an die Abtheilung des Königl. Bezirksgerichts
„Landau, Kammer in Sachen und in Betreff
„Pfälzer Eisenbahn-Angelegenheiten, dahin die Vorschrift des Art.
„Königl. Verordnung vom 5. September 1848
„und des Art. 134 des Gesetzes über die
„Verfassung und Verwaltung, sowie die Rechte des Königreichs
„Bayern rheinischen Antheils,
„gemäß des Art. 134 des Gesetzes
„vom 10. und des Art. 111 des Gesetzes vom 18. November
„1849."

Auf Ersuchen des Königl. Bezirksgerichts-Vorstandes
Carl zu Würzburg vom 6. Februar 1879 wurden
vernommen:

Auf Einsicht des Art. 134 des Gesetzes über die
Verfassung, und des Art. 111 des Gesetzes vom 18.
November 1849, die Verfassung der Landgerichte
in der Pfalz betreffend, welche vorgelesen
worden, und also lauten:

Abs. 474 des Gesetzbuches über die Verbrechen.

In diesem Falle soll der Missethäter nicht der Angeklagten die Wirkung verschaffen, deshalb verfolgt werden die Mitangeklagten, welche gegenwärtig sind, aber Handlungen und offene Widerstand ausgeübt haben, aber vom Zeugen verfolgt werden.

Art 14 des Gesetzes vom 18 November 1849 des Verfahren über Verbrechen in der Pfalz betreffend.

Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint und die Vorladung demselben nicht durch Art 3, 5, 6 und 7 vorgeschriebene Weise zugestellt worden ist, so soll der Gerichtshof sofort ohne Fortsetzung der Verhandlung und Abstimmung das Urtheil.

In Erwägung, daß gegen den Mitbeschuldigten Adam Regner rechtzeitig und unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten geladen, in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist, daß aber Missethäter denselben die Abstimmung des erschienenen Mitbeschuldigten Johann Franck nicht aufhalten kann;

daß nun die Procedur gegen den Missethäter so weit gediehen ist, daß dessen Aburtheilung erfolgen kann;

daß daß Gesetz ohne Fortsetzung der Verhandlung für erfolgen soll, wenn der Beschuldigte der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung nicht beiwohnt, daß hiernach in Namen und Kraft desselben die Aburtheilung des Mitbeschuldigten Franck in seiner Abwesenheit erfolgen kann;

daß auf die Anklage wegen Verbrechen, die einzelnen Thatsachen, welche sich unter den Begriff der Verbrechen subsumiren lassen, gleichfalls vorzunehmen,

Aus diesen Gründen

verordnet, daß die Aburtheilung des nicht erschienenen Mitbeschuldigten Adam Regner in gesetzmäßiger Weise stattfinde in der mündlichen Anklage an die Aburtheilung des Mitbeschuldigten Franck und in derselben Sitzung erfolgen kann.

daß auf die Verbrechen, die einzelnen Thatsachen, welche sich unter den Begriff der Verbrechen subsumiren lassen, gleichfalls vorzunehmen,

Aus diesen Gründen

verordnet, daß die Aburtheilung des nicht erschienenen Mitbeschuldigten Adam Regner in gesetzmäßiger Weise stattfinde in der mündlichen Anklage an die Aburtheilung des Mitbeschuldigten Franck und in derselben Sitzung erfolgen kann.

daß aber die Verletzung der Verordnungsvorschriften des Art Appellationsgerichts, die einzelnen Artikel, die gestellten Verfahrungsfragen die Akten des Zeugen gleichfalls und Gemeinschaftlich erfolgen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz für Zweibrücken am siebenzehnten März achtzehnhundert vier und siebenzig, anwesend waren: Lilling, Präsident 5 Appellationsgerichts in Zweibrücken, Fleischhacker Appellationsgerichts, Haas, Gerichtsrath, Platz, Gegel, Seubert Räthe am 5 Appellationsgerichte Zweibrücken - Laglan wird als Rathe des Appellationsgerichts Pfalz, Brautanwalt und Rollig Actuar gerichtsschreiber, Zeichen am Sitzungstage 5 Appellationsgerichts.

Haas Lilling Platz

Fr. Gegel Seubert

Rollig

17. März 1874.

No. 2.

Das Kgl. Bezirksgericht hat das Urtheil für Recht
erkannt, wie folgt:

Auf Einlegung der Berufung des Angeklagten
das Kgl. Appellationsgericht für Mittelfranken vom
Jahre Januar 1874, wodurch Johann Baptist Lauth, 38
Jahre alt, katholischen Pfarrers, in Lang wegen
Mordes der Aufhetzung: „Das Urtheil des
„Berufungsgerichtes des Kgl. Landgerichtes Neustadt
„Aisch in Lang, wodurch Lauth wegen Verbrechens
„des in Folge rechtskräftig gewordenen Urtheiles
„„Pfälzer Zeitung“ vom 26. Juli 1873 veröffentlichten
„Artikels „Ungarn und Deutschland“ begangenen
„Mordes, Aufhetzung zum Aufruhr, Verbrechens
„des Raubes und Verbrechens des Mordes, Aufhetzung
„zum Aufruhr, Verbrechens des Raubes und Verbrechens
„des

Das Amtsgericht Neustadt in Sachen der Ehefrau des Bäckers [illegible] daselbst, Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Neustadt, wegen Ehescheidung, Widerklage und Unterhaltung, hat auf Grund der Verhandlung vom 24. Juli 1878 durch den Landgerichtsrath Dr. Schmidt als Vorsitzenden, den Landgerichtsrath Schulz und den Landgerichtsrath Müller als Beisitzer, den Gerichtsassessor Dr. Lange als Gerichtsschreiber für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Neustadt vom 24. Juli 1878 dahin abgeändert, daß die Widerklage abgewiesen wird.

Die Widerklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts Gnaden!

In Sachen der Ehefrau des Bäckers [illegible] daselbst, Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Neustadt, wegen Ehescheidung, Widerklage und Unterhaltung, hat auf Grund der Verhandlung vom 24. Juli 1878 durch den Landgerichtsrath Dr. Schmidt als Vorsitzenden, den Landgerichtsrath Schulz und den Landgerichtsrath Müller als Beisitzer, den Gerichtsassessor Dr. Lange als Gerichtsschreiber für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Neustadt vom 24. Juli 1878 dahin abgeändert, daß die Widerklage abgewiesen wird.

Die Widerklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts Gnaden!

In Sachen der Ehefrau des Bäckers [illegible] daselbst, Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Neustadt, wegen Ehescheidung, Widerklage und Unterhaltung, hat auf Grund der Verhandlung vom 24. Juli 1878 durch den Landgerichtsrath Dr. Schmidt als Vorsitzenden, den Landgerichtsrath Schulz und den Landgerichtsrath Müller als Beisitzer, den Gerichtsassessor Dr. Lange als Gerichtsschreiber für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Neustadt vom 24. Juli 1878 dahin abgeändert, daß die Widerklage abgewiesen wird.

Die Widerklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts Gnaden!

In Sachen der Ehefrau des Bäckers [illegible] daselbst, Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Neustadt, wegen Ehescheidung, Widerklage und Unterhaltung, hat auf Grund der Verhandlung vom 24. Juli 1878 durch den Landgerichtsrath Dr. Schmidt als Vorsitzenden, den Landgerichtsrath Schulz und den Landgerichtsrath Müller als Beisitzer, den Gerichtsassessor Dr. Lange als Gerichtsschreiber für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Neustadt vom 24. Juli 1878 dahin abgeändert, daß die Widerklage abgewiesen wird.

Die Widerklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts Gnaden!

In Sachen der Ehefrau des Bäckers [illegible] daselbst, Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Neustadt, wegen Ehescheidung, Widerklage und Unterhaltung, hat auf Grund der Verhandlung vom 24. Juli 1878 durch den Landgerichtsrath Dr. Schmidt als Vorsitzenden, den Landgerichtsrath Schulz und den Landgerichtsrath Müller als Beisitzer, den Gerichtsassessor Dr. Lange als Gerichtsschreiber für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Neustadt vom 24. Juli 1878 dahin abgeändert, daß die Widerklage abgewiesen wird.

Die Widerklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts Gnaden!

In Sachen der Ehefrau des Bäckers [illegible] daselbst, Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsbeklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer in Neustadt, wegen Ehescheidung, Widerklage und Unterhaltung, hat auf Grund der Verhandlung vom 24. Juli 1878 durch den Landgerichtsrath Dr. Schmidt als Vorsitzenden, den Landgerichtsrath Schulz und den Landgerichtsrath Müller als Beisitzer, den Gerichtsassessor Dr. Lange als Gerichtsschreiber für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urtheil der Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Neustadt vom 24. Juli 1878 dahin abgeändert, daß die Widerklage abgewiesen wird.

Die Widerklägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts Gnaden!

„schuldigenmaßen Nichtachtung des Forstgesetzes, insbesondere
„des §. 186, sowie auch anderen Falls gegen die Forstbeamten
„Leute und Hunde, welche denen Thieren schon
„gefährlich werden, wenn sie mit ihrem Herrn oder
„Führer Holz oder Streu holen. Wir können
„nicht glauben, daß die oberen Forstbehörden
„einem solchen Verfahren bei den Forstbeamten Kommunis-
„tionen Platz, sondern vielmehr dasselbe
„zurückweisen sein." Demnächst erwiderte
Tags darauf am 30 Juli 1878 Abtheilungs-
Vorsteher der Redaktion der Pfälzer
Zeitung, daß die Veröffentlichung durch diese Zeitung
erfolgen soll."

Auf Einholung des Gutachtens der Forstbeamten
abgegebene Erklärung, also lautend: „Der"

Auf Anfrage der Königl. Bezirksamts Pirmasens
in seinem Antrage, dahin gehend:

„Gegen den Forstgerichtsdiener Wilhelm
Franck in Niederauerbach, wird
„der Fall der Unzuverlässigkeit ausgesprochen
„zu Forstgerichtsdienerstelle fernerhin in die Reihe der
„Bewerber zu verweisen, auf die Entlassung und
„Nebenanstellenverwaltung des Wilhelm Franck
„hiermit verzichtet wird. Der Pfälzer Zeitung, de dato
„20 Juli 1878 zu verweisen.
„weiters zu verordnen, daß die verfügende Stelle die
„Publikation dieses Pfälzer Zeitung und zwar in

„derselben Stelle und mit derselben Schrift wie die
„Abdruck der Entscheidung vierundsechzig vier Wochen
„innerhalb Frist vom Tage der Zustellung
„Urtheils beizubringen habe, und behalten die
„Entscheidung Königl. Landgerichts vom Entscheidung des
„Urtheils mit Rücksicht auf Königl. Landgerichts
„vom, - mit Grund der §§. 186 190 200, 47, 28, 29,
„40, 41, 359 des Reichsstrafgesetzbuches, §. 20 Abs 1. des
„Reichsgesetzes, betreffend die Einführung des Strafgesetz-
„gesetzes vom 26 Dezember 1871 sowie Art. 368 der Straf-
„prozessordnung."

Begründung der Entscheidung des Gerichtshofes
und des Letzteren selbst in seinen Erwägungen,

Nach Ansicht der §§. 186. 194. 196, 359, 47, 28 und
29. 41 und 200 des Reichsstrafgesetzbuches, des §. 20
Abs 1. des Reichsgesetzes vom 26 Februar 1871, betreffend die
Einführung des Strafgesetzbuches vom 26 Dezember 1871
und des Art. 368 Strafprozessordnung über das Verfahren,
welches in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden und also
lautet:

§. 186 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache
behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich
zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herab-
zuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese
Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit

Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu tausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 194. Derselbe Gesetzbuch.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Anklage ein.

Die Zuwiderhandlung der Anklage (§. §. 185—193) ist zu bestrafen:

§. 196. Derselbe Gesetzbuch.

Wenn die Beleidigung gegen einen Beamten, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung seines Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf seinen Beruf begangen ist, oder wenn wegen der mittelbaren Beleidigung, auf Grund der amtlichen Vorgesetzte der Beamte, der Religionsdiener oder der Befehlshaber

§. 359 derselben Gesetzbuches.

Unter Beamten im Sinne dieses Gesetzbuches sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in einem Bundesstaate oder einem mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder widerruflich angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht,

richterlichen Beamten, einschließlich Advokaten und Anwälte.

§. 47 derselben Gesetzbuches.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder wie Thäter bestraft.

§. 28 derselben Gesetzbuches.

Eine mit Gefängniß bedrohte Geldstrafe ist zu Gefängniß umzuwandeln, wenn sie wegen einer Uebertretung verhängt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einer angedrohten Geldstrafe allein oder in einem Falle, in welchem neben Haftstrafe, so kann die Geldstrafe in Gefängniß verwandelt werden, wenn die erkannte Haft nicht den Betrag von fünfhundert Mark und in allen Fällen höchstens Gefängniß nicht die Dauer von fünf Monaten übersteigt.

Wird neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist sie in jedem Falle vorhandene Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Das Gesetzbuch kann für Gefängniß Haft bestimmen, sowie dasselbe auch die erkannte Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 29 mildern.

§. 29 derselben Gesetzbuches.

Bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung oder Vergehens verhängten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfhundert Mark, bei Umwandlung

einer wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängten Geldstrafe
bis zu einer höchsten Dauer von einer Woche einer
eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Die Wiederholung der an Stelle einer Geldstrafe
tretenden Freiheitsstrafe (§ 6 Abs. 2) ist ausgeschlossen,
wenn seit der Vollstreckung oder Verjährung der Geld-
strafe mehr als ein Jahr verflossen ist.

§ 4. Die Geldstrafe verjährt in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem
die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Die Verjährung wird durch jede auf Vollstreckung
oder Sicherung der Vollstreckung gerichtete richterliche
Handlung unterbrochen.

§ 5. Die Geldstrafe wird dem Staate, in dessen
Gebiete der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, und wenn
er keinen Wohnsitz hat, dem Staate, in dessen Gebiete
er betroffen worden ist, gutgeschrieben.

Ist der Verurtheilte Angehöriger eines deutschen
Staates, so wird die Geldstrafe dem Staate gut-
geschrieben, welchem er angehört.

Ist der Verurtheilte Angehöriger eines fremden
Staates, so wird die Geldstrafe dem Staate gut-
geschrieben, welchem er angehört, wenn Gegenseitigkeit
verbürgt ist

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Die Kosten des Verfahrens.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

Der Angeklagte Heinrich Heinrich Lauer 3te, Landwirth zu Lang, Kreis Neustadt, ist wegen Übertretung des Jagdpolizeigesetzes vom 7ten März 1850 durch Jagen mit einem Hunde während der Schonzeit, begangen in Gemeinschaft mit einem Anderen, durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichts zu Lang vom 26ten Juli 1878 rechtskräftig dahin bestraft worden, dem Königlichen Amtsgerichte zu Lang "Mittheilung zu machen", ob der Hund, welcher in der Nacht vom 6ten zum 7ten Mai d. J. in Gemeinschaft mit dem Angeklagten Heinrich Heinrich Lauer 3te, Förster Lauer und Genossen, Jagen gefunden worden, noch im Besitze des Angeklagten sei, und im Falle dieser Frage bejaht werden sollte, "ihn zu tödten", und dem Angeklagten für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung eine Geldstrafe von fünfzig Mark, eventuell für den Fall der Uneinbringlichkeit — fünf Tage Haft von einem Tage Gefängniß für je zehn Mark — in einer Gesammtstrafe von fünfzig Tagen;

in Erwägung, daß durch Zeugen des Königlichen Amtsgerichts zu Lang, Förster Lauer und Genossen, die Anwesenheit des Angeklagten Heinrich Heinrich Lauer 3te, Förster Lauer und Genossen, Jagen gefunden worden, noch im Besitze

17 Februar 1879.

№ 3.

Das Kgl. Sächs. Schwurgericht hat Pfarrer Franck wegen Verbrechens gegen §. 168 des Strafgesetzbuches

Nachdem sich der Angeklagte bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte am 17. Februar 1879, verantwortet

1, Johann Friedrich Franck, 38 Jahre alt, katholischer Pfarrer, in Borgwalde, und

2, Alfred von Regner, 25 Jahre alt, Privatgelehrter, in Borgwalde wohnhaft,

wegen Verbrechens gegen §. 168 des Strafgesetzbuches

Verhandlungsgegenstand gegen Pfarrer Franck. . M. 407. 364
Einige Kosten des Zeitungs-Verlegers
Verlagsexemplare v. Regner
Gerichtsschreiberei . 3. 05.
M. 411. 01

Gerichtsschreiberei Pfarrer Franck –

v. Regner Schreibgebühren
Copialien . 3. 65.

Postporto v. Regner – 3. 15

Gerichtsvollzieher Zustellungsgebühren
Pfarrer Franck
Adv. in Borgwalde
v. 7. April 1879. 3. 05.

Postporto für die Einberufung
der Geschworenen – 3. 15.
M. 13. 00

Einzahlung 50. –
M. 63. 00.

Durch Postanweisung eingezahlt am 17. April 1879.

Vorsitzender des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Dr. Hellmann, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr Vormittags.

Es sind 36 Geschworene erschienen, welche sämmtlich in Gemäßheit des §. 172 der Strafprozeßordnung durch Zustellung des Beschlusses vom 26. Juli 1878 und Verfügung vom 24. Juli 1878 vorgeladen worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Ausbleibenden ordnungsmäßig geladen sind und daß gegen dieselben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Es werden sodann die Namen der Geschworenen in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers, Rechtsanwalt Dr. Schmidt, sowie des Vertreters der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Dr. Schulze, aufgerufen und ist dabei festgestellt worden, daß sämmtliche Geschworene anwesend sind.

Der Vorsitzende ermahnt die Geschworenen, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, und ertheilt sodann dem Gerichtsschreiber Auftrag, die Anklageschrift vom 26. Juli 1878 zu verlesen.

Nachdem dies geschehen, fragt der Vorsitzende den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne.

Der Angeklagte erklärt, sich nicht schuldig zu bekennen.

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten, ob er sich über die Anklage vertheidigen wolle.

Der Angeklagte erklärt, sich vertheidigen zu wollen.

Der Vorsitzende ertheilt dem Vertheidiger das Wort.

Der Vertheidiger erklärt, daß er sich vertheidigen wolle.

Der Vorsitzende ertheilt dem Staatsanwalt das Wort.

Der Staatsanwalt

1878 stattgefundene Einsetzung der Redaktion
der Hofer Zeitung durch Veröffentlichung
nimmt, während der Beschuldigte von Regner
diesen Artikel mit Kenntniß von dessen Inhalt
in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher Re-
dakteur der Hofer Zeitung in der fraglichen Nummer 172 dieser
Zeitung — aus der Thatsachenfeststellung des
Urtheils ersichtlich — zur Veröffentlichung
gebracht hat.

Nach Einsicht der Urkunde des K. Bezirks-
amtes Karlsruhe Land in Würzburg vom siebten
Februar dieses Jahres, wonach obiges Ver-
einigungsblatt dem Beschuldigten Abgeord
von Regner in gastgerichtlicher Form und Weise und
unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Vor-
schriften mit Empfangbescheinigung zugestellt
worden ist, mit Androhung desselben für
fernerige Verfehlung.

Nach Einsicht des K. Landgerichts
Präsident in seinem Antrage, dahin gehend:

, daß gegen das Urtheil Berufung zu-
gelassen, daß der Beschuldigte von Regner,
gegenwärtige Berufung einzuwenden, in fernere
Haftung nicht zu verfügen sei, sofort in con-
tumaciam gegen denselben zu verfahren, den-
selben des ihm zur Last gelegten Vergehens
der Verletzung des K. Siegels

Seines sich überführt zu erklären, ihn zu einer an-
gemessenen Geldstrafe, diese für den Fall der Un-
einbringlichkeit in angemessene Gefängnißstrafe und schließlich mit
dem bereits abgeurtheilten Beschuldigten
Pfarrer Franck in die Kosten des Verfahrens
fortzuverfallen, auf diese gegründet die Ein-
ziehung und Unbrauchbarmachung des beschlag-
nahmten Exemplars von Nr 172 der Hofer Zeitung
d. d. 26 Juli 1878 und weiter zu verordnen,
daß der K. Förster Lauer die Ehrengabe zuge-
sprochen werde; die Veröffentlichung auf Kosten
des Verurtheilten von Regner binnen einer
zu bestimmenden Frist öffentlich bekannt zu
machen und verordnen, daß der K. Förster
Lauer eine Ausfertigung des Urtheils auf Kosten
des Verurtheilten erhalte.

Alles in Anwendung der §§. 186. 196. 63.
200. 47. 28. 29. 40. 41. 359 des Strafgesetzbuches,
§§. 260 f. des Reichs-Strafgesetzes, Abth. 44 — 354
des Einführungsgesetzes zum 26 November
1871 und Art. 368 der Strafprozeßordnung Abth. 14
des Protokolls in Form Rechtens.

Nach Anhörung der K. Staats-
anwaltschaft in den Schlußvortrag der Sache
zur Urtheilsfällung;

Nach Einsicht der §§. 186, 194, 196, 359, 63, 47,

28. §§. 200. 40. und 41 des Reichs-Strafgesetzbuches, des §. 20 Abs. 1. des Reichsgesetzes vom siebenten Mai 1874, des Art. 14. des Gesetzes vom 18 November 1849, des Waffenbesitzes bei Versorgung in die Flotte betreffend, Art. 44 und 54 der Vollzugsbestimmungsgesetze vom 26 Januar 1871 und des Art. 368 des Gesetzbuches über die Verbrechen, welche Gesetze Stellung vom Präsidium in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden sind also Inhalt.

§. 186 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Wird in Anzeige auf einen Andern eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Gefängniß bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 194 desselben Gesetzbuches

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf

Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrages (§§. 195–197) ist zulässig.

§. 196. desselben Gesetzbuches.

Wenn die Beleidigung gegen einen Beamten, einen Beliebigen Diener oder einen Beauftragten der Behörde, während er in Ausübung oder in Beziehung auf seinen Beruf begriffen ist, oder in Beziehung auf seinen Beruf begangen ist, so können außer den Beleidigenden auch Diejenigen, welche an der Beleidigung Theil nehmen, auf Antrag des Beamten, Dienstherrn oder Vorgesetzten bestraft werden.

§. 359 desselben Gesetzbuches.

Wahrheitsbeweis wie Beweis durch Urkunden sind zu verstehen alle in Sinne des Reichsrechts in rechtskräftiger oder rechtskräftiger Sinne ergangene Urtheile auf Todesstrafe, auf Zeit oder unbestimmte Zeit auf Lebenszeit, auf Zeit oder unbestimmte Zeit angestellte Personen, ihre Rechtsstand, deren Dienstverhältnis Gesetz oder nicht, öffentliche Notare, nicht öffentliche Beamte und Anwälte.

§. 63 desselben Gesetzbuches.

Die Anklage kann nicht gestellt werden, wenn gerichtliche Verfolgung durch Privatklage gegen Beleidigung (§§. 185 und 186) wegen der Handlung verfolgt (§§. 185 und 186), wenn gegen den Angeschuldigten, oder gegen einen dieser Personen auf Verfolgung angetragen

wendbar ist.

§. 27 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Wenn Jemand eine strafbare Handlung gemeinschaftlich mit Andern, so wird jeder als Thäter bestraft.

§. 28 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Eine nicht vorsätzliche Handlung ist in Gefängniß zu verwandeln, wenn sie vorgenommen worden ist, um eine Uebertretung zu verhindern, welche durch eine vorsätzliche Handlung verübt werden sollte, wenn die verhinderte That nicht mit Gefängniß von sechs Monaten und darüber bedroht ist, oder wenn die Handlung fahrlässig begangen worden ist.

§. 29 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Ist jemand wegen vorsätzlicher Handlung allein oder in erster Linie, oder wegen mehrerer solcher Handlungen zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten oder darüber und zugleich zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden, so kann die Polizeibehörde nach Verbüßung der Strafe gegen ihn die Zulässigkeit des Aufenthalts in einem oder mehreren Orten oder Bezirken für eine Zeit von einem bis zu fünf Jahren untersagen.

Wird gegen einen Verurtheilten, welcher die Zulässigkeit des Aufenthalts in einem Orte oder Bezirke nicht beobachtet, auf Verlangen der Polizeibehörde die Ausweisung verfügt, so kann dieselbe auch auf andere Orte oder Bezirke ausgedehnt werden, wenn die verbotene Handlung nicht mit Gefängniß von sechs Monaten bedroht ist.

Die Ausweisung darf nicht über fünf Jahre hinaus erstreckt werden.

Die Ausweisung kann auch gegen Personen verfügt werden, welche wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind.

Die Ausweisung ist nur zulässig, wenn der Verurtheilte keine Erwerbsmittel hat oder sich nicht durch Arbeit ernähren kann, oder wenn er keinen Wohnsitz hat.

Die Ausweisung darf nicht gegen Personen verfügt werden, welche das Heimathsrecht in dem Orte besitzen, wo sie betroffen werden.

§. 30 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Die Verurtheilung zu einer wegen einer Uebertretung verhängten Haftstrafe hat den Verlust der während fünf Jahren erworbenen Ehrenrechte zur Folge.

Die Dauer dieses Verlustes ist bei Verurtheilung zu Haft von einer Woche bis zu einem Monate mindestens drei Monate, bei Verurtheilung zu mehr als einem Monate mindestens sechs Monate.

Die Wiedererlangung der Rechte tritt mit Ablauf der bestimmten Zeit ein, wenn nicht während dieser Zeit eine neue Verurtheilung zu Haft erfolgt ist.

§. 200 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung dieser Art erkannt, so ist gleichzeitig dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. In der Urtheilsformel ist, wenn die Art der Bekanntmachung, sowie die Zeit derselben nicht vom Gericht zu bestimmen.

Sofern die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar womöglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift

und in demselben Theile und mit demselben Rechte, wie der Abdruck der Veröffentlichung zu sichern.

Die Veröffentlichung darf keinerlei Veränderungen oder Auslassungen des Urtheils enthalten.

S. 40 des Reichspressgesetzes vom 7/5 1874.

Gegenstände, welche wegen verletzlichen Inhaltes oder wegen des Vorgangs ihrer Hervorbringung, oder mit zu Begehung einer vorsätzlichen Handlung oder des Vorgangs gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung kann auch ausgesprochen.

S. 41 desselben Gesetzes vom 7/5.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist auch auf Unbrauchbarmachung der Platten und Formen, auf welchen solche Platten befindlich, und Vernichtung der Platten und Formen, auf welchen solche Platten befindlich, und Vernichtung der Platten und Formen, auf welchen sie sich befinden, mit zu erkennen sind.

S. 20 Abs. 1. des Reichsgesetzes vom 7/5 1874.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit von dem Inhalte einer Schrift bedingt wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 14 des Gesetzes vom 18 November 1849

Wenn das Verfahren wegen der Verbreitung verbotener Druckschriften nicht eröffnet, oder die Verhandlung derselben vor Schluß der Hauptverhandlung des Gerichtshofs gemäß der Art. 3. 5. 6. und 7 aufgehoben wird, so können die Gerichtshöfe gemäß der Art. 3. 5. 6. und 7 auf Einziehung und Vernichtung der Platten und Formen mit erkennen.

Art. 14 des Bayerischen Einführungsgesetzes vom 26. December 1871.

(Das Verbot der Verbreitung oder Vorzeigung einer Schrift, Abbildung oder Darstellung) hat rücksichtlich der besonderen Bestimmungen über die Haftbarkeit der Verleger oder Drucker auf die Haftung der Schriftsteller und der Theilnehmer keinen Einfluß.

Auch ist das Gericht befugt, ohne ausdrückliches Anbringen darüber zu entscheiden, ob die Unbrauchbarmachung der angehaltenen Schriften auch auf die Platten und Formen, welche

[illegible] wird [illegible] Rechtsfolgen [illegible]
Rechtsfolge auf [illegible] [illegible] Ordnung
Strafe [illegible] [illegible]
Gericht [illegible] [illegible] die [illegible] oder
[illegible] Verurteilung [illegible] [illegible] Gefängnisstrafe
Strafe [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

Art. 54 [illegible] Gesetzbuches.

Wird bei einer [illegible] Handlung mehrere
Arten oder Teilnehmer [illegible], so [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Verantwortlichkeit.

Art. 368 [illegible] Prozessordnung.

[illegible] [illegible], gleichviel ob [illegible]
[illegible] oder [illegible] [illegible],
wird allemal in die [illegible] [illegible]
als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
verurteilt.

In Erwägung, daß, da [illegible] Mitschuldigkeit
von Regen, obgleich in gehöriger Form und
Frist und [illegible] Berufung [illegible]
Berufsrichter [illegible], in [illegible] Richtung
nicht [illegible] ist, mangels [illegible] [illegible]
Gesetze vom 18. November 1849 vom [illegible]

[illegible] Verurteilung [illegible] [illegible] Strafmilderung
und Abänderung [illegible] Urteils, soweit [illegible] Rechtsmittel
[illegible] betroffen ist;

In Erwägung, daß die [illegible] Urteil
Recht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

nicht einmischt. Nach der englischen und französischen Redaktion öffentlich [illegible] und vollständig soll;

Demnächst stellt der heutige Antrag gegen Franck [illegible] Nr. 2, Absatz 2 [illegible] nicht [illegible] der englischen Artikel zu verbessern und der Braunschweiger Redaktion der Hildesheimer Zeitung einige Tage vor der am 30 Juli 1878 stattgehabten Reichstagswahl zum Zwecke der Veröffentlichung (zum Zwecke der Veröffentlichung) mitzutheilen,

(Letzteres abzulehnen, weil der Beschuldigte Franck bei seinem Wissen und in der Absicht, sich [illegible] gegen [illegible] nicht [illegible] Artikel verbessert und die Braunschweiger Redaktion der Hildesheimer Zeitung aufgenommen und ihnen so die Artikel zu veröffentlichen und verbreitet worden)

Hat aber ebenso wie Justizrath Meister-Hannover, Advokat von Regner, – welcher bei der damaligen massgebenden Verantwortlichkeit der verantwortlichen Redakteure der Hildesheimer Zeitung, Dr. Eugen Krieger der Redaktion geschäftlich fern blieben besorgte bei seinen und in der Voruntersuchung vorgelegten Vernehmungen nicht in Abrede gestellt worden, daß er nicht Kenntniß

der Inhalts der streitigen Artikel gehabt habe, indem er [illegible] Kenntniß [illegible] Artikel bei seiner Zurücknahme, Dienstag in Betracht [illegible] der Artikel bei seiner Zurücknahme, Dienstag in Betracht [illegible] der Reichstagswahl [illegible] Franck [illegible] Franck [illegible] Regner [illegible] Beziehung auf die streitigen Reichstagswahl [illegible] worden sei, wobei der Beschuldigte Franck dem Beschuldigten v. Regner [illegible] Einsendung seiner bezüglichen Mittheilung [illegible] Veröffentlichung und hinzugefügt habe, [illegible] Aufforderung seiner falschen Mittheilung in der Hildesheimer Zeitung zu [illegible];

Dagegen v. Regner auf die subjective Beschuldigung [illegible] Artikel vorliege, indem [illegible] der Artikel

[illegible] Beschluß, daß derselbe mit Urtheil und Recht
[illegible] Handlung, daß der [illegible] Verweis [illegible]
[illegible] in Bezug auf seinen Antrag in der
öffentlichen Meinung [illegible] angesehen
[illegible] sei, weil dem auf den Beschluß
[illegible] von Rogner nicht entgegen stand, daß der
Vorsitzende des Ehrengerichts sich bei der Fassung
in Bezug nur Irrthum hatte;

Thatsächlich unrichtig angenommen ist, daß von
Rogner bei seiner Widereinsetzung in Ausübung
von Rechten oder Befugnissen [illegible]
Zuwiderhandlung;

In Erwägung, daß [illegible] objektiv
ein Beweis der Beweis der Anschuldigung
gegen denselben erledigt und daher gleich-
falls Verletzung [illegible] des Reichsstraf-
gesetzbuches gegen sie nicht vorliegt;

Hinsichtlich der Verfehlung (Ehrverletzung) des
von Rogner unter allen Umständen begangen
worden strafbaren des Vorsitzenden Franck
rügt, und daß namentlich durch [illegible]
Schreiben des Herausgebers dessen Zeitschrift
die Redaction der [illegible] Zeitung wider-
rufen worden ist;

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten
Franck als Vorsitzender des [illegible] Ehrengerichts
sowohl von Seiten des Beleidigten [illegible] anzu-

September und von Seiten [illegible] vorgesetzten,
des Kgl. Forstmeisters Martini in Meyer am [illegible]
Regierungsrath und des Kgl. Oberforstmeisters Riedel-
Neustadt von Hagenburg am 2 September 1878 -
somit rechtzeitig Verfolgung gestellt ist und
diese Verfolgung [illegible] den vorliegenden Con-
flicts nach [illegible] auf S. (63) des [illegible] Vorf.
gesetzt seine Wirkung auch auf den Beschuldig-
ten von Rogner erstreckt;

Daß nach S. 200 den Beleidigten seine An-
klageerhebung hinsichtlich [illegible] des Beschul-
digten zurückzunehmen und [illegible] den Beleidigten
auferlegt [illegible] [illegible] B, die Kosten
[illegible] Rücksicht auf Kosten des Mitbeschuldigten
von Rogner öffentlich bekannt zu machen, in
welcher Hinsicht der Beschwerde anzuerkennen
ist;

Daß ferner die Unbegründetheit [illegible] des
Beschwerdeführers und Angeklagten [illegible]
Strafe mit [illegible] auf diesen Mitbeschuldigten
gegründet zu verfügen [illegible] und endlich der
Beschwerdeführer und Mitbeschuldigte von Rogner
und Mitbeschuldigte [illegible] mit [illegible]
zurückzuweisend Beschuldigten Franck zu [illegible]
lichen Kosten des Verfahrens zu verurtheilen
ist;

Auf Diesen Gründen

wohnhaft der Rechtsanwalt Dr. Alfred Max
Wagner 25 Jahre alt, Zeitungsredakteur,
Katholik in Speyer, jetzt in Würzburg wohnhaft,
unter Verantwortung seiner Rechtsvertreter
und die contumaciam gegen ihn erkannte
Vertheidigung des Vertheidigers Rechtsanwalt Sauer in Landau
in Bezug auf den Inhalt des Artikels in der Nummer 172 der Pfälzer Zeitung vom
26 Juli 1878 veröffentlichten Artikel, beginnend
mit den Worten: „Dem Vernehmen nach" 24
Juli: Die heutige Mittagsausgabe verbreitet
Zweifel darüber, ob Falk, welcher in der letzten
Zeile von oben beginnend mit den Worten:
„Abends vor der letzten Mittagsausgabe
und endigend in der vierten Zeile von unten
mit den Worten: „sonst würde sie selbst
Lügen nicht gestraft sein." — begangenen in
gemeinschaftlicher Rücksichtung mit dem Urtheil
des K. Schwurgerichts vom heutigen
Tage dahin abzuändern, daß in Betracht
der Thatsache, daß der Angeklagte in
Landau wohnhaft ist, auf eine Geldstrafe
von fünfzig Mark, im Unvermögensfalle
für je zwei Mark einen Tag Gefängniß, also
in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen,

Wundarzt, Sebastian Kastner daselbst und
Beleidigten Dr. Friedrich Sauer wie Ausfertigung
dieses Urtheils nothwendig werde, ferner den
Beleidigten Dr. Friedrich Sauer Zeugnißkosten
sowie, den verfügenden Theil dieses Urtheils wenn
Fall eine Person unterfangen Buchstaben
aufzählen der Beleidigten von Wagner einmal in
der Pfälzer Zeitung wie ein Zeitung zu lassen,

Verfügt auf diesen gegenüber die Anordnung
Vornahme der Veröffentlichung des Urtheils
gesetzten Nummer 172 dieser Zeitung und verurtheilt
endlich den Beleidigten von Wagner solidarisch mit
dem durch rechtskräftigen Urtheil Strafe Verurtheilten
Herrn von Lang in seinen baaren Kosten des Verfahrens,
mit Ausnahme Stempel- und Gerichtskosten Mark in Pfennig,
soweit sich diesbezügliche Anordnung, Vollstreckung und Veröffentlichung
begründet Urtheils.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom
siebenzehnten März achtzehnhundert neun und
siebenzig, an welcher waren: Leiter, Rathsherr
Königlichen Appellationsgerichts zu
Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts,
Haas, Richter, Pelz, Gugel, Lenhart,
Weiß, diese vier am Königlichen
Landgerichte zu Zweibrücken — Beisitzer
des Schwurgerichts — Petri Gerichtsschreiber
und Rolling Gerichtsvollzieher, welche an

Beglaubigt Königliches Appellationsgericht.

Haas

Fölkel

Katz

Fr. Jagst.

Seubert

Heinz

Vollstreckbare Ausfertigung der
d. Oberamtsanwaltschaft erteilt am
31. März 1879 Z. Zustellungen u. Regres

ist am 16 April 1879 für den Fiskus
Sauer

17 Februar 1879.

c/o. 4.

Das Kgl. Schwurgericht hat den Arbeiter Friedrich Wilhelm folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anführung des Staatsprocurators Pfeiffer

Hamacher 58 Jahre alt, Müller in Hindenburg wegen

Anstiftung zu dem Schwurgerichtlich strafbaren Verbrechen

Tödtung von der Friedrich seiner Ehefrau

verübt durch Vergiftung Antrag des Schwurgerichts Hofes

für Schuldig zu sprechen;

Nach Einsicht des von demselben vorgelegten

Zeugnisses des Dr. Physikus Dr. Rudel dasselbe vom

heutigen Tage, wonach dessen gemeinschaftlicher mit

einem Collegen vorgenommene, sorgfältige Leichenöffnung

und einer gleichfalls von Dr. Rudel und Collegen

Dr. Chemisch Analyse, aufbewahrten wie chemischen Theile

verschiedene Arsenik und Cyanik und Opium enthalten

ist;

Nach Anhörung des St: Oberstaatsanwaltschaftlichen

Antrags; Gestalte es dem Schwurgerichtshofe den vorliegenden

gestandenen mindbrüchigen Arbeiter Hamacher, Müller in

Hindenburg auf Grund obenangeführten ärztlichen

Zeugnisses schon die ganze wenige Umstände begangenen

Tödtung Schwurgerichtshofen zu bejahen;

Nach Antrag des Vertheidigers Rechtsanwalt Jünemann

Hanz: Beschaffenheit vom Oberamtsbezirk, welche aus

dem Geschehenen ausgeschlossen werden und also Antrag:

[illegible] gültig unterschriftlich [illegible] Bezirks-Forstmeister [illegible]
welcher seine Bestimmung [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Trier 18. März 1879.

Kosten:

Sprucktaxe 616. 01.
Register . . . – 80.
Replikspe . . . – 60.
Fa 617. 41.

№ 5.

Das k. Schwurgericht des Kreises Trier hat folgendes Urtheil erlassen:

Kraft Einsicht des Urtheils des Appellationsgerichts zu Trier vom 25. Februar 1879, wodurch

Jakob Lutz,

48 Jahre alt, früher Zimmermann, jetzt Tagner, geboren in Riveris am 20. Feb., wohnhaft in Tinsmehl, Kantons Grünstadt, der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht des Kreises verwiesen worden ist;

Kraft Einsicht der Anordnung von dem k. Staatsanwalte Scherrer zum Behufe Einsetzung der vorstehenden Anklageschrift;

Kraft stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Kraft Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Kraft Anhörung des Vertheidigers Rechtsanwalt Engelhorn dahier als Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Kraft Einsicht der den Geschworenen zur Berathung vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Jakob Lutz, 48 Jahre alt, früher Zimmermann, jetzt Tagner, geboren in Riveris am 20. Feb., wohnhaft in Tinsmehl, Kantons Grünstadt, schuldig, am 27. December 1878 zu Tinsmehl eine derselbst gelegene, mit in fremdem Eigenthume befindlichen Vorräthen von land- wirthschaftlichen Erzeugnissen belegte Scheune mit Vorbedacht und Absicht, welches Gebäude der Bürgermeister Bally, Wwe von Johannes Beutler von da, zur Zeit in Dienstwohnhaft, eigenthümlich zugehört, aber der Mitterin von Eduard Matheis in Tinsme-

stal vorsätzlich und mittels gemeingefährlicher Mittel, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

II. Frage.

Sind bei der in der ersten Frage bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?

Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

III. Frage:

Ist der obgenannte Angeklagte Lutz schuldig, die in der ersten Frage näher bezeichnete Brand durch Fahrlässigkeit fahrlässigerweise verursacht zu haben?

Nach Einsicht der von den Geschworenen ihrem über abgegebenen Erklärung, als lautend (der Wortlaut der Fragen) Frage: „Erste Frage: ja, zweite Frage: nein“;

Nach Einsicht des von dem k. Staatsanwalt Scherrer gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also lautend: Gestalte es dem k. Schwurgerichtshofe, den Angeklagten auf Verkündung des Verdikts der Geschworenen zu einer Zuchthausstrafe von angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit und auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht gegen denselben zu erkennen, sowie die Rückgabe des Überführungsstücks zu verordnen — Alles auf Grund der Paragraphen 308, 32 und 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und der Artikel dreihundertachtundsechzig & dreihundertsiebenundachtzig der Strafprozeßordnung; F

Nach Einsicht der §§. 308, 32, 38 und 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren, welche von den Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

§ 308 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Heu- oder Emmetmiethen, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, daß Feuer einer der in §. 306 Nr. 1–3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens 2 und höchstens 10 Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 38 ebendaselbst.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die oberste Landespolizeibehörde verfügt durch ein solches Erkenntniß die Anordnung, daß

F Nach Ansicht des Vorsitzenden des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen, Zusatz von fünf Geschworenen gebilligt:

Fehler
Ebenso
Seubert
Zuerst
Voltz

Aufsicht der Strafanstaltsverwaltung über die Verurtheilten auf die Zeit von fünf bis zehn Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist.

§ 325 Ehrenrechte.

Neben der nach den Vorschriften der §§ 306–308, 311–313, 315, 321–324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Fähigkeit zur Polizeiaufsicht erkannt werden.

Art. 368 des Strafgesetzbuches über die Kostenpflicht.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Gegner sowohl als der Staatscasse verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte von den Geschworenen durch die Bejahung der vierten Frage ohne Zumessung mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, das durch § 308 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedrohte Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung bildet,

daß der Angeklagte mit einer der Schwere seiner Verschuldung entsprechenden Strafe zu belegen ist;

daß es auf zugemessen erscheint, gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in entsprechender Dauer sowie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht zu erkennen,

daß demselben als unterliegend auch die durch das vorliegende Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung entstandenen Kosten des Verfahrens zu auferlegen ist,

so daß die durch das Diebstahlsverbrechen verursachten Kosten der Voruntersuchung ihm nicht zur Last zu setzen sind,

Aus diesen Gründen

und auf Grund der angeführten Strafgesetze verurtheilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Jakob Lutz, 48 Jahre alt, früher Zimmermann, jetzt Taglöhner, geboren zu Kirschheim an der Eck, wohnhaft in Hainthal, Gemeinde Grünstadt, 1,72 m groß, Haare und Augenbrauen malirt, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsform rund, Farbe gesund, Körperbau schlank – zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren,

erklärt denselben zugleich der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig, sowie die Polizeiaufsicht gegen ihn für zulässig, und verurtheilt denselben in die Kosten des Verfahrens mit Ausschluß derjenigen Kosten der Voruntersuchung, welche sich auf das ihm früher zur Last gelegte Verbrechen des Diebstahls beziehen, liquidirt zusammen zu fünfhundertsiebzehn Mark neun und vierzig Pfennig.

Also gerichtet & verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten März 1879, wobei zugegen waren: Fitting, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts; Erbelding, Bauer, Seubert, Räthe am k. Landgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, diese neun Richter des Schwurgerichts; Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Landgerichtsmitglieder gemäß Artikel 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidentenamte zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Scherrer, Kanzleiangestellter und

Katzfeld, zweiter Notariatsschreiber, Erich Katzfeld als Exekutionsgerichtsdiener.

Hillmann

Bauer

Eberhard

Zeh.

Hillmann

11 Maerz 1879.

No. 6.

In Sachen Lausch Appellationsklägers gegen Wagner Angeklagten wegen Diebstahls hat das Königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken sich folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten, des Antrags des Königl. Appellationsprokurators zu Zweibrücken vom 25. Januar 1879 wodurch

1, Karl Wagner 34 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Lyonburg, 2, Christian Robert Lorenz Lausch 27 Jahre alt, ledig, Müller, geboren und wohnhaft zu Kirrweiler, Land- und Forstamts Zweibrücken, und 3, Heinrich Breckheimer 34 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Mainz des Diebstahls, Breckheimer auf das Einbrechen in ein verschlossenes Behältniß angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des Berichts von dem Königl. Beisitzer Petri an demselben Tage vorgelegten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Hr. Beisitzers Petri in Erstattung seines Berichts, der Klagen die Anklage betreffend;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten, nämlich des Hr. Advocats Frenckel für Lausch, des Rechtscandidaten Koenig für Wagner und

des Vertheidigers des Angeklagten von Bernard für Brecht. Seiner in seiner Vertheidigungsrede mittheilen für den Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Vorsitzenden erklärten, daß sie den für sie vorgetragenen Vertheidigungsvortrag vollinhaltlich nichts weiteres beizufügen hätten.

Nach Einsicht der Gerichtsverhandlung gestellten Fragen, also lautend:

A.

Fragen bezüglich des Angeklagten Julius Robert Lorenz Lausch.

Erste Frage zu A.

Ist der Angeklagte Julius Robert Lorenz Lausch, 28 Jahre alt, Musikerssohn, geboren und wohnhaft in Binsdorf, Kreis Zillichau in Preußen schuldig, im Laufe des Monats November 1878 zu Sprembach in Gemeinschaftlichen Ausführung mit dem Angeklagten Carl Wagner, Tagner in Sprembach, einbrüchlichen Diebstahl, nämlich durch Einsteigen, aus Zink mittelst Hinaufsteigen an einem Fenster zu stehlen, um sich durch die Sache rechtswidrig zu bereichern?

Zweite Frage zu A.

Sind bei der in der ersten Frage bezeichneten That des Angeklagten Lausch mildernde Umstände vorhanden?

Für den Fall der Verneinung der obigen ersten Frage:

Dritte Frage zu A.

Ist der Angeklagte Lausch schuldig, die in der ersten Frage in seinem Thatbestand angenommene That als selbständiger Thäter verübt zu haben?

Vierte Frage zu A.

Sind bei der in der dritten Frage bezeichneten That des Angeklagten Lausch mildernde Umstände vorhanden?

B.

Fragen bezüglich des Angeklagten Carl Wagner.

Erste Frage zu B.

Ist der Angeklagte Carl Wagner, 24 Jahre alt, Tagner, geboren und wohnhaft zu Sprembach schuldig, im Laufe des Monats November 1878 zu Sprembach in Gemeinschaftlicher Ausführung mit dem Angeklagten, Julius Robert Lorenz Lausch aus Binsdorf in einem Bretterschuppen, nämlich durch Zerbrechen eines Fensters, um Zink mittelst Hinaufsteigen an einem Fenster zu stehlen, um dadurch sich rechtswidrig zu bereichern?

Zweite Frage zu B.

Sind bei der in der vorstehenden ersten Frage bezeichneten That des Angeklagten Wagner mildernde

Umstände vorhanden?

Für den Fall der Verneinung der ersten B. aufgeworfenen ersten Frage.

Dritte Frage zu B.

Ist der obgenannte Angeklagte Carl Wagner schuldig, dem Angeklagten Julius Robert Lorenz Lausch auf Raimund Dorf zur Begehung der in der oben unter A aufgeführten dritten Frage bezeichneten, von diesem als Alleinthäter verübten Handlung wissentlich durch That Hilfe geleistet zu haben, insbesondere dem Letzteren, indem er dem genannten Lausch die zur Herstellung der falschen nöthigen Platte, sowie die Aufforderung der Münzen bewerkstelligte, zum Zwecke eine zur Herstellung der falschen Platte erforderliche, dieselbe zur Herstellung der falschen Platte geeignete Platte, sowie die falschen Platten zur Prägung mit einander, sowie die falschen und echten Münzen in seinem Besitze hatte und die falschen zum Zwecke der Prägung in seinem Besitze aufbewahrte?

Vierte Frage zu B.

Sind bei der in der vorstehenden dritten Frage bezeichneten That des Angeklagten Wagner mildernde Umstände vorhanden?

C.

Fragen bezüglich des Angeklagten Friedrich Brecklein

Erste Frage zu C.

Ist der Angeklagte Friedrich Brecklein, 34 Jahre alt, Künstler, geboren und wohnhaft in Mainz schuldig, am siebenten Januar 1879 zu Hamburg wissentlich falsche, nämlich solche Reichsmarkstücke, welche nach Form und Gepräge echten Reichsmarkstücken täuschend ähnlich sind, in Betrug gebracht zu haben?

Zweite Frage zu C.

Sind die in der vorstehenden ersten Frage bezeichneten That des Angeklagten Brecklein mildernde Umstände vorhanden?

Dritte Frage zu C.

Ist der selbe Angeklagte Brecklein ferner schuldig, am 25 November 1878 zu Hamburg dem Schmiedegesellen Carl Joseph Abt von Kaiserslautern mit demselben dergestalt gemeinschaftlich Falschgeld in Besitz, sich dadurch vorsätzlich fortgesetzt verschafft zu haben?

Vierte Frage zu C.

Sind die in der vorstehenden dritten Frage bezeichneten That des Angeklagten Brecklein mildernde Umstände vorhanden?

Auf Ersuchen des Gerichts von Landesherrlicher Regierung abgegebene Erklärung, als Anhang:

A. Erste Frage zu C. Nein.
Dritte Frage zu A. Ja.
Vierte Frage zu A. Nein.

B. Erste Forge für B. Rain.
Zweite Forge für B. Fr.
Dritte Forge für B. Fr.
C. Erste Forge für C. Fr.
Zweite Forge für C. Fr.
Dritte Forge für C. Fr.
Vierte Forge für C. Rain.

Durch Verfügung des K. Oberamts Neuenbürg ist
die Ausschließung des Verkehrs auf
1, dem Lauschweg in einer ausgemessenen Entfernung
von 200 Meter mit Schranken in ausgemessener
Länge und Errichtung der Wartung für das Forstpersonal
2, dem Wagnerweg in einer ausgemessenen Entfernung
von 200 Meter mit Schranken in ausgemessener
Länge;
3, dem Breckheimerweg in einer ausgemessenen
Gesammtentfernung von 200 Meter mit Schranken in
ausgemessener Länge und Errichtung der Wartung für das
Forstpersonal;
dem Lausch- und Wagnerweg polizeilich in 2/3 der
Kosten der Herstellung, dem Breckheimerweg in 1/3
derselben zu verfällen, die Einziehung der verfallenen Gelder sowie der Herstellungskosten
Forderung und des Falls, im Uebrigen die Zu-

[illegible] Verfügung des Amts-
Vorstands und seiner Amts-
Verpflichtung in seinen Obliegenheiten

Bestätigung der Verhandlung
Hölle
Schmidt
Bauer Rohly
Rühle

gabe der für Gemeindestraßen zu verwendenden Gegenstände an einen Vorstand zu verfügen.

Alle auf Grund des §§. 146. 147. 242. 244. 245. 248. 49, 44 Abs. 4, 74, 21, 152, 40, 32, 38, des Baupolizeigesetzes vom 6. Oktober 1872, Art. 54 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 26. Dezember 1871, Art. 366, 368 des Wasserpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1870, §§. 146. 147. 152, 242, 244, 245, 248, 49, 44 Abs. 1 & 4. 16. 21, 74, 32, 38, 40, des Baupolizeigesetzes vom 6. Oktober 1872, Art. 366 und 368 des Polizeistrafgesetzbuches über das Wasserpolizeiwesen und Art. 54 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 26. Dezember 1871, wegen Polizeistrafen und den Vorstandsamt in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden und dem Gemeinderat.

§. 146 des Baupolizeigesetzes.

Wenn in ländlichen oder städtischen Waldungen oder Pflanzungen Brand ausbricht, um den ausbrechenden Brand abzulöschen für Gefahr abzuwenden oder Hilfe zu bringen, oder wenn in gleicher Absicht nächtlicher Zeit Durchsuchung an demselben des Feuer nahe stehenden Orte oder von diesem Hilfe herbeigerufen gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, sofern Polizeistrafe zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

§. 147 desselben Gesetzbuches.

desselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm aufgefasste die zuvor gefasste Absicht ausführende oder vollendete Gefecht abbrechen in Unthätigkeit bringt, sowie auf denjenigen, welcher ausführende oder vollendete Gefecht unbefugt wiederholt unbefugt in Unthätigkeit bringt oder zum Zwecke der Verbreitung auf den Ausland einführt.

§. 150 desselben Gesetzbuches.

Auf die Anzeigung des ausführenden oder vollendeten Gefechts, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wie gegen die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§. 242 desselben Gesetzbuches.

Wer einen fremden beweglichen Sache in rechtswidriger Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem Dritten zueignet, wird wegen Diebstahl mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 244 desselben Gesetzbuches.

Wenn ein Diebstahl ohne Gewalt, Drohung oder Gefahr einer Drohung begangen ist, wird, wenn er einen mildernden Umstand (§. 242) begeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so wird beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre eingetreten.

§. 245 desselben Gesetzbuches.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, wenn gegen die gestohlenen Waaren eine Pfandrechte verbürgt oder ganz oder theilweise verloren sind, obgleich Gegenstände, wegen deren das Verbürgung oder den Verlust des letzten Pfandrechts eingetreten sind.

§. 248 desselben Gesetzbuches.

Haben die wegen Diebstahl oder Unterschlagung verurtheilten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahl verurtheilten Gefängnißstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht verurtheilt werden.

§. 49 desselben Gesetzbuches.

Als Gefängniß wird bestraft, wenn den Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze

schränkungen, welche auf die Handlung anzuwenden sind, für welche es eine ausdrückliche Hülfe gesetzt hat, jedoch nach den über die Bestrafung der Mordthat aufgestellten Grundsätzen zu verurtheilen.

§. 44 Absatz 1 des Strafgesetzbuches.

Die Todesstrafe darf an Personen, welche zu der Zeit, wo sie die That begingen, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht vollstreckt werden. Statt ihrer muß auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden, soweit dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

§. 16 des Strafgesetzbuches.

Die Mindestdauer der Gefängnißstrafe ist fünf Tage, die Mindestdauer der Haftstrafe ein Tag.

Die Gefängnißstrafe von sechs Monaten kann in einem Gesetze auf eine kürzere Zeit, die Haftstrafe auf eine Woche bestimmt werden, wo diese Strafen in dieser Weise zu bestimmen sind.

Eine Bestimmung nach Maßgabe des Absatz 2 des §. 44 ist nur wegen schwerer Körperverletzung zulässig.

§. 21 desselben Gesetzes.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist neben einer zeitigen Gefängnißstrafe, lebenslängliche Gefängnißstrafe neben einer zeitigen Festungsstrafe gleich zu achten.

§. 74 desselben Gesetzbuches.

Gegen Jugendliche, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder welche zwar das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber zur Zeit der That noch nicht die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, kann auf Verweis, Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, Gefängnißstrafe oder Haftstrafe erkannt werden.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe muß, wenn die Dauer der letzteren sechs Monate nicht übersteigt, und neben der Haftstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens sechs Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 40 desselben Gesetzbuches.

Gegenstände, welche bei oder mit vorsätzlicher Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zu deren Begehung oder Vorbereitung vorsätzlich gebraucht oder

vorgesehene gelinderte Strafe eintritt, können, soweit sie den Täter oder einen Teilnehmer betreffen, zurückgezogen werden.

Die Zurücknahme ist im Urteile des Gerichtes

§. 38 desselben Gesetzbuches

Neben der Freiheitsstrafe treten in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde verfügt hierauf die Stellung unter Polizei-Aufsicht, deren Anfang, Beendigung und Verlängerung, sowie Abstellung der Zeit nach durch gerichtliches Urteil bestimmt wird.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Art. 366. des Gesetzbuches über das Verfahren

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände, als: Messer, Revolver, Patronen, Pulver und Blei

Art. 368 Abwesenheit.

Die Entscheidung, ob Zeugen und Sachverständige ohne den Angeklagten oder den Civilkläger sind, wird falls nötig in die Hauptverhandlung nach Vernehmung der anderen Zeugen und Sachverständigen vorgenommen.

In Erwägung daß die Tatsache, daß der Angeklagte Lausch von dem Gerichtshofe durch die Bejahung der

Art. 34 des Ausführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 26. Januar 1871.

Durch die einzelnen strafbaren Handlungen mehrerer Teilnehmer an derselben Straftat verwirkte Strafen sind, soweit dieselben gleichartig sind, einzuziehen, soweit sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, einzuziehen.

Bützow, zwischen den Zeilen gelöscht

Stolle
Ackermann
Hauer
Rudolf
Berling

Schuldfrage gestellten Umstand als Alleinschuld für schuldig erklärt wurde, das Urteil §. 146 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Münzverbrechen bildet, das Urteil ist mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren;

In Erwägung daß, soweit der Angeklagte Wagner von dem Gerichtshofe durch Bejahung der dritten Frage zu B unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, sich als Teilnahme an dem durch §. 146 vorgesehenen Münzverbrechen durch Beihilfe darstellt, welche Regel nach Abs. 2 mit Gefängnisstrafe bedroht ist, die nach §. 49 und resp. §. 44 Abs. 1 und 4 zu bestimmen ist;

In Erwägung daß, soweit der Angeklagte Breckheimer von dem Gerichtshofe durch Bejahung der ersten Frage zu C unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, das durch §. 147 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Münzverbrechen bildet und ebenfalls mit Gefängnisstrafe bedroht ist;

In Erwägung daß die weitere Feststellung, daß durch Bejahung der dritten Frage zu C unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt worden ist und die ebenso wie das Münzverbrechen sich als fortgesetzte Handlung darstellende, laut Zeugnis des Bürgermeisteramtes Bützow bis zum Zeitpunkt der Verhaftung des Angeklagten in Bützow nach §§. 244 und 245

Gericht, das Brechheimer durch das Großherzoglich
Hessische Bezirksgericht Mainz am 17 Dezember 1868
wegen Diebstahls zu 14 Tagen Gefängnis Strafe
rechtskräftig, welche Strafe vom 23 Januar bis Ende
Februar 1863 verbüßt, wogegen er in der Zeit vom
Februar bis 10 Oktober 1874 abermals einen Diebstahl
verübte und hierwegen durch Urtheil des Großherzoglichen
Landgerichts Mainz vom 9 Dezember 1874 zu einer Gefängniß
strafe von drei Monaten unter Anordnung
einer dreijährigen Polizeiaufsicht verurtheilt
worden, welche Strafe vom 9 Dezember 1874 bis
Ende Februar 1875 verbüßt, so daß Brechheimer, da
inzwischen keine Strafe erkannt worden ist, wegen
des hier vorliegenden neuen Diebstahls sich
im rückfälligen Rückfalle befindet;

daß gegen den Angeklagten Brechheimer
wegen des hier rückfälligen Raubs eine
Gesammtstrafe von 8 Jahr anzuordnen ist;

die Verurtheilung beider Angeklagten auf Kosten
gemäß §§ [illegible] zu erfolgen sind;

daß Brechheimer schuldig Befindens gegen das
Gefängniß Haus von einem Jahr, wegen gemeinschaftlich
in Gemeinschaft Diebstahl und wegen des Diebstahls
einer Zuchthaus Strafe von neunen Jahren verurtheilt
und die aus zu erkennende Gesammtstrafe nach §. 74 in
einer Erkennung der obigen neun Jahr zu bestehen hat;

die Verurtheilung Schadenersatzpflichtig erscheint,

gegen die Angeklagten Lausch und Brechheimer auf
Abrechnung der Untersuchungshaft in
angemessener Weise zu erkennen, daß gegen
den Fall einer gegen B. auf gegen den Angekl.
den Wagner Strafe zu erkennen;

daß darauf aufmerksam gemacht, gegen die beiden
Angeklagten Lausch und Brechheimer die zulässig.
weise Polizeiaufsicht auszusprechen;

daß nach §§. 152 der Strafprozeßordnung auszusprechen
daß verfahrensmäßige Zeugnisse Kosten, theils in Gemäßheit
Landen befindend, ebenso die Auslagen der Zeugen Dietz
Heinrich, und Frauen nach §. 40. die von den
Angeklagten Lausch Auslagen der Zeugen Barth sowie das
die Gerichtskosten gebrauchte Zeugen nicht zu erstatten sind;

daß Angeklagten die Auslagen der Zeugen Schmidt und Eger,
Gemeinde zu substituiren §§;

die Verurtheilung zu den Kosten, daß die Kosten der
Voruntersuchung sowie die Kosten der Hauptverhandlung
beziehend und die Kosten der Vertheidigung und Vertretung
der auf diese Rechtsbezüge Gehenden Zeugen sowie
die auf diese Theil der übrigen Kosten der Voruntersuchung
und der Hauptverhandlung den Angeklagten Brechheimer allein, den übrigen Theil der Kosten aber den
beiden Angeklagten Lausch und Wagner und Zwar diesen
nach Art. 54 des Vollzugs Einführungsgesetzes solidarisch
zu Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen:

† Gerichtsdiener Lorenz; Wirth Conrad, Bürgermeisteramtsdiener Lorenz, Alle in Bleidenstadt; Maurer Conrad, Taglöhner Johann Conrad, Gerichtsdiener Lorenz, Bürgermeister Wallau, sämmtlich Zeugen über besondere Thatsachen;

Gerichtsdiener Wolf, Wirth Hch. Augustin Wolf, Bürgermeisteramtsdiener Lorenz, Maurer Johann Conrad, Taglöhner Conrad Schneider und Taglöhner Johann Conrad, Alle in Bleidenstadt, sämmtlich Zeugen über besondere Thatsachen, sämmtlich gesetzlich beeidigt, Bürgermeister Wallau, besonders über die letzten Worte einer Zeugenaussage;

Vernommen, Beschworen, Unterschrieben:

Fischer
Schreiber
Fr. Gerst
Bauer
Wolf
Bolley

vernommen, beeidigt und Zeugnis abgelegt wie folgt:

1) der Bürgermeister Wallau, Julius Robert Lorenz, Tausch, 28 Jahre alt, Müllermeister, geboren und wohnhaft in Diemerstein bei Daniel Zöllerhaus in Pension, zu einer Zuchthausstrafe und den Kosten rechtskräftig verurtheilt,

2) den Carl Wagner, 34 Jahre alt, Wagner, geboren und wohnhaft in Hahnbach, zu einer Gefängnißstrafe von Zwei Jahren, 3) den Heinrich Brecklheimer, 38 Jahre alt, Schmied, geboren und wohnhaft zu Mainz, zu einer Gesammtzuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten;

verurtheilt den Angeklagten Tausch der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren und den Brecklheimer auf die Dauer von Drei Jahren für vorlästig;

verurtheilt ferner gegen die Angeklagten Tausch und Brecklheimer die Polizeiaufsicht für zulässig.

Demzufolge die Einziehung sämmtlicher verfangenen Gewehrschäfte, die zu Gewehrschaften gebrauchten Läufe sowie der bestellig verfangenen Zeugschaften, sowie der Bestellung verfangenen Stahl und der zu Gewehrschaften gebrauchten Zinke; ferner verurtheilt gegen die Rückgabe der bestellig verfangenen Gewehrschäfte an den Eigenthümer, und über die Kosten erkannt und sagt ab Entgegnung Kosten der Voruntersuchung, die Entschädigung der Vorgeschlagenen und die Kosten der Vorladung und Abhörung auf und die Akte bezüglichen Zeugen sowie

Gegen Brecklheimer allein

Vorentwurf 4 Tk. 74
Vorgelesen & genehmigt.
Gebühr für die Verhandlg. 5. 68
Tk 10.42
Gerichtsschreiberei 13.37.14
Tk 24.19.14
Zeugengebühren:
Baumgartner 16.1.80
Registrirung 2.40
Gerichtsdiener 107.37
Tk 111.57
Davon 1/3 dem Gerichtsdiener mit 37.19
Verbleiben für Tausch 74.38
und Wagner zusammen Tk.

und Restheil der sonstigen Kosten der Voruntersuchung und des Verfahrens gegen den Angeklagten Brecklheimer allein zur Last, Eigenthümlich zusammen zu sieben und dreißig Mark und sechzig Pfennig,

und verurtheilt die beiden Angeklagten Tausch und Wagner solidarisch in die übrigen drei Viertheile der letztvorstehenden Kosten. Diese drei Viertheile sind eigenthümlich zu zwei und siebenzig Mark achtundsechzig Pfennig.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Isarkreises zu München, versammelt aus Landgerichtsrath Kitting, Vorsitzender des Schwurgerichts, Landgerichtsrath Eckelding, Engel, Bauer, Roth und Ergänzungsrichter Landgerichtsrath Bold, Assessor und Ersatzrichter des Schwurgerichts. Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Richter gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Strafgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen. Petri, Kgl. Staatsanwalt und Rolley, Gerichtsschreiber, beide am besagten K. Appellationsgerichte.

Kitting
Schreiber
Fr. Gerst
Bauer
Bolley

vom 20. März 1879.

Nº 7.

Kosten:

Sportel ... 242.73.
Register ... — 80.
Porto ... — 40.
" 243.93.

Das K. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom vierten März abhin, wodurch

Magdalena Ottesch,

17 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren & wohnhaft zu Pilz, Landcommissariat Germersheim, Tochter des daselbst verlebten Ackersmanns Joseph Ottesch, sie zuletzt in Kleinsteinfeld in Dienste, des Kindsmords angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Verrichtungen von dem kgl. Kreisstaatsanwalts Scherrer vom mündlichen Vortrage verfassten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Kreisstaatsanwalts Scherrer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Goldmann dessen als Vertheidigers der Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für dieselbe, sowie der Letztere selbst in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist die Angeklagte Magdalena Ottesch, geboren zu Pilz, Landcommissariat am 22. November 1861, somit 17 Jahre alt, ledig, Tochter des verlebten Ackersmanns Joseph Ottesch, in Pilz wohnhaft, zuletzt Dienstmagd in Kleinsteinfeld, schuldig, am Abende des 31. Januars 1879 in Kleinsteinfeld

ihrer Dienstherrn Adrian Wissing zu Plein
weiter ist unehelich Kind weibliches Ge-
schlechts gleich nach der Geburt vorsätzlich
getödtet zu haben?
Für den Fall der Bejahung der ersten
Frage:

II. Frage.

Hat die Angeklagte Mensch bei Begehung
der in der ersten Frage bezeichneten
That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit
erforderliche Einsicht besessen?
Für den Fall der Bejahung der
ersten und zweiten Frage:

III. Frage:

Sind bei der in der ersten Frage bezeich-
neten That mildernde Umstände vorhanden
Nach Einsicht der von den Geschworenen darüber
abgegebenen Erklärung, also Urtheil: Erste
Frage ja, zweite Frage ja, dritte Frage
ja;

Nach Einsicht des von dem K. Staatsanwalt-
Scherer gestellten schriftlichen Antrages
gegebenen Entwurfs, also Urtheil: Ange-
klagte ist des Verbrechens, die Angeklagte
zu entsprechender Gefängnißstrafe und zu
den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen
und die Einziehung des Überführungsstücks
zu verordnen - Alles auf Grund der §§
217 & 57 des Strafgesetzbuchs & der Art. 366
und 368 der Strafprocessordnung;

Nach Einsicht der §§ 217, 57 Abs. 1 Ziff. 3, 16 des
Reichsstrafgesetzbuchs und der Art. 366
Abs. 2 und 368 der Strafgesetzbuchs über
die Kosten, welche Gesetzesstellen

[1] Nach Aufhebung der Verhandlung der Angeklagten und der Letzteren selbst in ihren Erklärungen, Zusatz von fünf Kund-zeichnungsbillig.

Ackermann Hauch
Seubert Wolf
Mosbach

von den Präsidenten vorgelesen worden
sind und also lauten:

§ 217 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind
in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich
tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter
drei Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden,
so tritt Gefängnißstrafe nicht unter
2 Jahren ein.

§ 57 Abs. 1 Ziffer 3 a. a. O.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu
einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das
achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine
strafbare Handlung begangen hat, bei Be-
gehung derselben die zur Erkenntniß ihrer
Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß,
so können gegen ihn folgende Bestimmungen
zur Anwendung:
3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder
mit einer anderen Strafart bedroht, so
ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen
Mindestbetrage der angedrohten Strafart
und der Hälfte des Höchstbetrages der an-
gedrohten Strafe zu bestimmen.
Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so
tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer
an ihre Stelle.

§ 16 a. a. O.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist
fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof befindet, daß die verneh-
mungen und vorgelesenen Urkunden

den Eigentümer zurückzugeben worden sollen.

Art. 368 Absatz 2.

Der Untersuchungsrichter, gleichviel, ob es der Amtsrichter oder der Zivilrichter sei, wird ermächtigt in die dem Verletzten oder den anderen Parteien zu erstattenden Kosten zu verurteilen.

In Erwägung, daß die Akten, sowie die Aussagen der Sachverständigen durch Vernehmung der ersten & zweiten Frau Untersuchungsrichter gleichzeitiger Anwesenheit des beschuldigten Angeklagten für schuldig erklärt wurde, des Verbrechens des Kindsmords beging, vorgesehen durch § 217 des Reichsstrafgesetzbuches;

daß der Verbrechens des Kindsmords bei verlängernden mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren bedroht ist, daß aber für den Verbrechens die Strafe bestimmt nach § 57 Abs. 1 Z. 3, wonach die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag der angedrohten Strafe (§ 16 des Strafgesetzbuches) und der hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe festzusetzen ist;

daß die Angeklagte nach ihren Verschulden eine leichte Strafe verwirkt hat;

daß die zu Gerichtskosten gekommenen Verfügungsstücke zu den Eigentümern zu restituieren sind;

daß endlich die Angeklagte als Unterliegend in die Kosten des Verfahrens zu verfallen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Strafgesetze verurteilt das Schwurgericht die für schuldig erklärte

Margaretha Utsch,

geboren zu Pilz, Bezirksamts Annweiler am 22. November 1861, somit 17 Jahre alt, ledig, Tochter des verlebten Ackerers Joseph Utsch, in Pilz wohnhaft, zuletzt Dienstmagd in Klingenmünster, zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren sechs Monaten, verordnet die Rückgabe der Verfügungsstücke an den Eigentümer und legt derselben die Kosten des Verfahrens zur Last, liquidirt zu zweihundertdreiundzwanzig Mark 93 ₰.

Also geurtheilt & verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten März 1879, wobei zugegen waren: Fitting, Landgerichtsrath d. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Seubert, Räthe am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, diese vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Scherer, Staatsanwalt & Katzfeld, II. Gerichtsschreiber am Landgerichte Appellationsgerichts.

Fitting

Bauer

Seubert

20 März 1879. No 8.

In Sachen des Königl. Oberstaatsanwalts bei dem Pfalzgerichte Zweibrücken, hat folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einreichung der Anklageakten und des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 27 Februar 1879 wurde

Adam Lekeffe,

24 Jahre alt, dienstknecht, geboren zu Dietschweiler, zuletzt in Diensten auf dem Hammerhofe, Gemeinde Breitenschieß, Bezirksamts Kusel in Untersuchung wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung festgehalten und zur Aburtheilung über das Schwurgericht verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der daselbst von dem Königl. Staatsanwalt Petri an demselben Tage eingestellten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Petri in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des Rechtscandidaten Rübsam in seinem Vertheidigungsvortrage mittels für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Vorsitzenden erklärte, daß er für sich vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe.

Auf Einrede des Vertheidigers wird die Sitzung auf
Montag früh 8 Uhr vertagt.

Erste Frage.

Ist der Angeklagte Adam Schaffe 24 Jahre alt, ledig,
Bierbrauer, katholischer Religion, zuletzt in Lemberg
aufhältlich, Lemberger Staatsbürger, Israelit, Bekenntnis,
Mitglied der israelitischen Cultusgemeinde Adam Schaffe schuldig,
in der Nacht vom 4. auf den 5. Februar d. J. in Lemberg
1874 seinen Sohn Adam Ludwig Schneider von Lemberg,
wissend getödtet, außerdem die Ortsgemeinden
in der sogenannten Martinsgasse Feuerlärm gemacht,
Personen durch Einwerfen von 700 bis 800 Fenstern vorsätzlich
in Gefahr gesetzt zu haben?

Zweite Frage.

Sind bei der in der ersten Frage bezeichneten That
erschwerende Umstände vorhanden?

Dritte Frage.

Ist der Angeklagte Adam Schaffe strafunfähig,
für den vorsätzlichen, in der ersten Frage näher angegebenen
Fall zu Lemberg am 5. Februar d. J. begangenen
Mord Ludwig Schneider zurechnungsfähig und strafbar?

Auf Einrede des Vertheidigers wird die Sitzung auf
Montag früh 8 Uhr vertagt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt der Geschworene
Obmann, also Nr. 1: „Auf die erste Frage ja,
zweite Frage ja, dritte Frage ja.“

Auf Aufforderung des Vertheidigers erklärt der Geschworene
Obmann, also Nr. 1: Gestalten sich die Thatumstände

dem Adam Schaffe, 24 Jahre alt, ledig, Bierbrauer, katholischer Religion, zuletzt in Lemberg aufhältlich, Lemberger Staatsbürger, Israelit, Bekenntnis, Mitglied der israelitischen Cultusgemeinde, Adam Schaffe schuldig, in der Nacht vom 4. auf den 5. Februar d. J. in Lemberg seinen Sohn Adam Ludwig Schneider von Lemberg, wissend getödtet, außerdem die Ortsgemeinden in der sogenannten Martinsgasse Feuerlärm gemacht, Personen durch Einwerfen von 700 bis 800 Fenstern vorsätzlich in Gefahr gesetzt zu haben?

Zweite Frage.

Sind bei der in der ersten Frage bezeichneten That erschwerende Umstände vorhanden?

Dritte Frage.

Ist der Angeklagte Adam Schaffe strafunfähig, für den vorsätzlichen, in der ersten Frage näher angegebenen Fall zu Lemberg am 5. Februar d. J. begangenen Mord Ludwig Schneider zurechnungsfähig und strafbar?

Auf Einrede des Vertheidigers wird die Sitzung auf Montag früh 8 Uhr vertagt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt der Geschworene Obmann, also Nr. 1: „Auf die erste Frage ja, zweite Frage ja, dritte Frage ja.“

Auf Aufforderung des Vertheidigers erklärt der Geschworene Obmann, also Nr. 1: Gestalten sich die Thatumstände

Auf Aufforderung des Vertheidigers und des Angeklagten und des Letzteren selbst in seinen Erklärungen;

Auf Einrede des §§. 308. 303. 16 und 74 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 308 des Gesetzentwurfes über das Verfahren, welch Letzterer allen an den Schwurgerichten in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden soll also lautet:

§. 308 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wegen Todtschlag wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung, in der Hitze, Aufregung, Bestürzung, Verwirrung oder sonst in einem ähnlichen, die freie Selbstbestimmung und Besonnenheit ausschließenden Affecte, durch welchen er entweder zum Zorne oder Grimme getrieben, oder durch Furcht, Angst oder Verzweiflung in Bewegung gesetzt wurde, einen Menschen tödtet.

Sind jedoch diese Entschuldigungsgründe nicht vorhanden, oder ist der Thäter durch eigenes Verschulden in diesen Affect versetzt worden, oder hat er einen der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Beweggründe, oder einen der daselbst bezeichneten

schuldigen Gegenstände mit zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 303 des Strafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen fremden Thierbestand oder Zaun bricht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Strafantrag steht nur der Behörde zu.

Ist die Verfolgung gegen einen Angehörigen des Heeres, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 40 desselben Gesetzbuches.

Die Höchstdauer der Gefängnißstrafe beträgt, sofern das Gesetz nicht ein Mehreres bestimmt, fünf Jahre, die Mindestdauer, sofern das Gesetz nicht ein Mehreres bestimmt, ein Tag.

§. 74 desselben Gesetzbuches.

Gegen Jugendliche, welche zur Zeit der begangenen rechtswidrigen Handlungen das zwölfte Lebensjahr, aber das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie gegen taubstumme Jugendliche, welche zur Zeit der begangenen rechtswidrigen Handlungen das vierzehnte, aber das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf Gefängniß bis zu drei Jahren erkannt werden, wenn sie bei Begehung der rechtswidrigen Handlungen nicht die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besitzen.

Die Strafe darf das Höchstmaß der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren.

Der entscheidende Theil, gleichviel, ob das Angeklagte oder das Civilklagegericht, wird ermächtigt, in die Kosten des Verfahrens diejenigen Beträge einzusetzen, welche nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, welche durch unnöthige Verzögerung oder Weigerung, ihr Zeugniß oder Gutachten abzugeben, oder durch Verschuldung unnöthige Kosten verursacht haben, festgesetzt sind.

In Verurtheilung, welche den Theil, dessen der Angeklagte wegen Verletzung der Vorschriften über Besitzung des Feuergewehrs unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt worden, das Verbot des Besitzes solcher Gewehre und Verurtheilung trifft, wird das Verbot des §. 308 des Strafgesetzbuches ausgesprochen und zugleich auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt;

In Verurtheilung, wonach der Angeklagte wegen Besitzung des Feuergewehrs unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt worden, das Verbot des Besitzes solcher Gewehre und Verurtheilung trifft, wird auch auf Gefängniß bis zu 1000 Mark oder auf Gefängniß bis zu zwei Jahren;

Gegen den Besitzer Ludwig Schneider in Salzbrunn hierselbst am 14 Februar 879, heute öffentlich gegen den Angeklagten Verhandlung genommen hat;

Daß durch Beweis selbstständige Feststellungen (Befunde) sind dieselben auf §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches eine Gesammtstrafe gegen denselben auszusprechen ist;

Gegen den Angeklagten wurde Haftbefehl erlassen wegen des Verbrechens des versuchten schweren Diebstahls mit Gefängnisstrafe von drei Jahren und wegen der Gefahr der ernstlichen Verdunkelung eine solchen wurde Tagen vorläufig, die Gefängnisstrafe in eine entsprechende Gefängnisstrafe zu bestehen sei;

Es ist ein genügender Grund gegeben, gegen denselben auf Ehrenacht zu erkennen;

Es das Angeklagte deshalb rechtskräftig und in sämmtlichen Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

hat das Schwurgericht des Kreises für Recht erkannt: Adam Lehsse, 28 Jahre alt, Taglöhner, ledig, geboren zu Kirchweiler, Bürger in Dienstadt, katholischer Landstrasse, Gemeinde Martinshöhe, sei der in Mitte seines verübten Diebstahls Adam Lehsse zu einer Gesammtgefängnisstrafe in Dauer von drei Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich zu sechs und sechzig Mark fünfzig Pfennig

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises zu Zweibrücken am zwanzigsten März achtzehnhundert neun und siebenzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbeldinger, Bauer, Seubert, Beisitzer am K. Bezirksgerichte zu

Zweibrücken, Bold, Assessor am K. Landgerichte zu Zweibrücken — dieses Letzteren als Ersatz des Schwurgerichts — Assessor Bold ist gesetzlich verhindert, die übrigen Beisitzer zu ersetzen, deshalb ist gemäß Art. 134 der Strafprozeßordnung zum Beisitzer zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Rechtsanwalt und Beisitz I Ersatzgerichtsschreiber, beide von Zweibrücken.

Fitting

Beisitzer
Seubert

Bauer
Bold

Beisitz II
Petri

Mitgetheilt 60
Registrirt 80
Gerichtskosten 76. 25
Mk 77. 65

Vom 21. März 1879.

№ 9.

Das k. b. Obergerichtshof das Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Requisition des k. Kreisanwalts Schorer in seinem Antrage dahin gehend: Ob falls ob dem Obergerichtshofe, das als Hauptgerichtsmann ernannten Priesterman Mistral Mauschardt von Kirchheimbolanden wegen ernannten Exekution auf die fernere Dauer der gegenwärtigen Obergerichtssession von der Function als Gerichtsmann zu dispensiren,

Auf Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bayer. Strafgesetzbuche von 1861, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist derjenige
„Gerichtsmann zu betrachten, welcher eine
„Lebensgefahr darüber beibringt, dass es
„ihm unmöglich war, an dem festgesetzten
„Tage sich einzufinden, oder bis zum Schluss
„zu verweilen, der Obergerichtshof fort
„über die Gültigkeit der vorgebrachten
„Entschuldigung zu entscheiden und wenn
„er solche verwirft, sofort die Strafe
„aufzuerlegen";

In Erwägung, dass der gemeinte Hauptgerichtsmann Mistral Mauschardt zweimahligen Mangel entschuldigt ist, so zwar, dass derselbe ärztliche Anordnung genäss in den nächsten Tagen Bett und Zimmer nicht verlassen darf;

dass ob demselben zumahl unmöglich ist, bis zum Schluss gegenwärtiger Session seine Function als Gerichtsmann auszuüben;

Aus diesen Gründen

dispensirt der Obergerichtshof den als Hauptgerichtsmann ernannten

Michael Mannhardt, Privatmann, in Zw.
Gerichtsinsp. wohnhaft, auf die gnäd.
weitere Dauer der Rechtsanwaltsfunktion
das erste Quartal 1879 von dem Dienste
als Geschworener.
Also gerichtet & verkündet in der öffentl.
lichen Sitzung des Rechtsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom (3) drei: einundzwanzig
sten März 1879, wobei zugegen waren:
Fitting, Rathsm. d. Appellationsgerichts zu
Zweibrücken, Präsident des Rechtsgerichts,
Erbelding, Bauer, Seubert, Räthe am kgl.
Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor
am d. Landgerichte allda, diese vier Richter
des Rechtsgerichts, Assessor Bold bei gesetz-
licher Verhinderung der übrigen Bezirks-
gerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Ein-
führungsgesetzes zur Civilprozeßordnung
vom Präsidenten zur Ergänzung des Rechts-
gerichts zugezogen, Scherrer, Kreisgerichts-
rath und Katzfeld, II. Notargerichts-
schreiber als Substitut Appellationsgerichts:

Fitting

Erbelding

Bauer

Seubert

Bold.

vom 21. März 1879. — № 10.

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen

1) Peter Kennel, 63 Jahre alt, Ackerer,

2) dessen Ehefrau Philippine Forster, 59 Jahre alt, beide geboren und wohnhaft in Ottweiler, Kreis Ottweiler, wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Landfriedensbruch; durch Ausfertigung des k. Staatsanwalts Schearer in seinem Auftrage, durch geführt: Pfarrer ab dem Schwurgerichte, bei zu versammelnder Eröffnung Dauer der Verhandlung gegenwärtigen Rath zu verfügen, dass zu den 12 Urtheilsgeschworenen zwei Ergänzungsgeschworene zum (etwa) nöthigen Ersatze etwa rücktretender Geschworenen bestimmt werden sollen;

Nach Einsicht der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche von 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

Artikel 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Anklage aus 12 Geschworenen zu bilden.

Artikel 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer voraussehen lassen, so kann das Schwurgericht verfügen, dass außer den erforderlichen 12 Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt

wurden, über die Verhaftung einzuvernehmen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zur Beratschlagung und Entscheidung das Ausbleiben nicht genügend gefunden hätte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle an die Reihe, in welcher die Namen gezogen worden sind."

Nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch den Verhandlungsleiter Kieffer & Ullmann, die Ergänzung, daß die Verhandlung gegen die der Grundsteuer und der Gewerbesteuer angeklagten Salzsieder Kennel eine längere Dauer beanspruchen wird, als dafür zunächst angesetzt, zwei Ergänzungsgeschworene für den Fall beizuziehen, daß das eine oder andere Mitglied der Geschworenenbank bis zur Beratschlagung und Entscheidung das Ausbleiben nicht genügend gefunden hätte;

Aus diesen Gründen

verfügt der Schwurgerichtshof, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden sollen, über die Verhandlung einzuvernehmen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied der Geschworenenbank bis zur Beratschlagung und Entscheidung das Ausbleiben nicht genügend gefunden hätte, dasselbe zu ersetzen.

Also gerichtet & verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom einundzwanzigsten März achtzehnhundertneunundsiebzig, wobei zugegen waren: Fetting, Kreisrat und kgl. Appellationsgerichtsrat zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Seubert, Kreis- und kgl. Landgerichtsräte zu Zweibrücken, Bold, Assessor und k. Landgerichtsrat allda, diese vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Landgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Scherer, Kreisbauinspektor und Katzfeld, II. Amtsgerichtsschreiber als beigezogene Appellationsgerichtsräte.

Fetting

Bauer

Seubert

Bold

Ullmann

Vom 22. März 1879.

Kosten:

Gerichtskosten ... 770.90
Registrirg ... 3.20.
Vorlagen ... 1.20.
Sa 775.30.
hievon 1/5 = 155.06.

Unter den Gerichtskosten sind enthalten:
Gebühren eines Advokaten für Gerichtsvollzieher Tobie in Zweibrücken vom 18. März 1879 mit:
Orig. – 40.
Copl. – 40.
Reise 1.20.
Reg. – 80.
Vorl. – 80.
Sa 3.60.

Das K. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 11. März 1879, wodurch

1) Xaver Kemel, 63 Jahre alt, Advokat,

2) Philipp Forster, 59 Jahre alt, dessen Schwager, beide geboren und wohnhaft in Ottweiler, Canton Ottweiler, (wohnhaft) des vorsätzlichen Todtschlags, d. h. des Entzugs vorsätzlich, beide in gemeinschaftlicher Theilnehmung beschuldigt, in Anklagestand und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden sind,

Nach Einsicht der Urkunden von dem K. Untersuchungsrichter vorgenommenen Untersuchungshandlungen,

Nach öffentlicher Verhandlung der Sache in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute,

Nach Anhörung des K. Generalprocurators Herrer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Nach Anhörung des K. Vertheidigers Kiefer dessen als Vertheidigers des Angeklagten Kemel und des Rechtsbeistands Richard Ottmann als Vertheidigers der Angeklagten Kemel in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten, denen der Letztere selbst in ihren Erklärungen,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also

Lautend:

I. Frage.

Ist der Augenklinik-Patar Kemel, 63 Jahre alt, Lektorer, geboren & wohnhaft in Ottarberg, Lautenb Ottarberg, (wohnhaft bes: schuldig, in der Nacht vom 12ten auf den 13. Septemba 1878 zu Ottarberg daselbst gelagert, ihm und seiner Ehefrau Philippine Forster gehörige Gebäude, welche theil ihm selbst, ihrem Vater Franz Kemel, sowie den Eheleuten Hofmann Gehm mit Kindern, theil dem Müller Heinrich Lohring und dessen Familie zur Zeit der Tat zur Wohnung dienten - in gemeinschaftlicher Absicht mit einer in der zweiten Frage näher bezeichneten Ehefrau Philippine Forster vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

II. Frage.

Ist die Augenklinik Philippine Forster Ehefrau des Lektorers Peter Kemel von Ottarberg, 59 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Ottarberg, schuldig, in der Nacht vom 12. auf den 13. Septemba 1878 das daselbst gelagert, ihr und ihrem Ehemanne gehörige Gebäude, welches theil ihm selbst, ihrem Vater Franz Kemel, sowie den Eheleuten Hofmann Gehm mit Kindern, theil dem Müller Heinrich Lohring und dessen Familie zur Zeit der Tat zur Wohnung diente - in gemeinschaftlicher Absicht mit ihrem Ehemanne Peter Kemel vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

III. Frage:

Ist der in der ersten Frage näher bezeichnete Augenklinik-Patar Kemel schuldig, zu der im ersten Frage angegebenen Zeit das darin bezeichnete und wie dort näher angegeben bewohnte Gebäude in Absicht zur Täuschung vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

IV. Frage.

Ist der in der ersten Frage bezeichnete Augenklinik-Patar Kemel Lauer schuldig, am 19. Septemba 1878 zu Ottarberg in der Absicht, sich und seiner Ehefrau einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Entschluß, das Vermögen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutsche Schutz" zu Frankfurt am Main um mindestens 800 M. zu beschädigen, durch gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau Philippine Forster vorgenommene Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt zu haben und zwar dadurch, daß er in gewolltem Zusammenwirken mit seiner Ehefrau durch Vornahme der falschen Thatsache, daß ein Raub von Mobiliarvermögensstücken,

wesentliche Möbel, Haus- und Ackergeräthschaften, Betten, Kleider, Wäsche und Hausrathgegenstände, verborgen seien, die zur Zeit in seinem Besitze sich befänden oder besitzlos wären, sowie durch Niederdrückung der wahren Thatsache, dass eine Reihe dieser Zeugnisstände genannt worden, während sie deren als wesentliche verborgen, Besitzlosigkeit vorhanden, eine der bei den in der zweiten und zweiten Serie verwendeten Zeugen vielleicht wirkliche Zahlen mindestens um zwei oder drei Nummern übersteigende Besitzlosigkeit bei dem Inspektor der genannten Gesellschaft meldete, um dadurch bei diesem Vertreter einen Vortheil zu erzeugen, den er nicht erwartet hat, ohne dass jedoch die beabsichtigte Verdächtigung und damit der beabsichtigte Betrug erzeugen zur Vollendung gekommen ist, indem er an der Ausführung der beabsichtigten vollendeten Betrugsthat durch Umstände gehindert worden ist, die von seinem Willen unabhängig waren?

V. Frage:

Sind bei der in der 4ten Frage erwähnten That der Angeklagte Pastor Kemel mildernde Umstände vorhanden?

VI. Frage:

Ist die in der zweiten Frage näher bezeichnete Angeklagte Pflichtverletzung

Forster, schuldig der Pastor Kemel, gleichfalls seine Schuldigkeit, zu der in der zweiten Frage angegebenen Zeit zu Ostenberg in der Absicht, sich und seinen Auftraggeber einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Entschluss, das Vermögen der Firma genannten Lebensversicherungsgesellschaft um mindestens die Summe von 800 M. zu beschädigen, durch gemeinschaftlich mit seinem Auftraggeber Pastor Kemel vorgenommene Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Entschlusses enthalten, bethätigt zu haben, und zwar dadurch, dass sie in gewollten Zusammenwirken mit seinem Auftraggeber durch Vorspiegelung der falschen Thatsache und durch Unterdrückung der wahren Thatsache, wie diese Thatsachen in der zweiten Frage näher bezeichnet sind, nun den bei den in der ersten und zweiten Frage erwähnten Gründen vielleicht wirklichen Zahlen mindestens um zwei oder drei Nummern übersteigende Besitzlosigkeit bei dem Inspektor der genannten Gesellschaft meldete, um dadurch bei diesem Vertreter einen Vortheil zu erzeugen, den sie nicht erwartet hat, ohne dass jedoch die beabsichtigte Vermögensbeschädigung und damit der beabsichtigte Betrug zur Vollendung gekommen ist, indem sie an der Ausführung der beabsichtigten vollendeten Betrugsthat durch Umstände

geändert worden ist, die von ihnen Abänderung wären?

VII. Frage:

Sind Sie der in der VII. Frage erwähnten Tat der Angeklagten Pfleiderer, Forster, Schmid und Pastor Kemel mildernde Umstände zuzubilligen?

Nach Einsicht der hierüber von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also erkannt:

Erste Frage ja, zweite Frage ja, dritte Frage ja, fünfte Frage ja, sechste Frage ja, siebente Frage ja;

nach Anhörung des k. Staatsanwaltschaftsverwesers in seinen mündlich gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anträgen, also erkannt:

Gestalten sich dem k. Schwurgerichtshofe, jede der beiden Angeklagten zu einer Gesamtzuchthausstrafe in ungemessener Dauer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf unbestimmte Zeit und die beiden Angeklagten solidarisch zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Also auf Grund der §§ 306 Ziff. 2, 263, 43, 44, 46 Ziff. 1, 74, 21, 32 und 47 des Strafgesetzbuchs, des Art. 54 des Einführungsvollzugsgesetzes und des Art. 368 der Strafprozessordnung; F

nach Einsicht des Art. 352 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren;

nach ferneren Einsicht (des §§) Casp: der §§ 263, 16 I 43, 44, 46, 47 des Reichsstrafgesetz-

F Nach Anhörung der Verteidiger der beiden Angeklagten und dieser selbst in ihren Erklärungen, zuletzt von jedem Angeklagten gebilligt:

Stemmler Schmid
Seubert Roth
Widmann

gesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren und des Art. 54 des Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

Art. 352 des Gesetzbuchs über das Verfahren:

Sind über in dem Falle, dasselbe in dem vorgeschriebenen Protokoll genau ist, die Fragen einstimmig übergangen, dass die Geschworenen, obgleich die vorgeschriebenen Formen von ihnen beobachtet worden, in der Hauptsache einig sind, so erklärt der Gerichtshof, dass der Urteil aufgesetzt bleiben soll, und verweist die Sache an die nächstfolgende Session, um sie vor einer neuen Versammlung der Geschworenen, wozu aber alsdann keiner der vorigen wieder zugezogen werden darf, verhandeln zu lassen.

Hiernach hat das Recht zu fordern, dass unsere diese Maßregel angreife, der Gerichtshof seine uns von Amtswegen vorordnen, dass sie eintreten soll, vorausgesetzt, dass diese unmittelbar erfolgter öffentlicher Verlesung der von den Geschworenen abgegebenen Erklärung geschehe, und dass der Angeklagte überführt wäre, einmal aber in dem Falle, wo er für unschuldig erklärt worden ist.

Gleich wesentlich die zweite Abänderung der Geschworenen ihre Erklärung abgegeben hat, sollte sie auch mit der vorherigen

übereinstimmen, ist der Gerichtshof zuständig, das Urtheil zu sprechen.

§ 263 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Tausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Curatoren oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§ 16 Absatz 2 Einzelhaft.

Das Höchstmass der Gefängnissstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestmass ein Tag.

§ 43 Einzelhaft.

Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 44 Einzelhaft.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages des auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Gefängniss- und Geldstrafe ermässigt werden.

Ist ausser Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe auf Maassgabe des § 21 in Gefängniss zu verwandeln.

§ 46 Einzelhaft.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Um-

fünde gefunden worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

§ 47 abgelehnt.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich verüben, so wird jeder als Thäter bestraft.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Vorstrafverfahren.

Der (Gerichtshof beim) Cassationshof: entscheidet, gleichviel, ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Kosten sowohl wie der andern Theile verursachten Kosten verurtheilt.

Art. 54 des Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871.

Wird bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorgefunden, so setzen sämtliche vorhandene, besonderen gesetzlichen Bestimmungen für den Rückfallsatz und für die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Verbindlichkeit.

In Erwägung, daß die Geschworenen die auf die Anklage des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung bezüglichen beiden ersten Fragen bejaht und somit die beiden Angeklagten des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung in gemeinschaftlicher Ausführung mit einander bezeugen, für schuldig erklärt haben,

daß aber sämtliche Mitglieder des Schwurgerichtshofes einstimmig übereinstimmt sind, daß die Geschworenen, obwohl die vorgeschriebenen Formen von ihnen beobachtet worden, bei Befragung der ersten und zweiten Frage in der hierüglichen Weise gefehlt haben,

daß daher der Fall gegeben ist, in Gemäßheit der Bestimmung des (Art. 351) Art. 352 des Gesetzbuches über das Vorstrafverfahren den Antrag sachlich des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung zurückzusetzen und die Sache in dieser Richtung zu der nächstfolgenden Schwurgerichtssession zu verweisen, damit sie vor einem Geschworenen verhandelt werde,

daß aber kein Grund besteht, die Aburtheilung der beiden Angeklagten bezüglich des zweiten Anklagepunktes, betreffend das Verbrechen des betrügerischen Vorsatzes zum Nachtheil der Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Schutz" in Frankfurt am Main gleichfalls hinauszuschieben, da dieser Punkt sich als ein selbstständiger, vom Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung völlig unabhängiger

Kraftberr Grundung Verstellt und Schaden
der ein wirksamer Verschuldung der
Schiffsmann vorliegt;
Die Erwägung liegt, dass die Fest,
dass die beiden Angeklagten
durch Lagerung der wirtschaftlichen und
festen Lage unter Annahme und
dauernder Stellung als Mitstäter für
schuldig erklärt worden, den Verbrechen
des Betrugs nach § 263,
43 & 44 des Reichsstrafgesetzbuches
zu bestrafen sind,
dass die Kosten nach Maßgabe
des beiderseitigen Verschuldens auf den
Angeklagten zu bemessen ist,
dass ein gründender Grund besteht,
gegen dieselben auf Ehrverlust zu
erkennen; dass andererseits auf kein
gründender Grund vorliegt, auf die
gegen die Angeklagten erkannten Ver-
fen die Untersuchungshaft ganz oder
teilweise anzurechnen,
dass beide Angeklagten wegen schwe
Urkundenfälschung in Bezug auf die Anklage
des Betrugsversuchs in einem nicht ge-
ringen Teil der Kosten des Verfahrens
und zwar mit Rücksicht auf ihre Mit-
täterschaft solidarisch zu verurteilen
sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten
Strafgesetzparagraphen erklärt das Schöffen-

richthof, das dasselbe einstimmig über-
zeugt ist, dass die Geschworenen, obwohl
die vorgeschriebenen Formen von ihnen
eingehalten worden, bei der Fassung
der auf das Verbrechen der vorsätzlichen
Brandstiftung bezüglichen ersten und
zweiten Frage in der Hauptverhandlung
irrt haben, erklärt demgemäß
weiter, dass das Verfahren in dieser
Beziehung rückgängig gemacht werden soll §
ernennt die Frage in dieser Beziehung
zu der nächstfolgenden Schwurgerichts-
session, damit dieselbe vor einem
Geschworenen verhandelt werde,
verurteilt demgemäß im Übrigen
[und] wegen des Verbrechens des in gemein-
schaftlicher Ausführung begangenen
Betrugsversuchs zum Nachteil der Feuer-
versicherungsgesellschaft „Deutsche Phönix"
in Frankfurt am Main die beiden
Angeklagten, als:
1) den Pastor Kennel, 63 Jahre alt, Katholik,
geboren und wohnhaft in Ottersberg,
Kreises Ottersberg, und
2) dessen Schwager Philippine Forster, 59
Jahre alt, ebendaselbst geboren und
wohnhaft — und zwar die Ersteren
jeden zu (ein Fünftel der Kosten des
Verfahrens, diese solidarisch
im Ganzen zu) tragen: einer Gefängnis-
strafe in der Dauer von einem
Jahre, sowie beide solidarisch in ein Fünftel
der Kosten des Verfahrens,

Diese Exemplar ein Spruch zu siebenhundert
fünfundsiebzig Mark dreißig Pfennig,
das Fünftheil also entsprechend einhundert
fünfzig fünf Mark sechs Pfennig.
Also gerichtet & verkündet in der öffentl.
lichen Sitzung des Schwurgerichts das
Pfalz zu Zweibrücken vom zweiundzwan-
zigsten März 1879, wobei zugegen waren
Fetting, Rath am kgl. Appellationsgerichte
(der Pfalz) zu Zweibrücken, Präsident des
Schwurgerichts, Edelding, Bauer, Seubert,
Räthe am k. Bezirksgerichte Zweibrücken,
Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda,
diese vier Richter des Schwurgerichts, As-
sessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung des
übrigen Bezirksgerichtsmitgliedes gemäß
Artikel 134 des Einführungsgesetzes zur
Civilprozeßordnung vom Präsidenten
zur Ergänzung des Schwurgerichts bezogen,
Scherrer, Kreisrevisor & Katzfeld, zweiter
Revisorgerichtsschreiber, beide am kgl. Ap-
pellationsgerichte zu Zweibrücken.

Fetting

Edelding

Bauer

Seubert

Bold

Scherrer

Hildesheim Bez.

No. 14.

Der Bgl. Schuldgerichtshof des Amts Hildesheim hat folgendes Urtheil erlassen,

Auf Anordnung des Hauptgerichtsmann Ludwig Klein, Hildesheim, in Untersuchung wegen Diebstahls an den Schuldgerichtshof, um Schaden Ersatz des Schuldgerichtshofs von der Forderung seines Gerichtsmann zu Entschädigung Verfahrens, weil er abwesend sei,

Nach Einsicht der von Hamelheim vorgelegten ärztlichen Zeugnisse des Gerichtsarzt Dr Heck Hildesheim vom gestrigen Tage, wonach Gefahr, daß der Hauptgerichtsmann Ludwig Klein an einem festigen Gehirn- Nerven - Catarrh verbunden ist und sowohl die Verhandlung vorgenommen, als auch eine mündliche Vernehmung zu verschieben,

Die Zuständigkeit des angebrachten Schuldgerichtshofs gefunden und wenn er schuldig erwiesen, so droht die Strafe des

[illegible]

In Erwägung, daß dem vorerwähnten ergänzten Zeugnisse des Hofmanns Ludwig Klein, soweit es angegriffen worden, Beweiskraft nicht beigelegt werden kann,

aus diesen Gründen

hat das Bezirksgericht den Hofmann Ludwig Klein, Gutsbesitzer in Waschmeier auf die ganze Kostendauer des gegenwärtigen Verfahrens, die ersten Quartale 1879 von der Steuer einer Gehilfen

[illegible]

Also geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts des Kreises zu Zweibrücken am vier und zwanzigsten Maerz achtzehnhundert neun und siebenzig

[illegible] zu Zweibrücken, Präsident des Bezirksgerichts, Gug

Baier, Landrichter, Beisitzer am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken

Bold, Assessor des Landgerichts in Zweibrücken.

Lehnen, [illegible] des Bezirksgerichts-Assessor

Bold gemäß Art. 134 der Civilprozeßordnung für Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Bezirksgerichts

Zugezogen, Böhl, Landrichter des Kollegii [illegible]

schreiber, beide ordentliche K. Appellations Gerichts.

[illegible]

K. Gregg

Leubert

Bohl.

Baier

24ten März 1879.

Nr. 13.

Die Kgl. Schwurgerichtshof des Kreis- Inquisitoriats hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts in Inquisitionssachen vom siebenten März 1879 wurden Wittig Jacob George, 66 Jahre alt, Schuster Wittwer, seye Arbeiter, geboren und wohnhaft zu Berg, Canton Sandel der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem K. Staatsanwalt Petri dargelegten an Brandstiftung liegenden Anklagepunkte ist;

Nach Vollzogener Beschwörung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalt Petri in Aufrechterhaltung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Zeugen Nicolaus Lasser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er sich in vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, dahlautend:

Ist der Angeklagte Wittig Jacob George, 66 Jahre alt, Schuster Wittwer seit Arbeiter, geboren und wohnhaft zu

Schwurgerichtskosten

Zeugengebühren	= 40
Expeditionsgebühren	= 80
Verschiedene Kosten	320. 04
	321 - 24

Lang Hartmann Daniel Schilling, am neunten Februar 1874
zu Lang, seine daselbst gelegenen Wohngebäude, welche zur
Brandversicherungsanstalt gehören, an seinen Sohn Georg
Friedrich Wilhelm Schilling, verpflichtet in Brand geschätzt zu haben

Auf Einsicht der von der Gemeinderathskanzlei abgegebenen Erklärung, des Inhalts: „sie."

Auf Einsicht der von dem K. Bezirksamte Pforzheim gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anträge, des Inhalts: „Angeklagten als dem Beschwörungsverpflichteten die Hauptstrafe nach §. 366 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches, Art. 366. 368 des Strafvollstreckungsgesetzes;"

Auf Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen Schmidt in Gemeinschaft mit Gerichtsschreiber Schmidt;

Auf Einsicht des §. 366, 14. und 32 des Strafgesetzbuches vom 6. Mai 1851 und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, welche Gesetzesstellen von dem Kreisstaatsanwalt in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

§. 366 des Strafgesetzbuches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:
1, ein zu fremder Wohnung dienendes Gebäude,
2, ein Gebäude, mit Inbegriff der mit ihm verbundenen Gebäude, welches

der Strafsache Lang, ad
3 eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dient, und zwar für einen Fall, während welchen Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 14 desselben Gesetzbuches.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens Ein Jahr, die Maximaldauer Zehn Jahre.

Wer der Gesetze die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist hierdurch eine zeitige.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn sie durch besondere ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes angedroht ist. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit der Rechtskraft des Urtheils oder der Gefängnißstrafe von gewissen mit bestimmten Umfange an Beamten ausgesprochen wird.

Die Dauer dieser Verluste beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens Zwei und höchstens Zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Der Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder der Angeklagte oder der Civilklägerin, wird allemal in der Hauptverhandlung

[illegible]

Die Verhandlung, deren Ort, Tag und Angeklagte aus der Hauptverhandlung und Anordnung der gestellten Frage ersichtlich notiert wurde, die Abstimmung der geschworenen Brandstiftung bildet, die vorgesehene ist durch §. 306 Ziff. 2 des Reichs-Strafgesetzbuches und mit Zuchthaus bedroht, wenn nicht [illegible] die [illegible] (Art. 14 ibidem).

Es ist [illegible] Verbrechen nach Maßgabe seiner [illegible] zu bestrafen ist;

Es ist auf [illegible] auf Antrag der [illegible] in Anwendung [illegible] auf §. 32 gegen sie zu erkennen;

Es ist demnach [illegible] in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

zu Recht hat die Schwurgerichtshof durch [illegible] und Beisitzer Jacob George, 66 Jahre alt, Taglöhner, [illegible], Adam, geboren und wohnhaft zu Lug, Eduard Bänkel zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von drei Jahren

rechtskräftig in der [illegible] auf die Dauer von drei Jahren [illegible] und [illegible] zu [illegible] Verfahrens, einzuschließlich [illegible] mit [illegible] Mark und [illegible] Pfennig [illegible] als gerechtfertigt und verurtheilt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes des Pfalz zu Frankenthal dem vier und

[illegible] welche 1,75 M. [illegible] A, [illegible] Thaler [illegible] Mann, [illegible] Bayer. Kronenthaler, [illegible] Bayer. [illegible] Sitzer Mark, [illegible] Mann, [illegible] Thaler [illegible] [illegible] [illegible]

vom 24. März 1879.

Der kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Strafsache gegen Mathäus Bappert, 24 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Hochdorf, geboren zu Rödersheim, zuletzt wohnhaft in Lindwigshafen, wegen Raubes und die Strafkammer in Landauer Rücksalle, – folgenden Wortheil erlassen:

Nach Aufforderung des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage: Strafsache ab dem k. Schwurgerichtshofe, bei zu erwartender längerer Dauer der Verhandlung gegenwärtiger Pfalz zu verfügen, daß zu den zwölf Wortheilsgeschworenen noch ein Ergänzungsgeschworener zum etwa nöthigen Ersatze eines nöthenfalls Geschworenen bestimmt werden solle,

Nach Aufforderung des Staatsanwaltes und seines Vertheidigers, des k. Staatsanwalts Schmidt, Ersatz von 5 Kundgaben gebilligt:

Stahl

Klotz

Seubert

nach Einsicht der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welche von den Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

F. Hugo

Beth.

Art. 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, denen der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle,

wenn der neu oder wieder Mitglied (der) Kap: bis zu der Verhandlung & Entscheidung des Ausschusses ruhen zu lassen, gestattet sein sollte, denselben zu ersetzen,

Die Ergänzung Geschworenen traten in diesem Falle wieder der Reihe nach, in welcher die Namen gezogen worden sind."

Die Erwägung, dass die Ausschussitzung Kap: Verhandlung der Ausschussitzung Bappert nicht öffentlich Druck ist Ausschuss erfolgen wird,

dass nun während der mündlichen Verhandlung nicht einer Verhandlung für einen oder den anderen Geschworenen eintreten kann, wodurch der zweckentsprechende erscheint, die im citirten Artikel 112 gestatteten Mehrzahl anzuordnen,

Aus diesen Gründen

verfügt das kgl. Schwurgericht, für Kap: der zu den Kurs der Loos zu ziehenden zwölf Geschworenen weitere dreizehn als Ergänzungsgeschworenen gezogen werde, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn der eine oder andere Mitglied bis zu der Beschlussfassung und Entscheidung des Ausschusses ruhen zu lassen gestattet sein sollte, denselben zu ersetzen.

Also gerichtet und verkündet, in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Mündlichen zum 8ten März 1879, wobei zugegen waren: Fetting, Richter kgl. Appellationsgerichts (der Pfalz) Kap: zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Platz, Gugel, Seubert, Rüth und kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken, Bold, Assessor und k. Landgerichts Aldor, diese zwei Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäss Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Kreisgerichtsrath und Katzfeld, II^ter Gerichtsschreiber als Gerichtsschreiber.

Fetting
Platz
Seubert

Dr. Gugel.
Bold.

Am 25. März 1879.

Kosten:

Urtheilskosten	1353. 23.
Registratur	1. 20.
Zeugen	1. 60.
Zeugnisse des Knaps in Ludwigshafen	3. 00.
	„ 1359. 83.

Hiervon Staatskasse im Voll-
streckungswege:

1/1 Urtheilsk.	511. 72.
1/3 der Posten 2, 3 & 4 mit	5. 80.
	„ 517. 52.

Das kgl. Bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsichtnahme des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 27. Mai 1878, wodurch

Matthäus Bappert,

24 Jahre alt, ledig, Taglöhner und Hausdorf, geboren zu Ködersheim, zuletzt wohnhaft in Ludwigshafen, des Raubes angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof der Pfalz verwiesen worden ist;

2) der Urkunde von dem k. Kreisbrunnalts Petri errichteten Anklageschrift vom 28. Mai Urraufs;

3) des Urtheils der Anklagekammer desselben Appellationsgerichts vom 4. März laufenden Jahres, wodurch derselbe Matthäus Bappert auch wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor denselben Schwurgerichtshof verwiesen worden ist;

4) der Urkunde von dem genannten Kreisbrunnalts Petri errichteten Anklageschrift vom nämlichen vierten März;

durch stattgehabter Verhandlung der Sache in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

durch Aussage des k. Kreisbrunnalts Petri in Untersuchung der Sache, auf denen die Anklage beruht;

durch Aussage des k. Advokat-Anwalts Schmidt dahier als Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmittels

für denselben, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,
nach Einsicht der dem Geschworenen zur Entscheidung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Matthäus Bappert, 24 Jahre alt, ledigen Tagelöhner aus Hochdorf, geboren zu Rödershain, zuletzt in Ludwigshafen wohnhaft, schuldig: am Abend des 15. Januar 1878 zu Ludwigshafen und zwar in der Lessingstraße daselbst dem Privatier Herrn Müller von der mit Gewalt gegen dessen Person und mittels Gebrauch einer Waffe, die er bei sich führte, dessen Geldkasse mit einem Inhalte von wenigstens 245 Mark in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben?

II. Frage.

Sind bei der in der I. Frage näher bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage:

Ist der in der I. Frage näher bezeichnete Angeklagte Bappert ferner schuldig, am 16. December 1878 auf dem Bahnhofe zu Maxdorfingen, kgl. Bezirksamts Neustadt a/H. einen auf einem Rollwagen stehenden zur Verladung und Absendung an den Metzgermeister Johann Ziegelmeyer in Mannheim bei Ingolstadt bestimmten und Letzterem gehörigen, Kleider und Wäsche enthaltenden Holzkoffer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben?

IV. Frage:

Sind bei der in der III. Frage näher bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?
Nach Einsicht der von den Geschworenen schriftlich abgegebenen Erklärung, also lautend: Erste Frage ja, zweite Frage nein, dritte Frage ja, vierte Frage nein,
nach Einsicht des von dem k. Kreisanwalte Petri gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also lautend:
Sofern das Schwurgericht den für schuldig erklärten Matthäus Bappert in einen Gefängnißstrafe von neunjähriger Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, ihm der bürgerlichen Ehrenrechte in entsprechender Zeit verlustig und die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig zu erklären, auch die Einziehung der Überführungsstücke zu einem Kostenbetrag zu verordnen – Alles auf Grund der §§ 249, 250 Ziff. 1, 256, 242, 244, 245, 74, 32, 38 des Strafgesetzbuches, der Art. 366, 368 der Strafprozeßordnung;
nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen,
nach Einsicht der §§ 249, 250 Abs. 1 Ziffer 1 u. 3, 242, 244, 245, 14, 74, 32, 38 & 256 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 366 Abs. 2 und 368 des Gesetzbuches über das Verfah-

vorsätzlich, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:

§ 249 des Reichsstrafgesetzbuches:

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib (und) Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 250 Abs. 1 Z. 1 B3 ebendaselbst.

Auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt,

3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Strasse, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird.

§ 242 ebendaselbst.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 244 ebendaselbst.

Wer im Rückfalle als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, derjenige ebenso wird diese Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 245 ebendaselbst.

Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§ 14 ebendaselbst.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Das Höchstmaß der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche ausdrückt, ist dieselbe eine zeitige.

§ 74 ebendaselbst.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere

selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gleiche Strafgesetze verletzt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem fortgesetzten Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein. Das Maß der Gesamtstrafe darf dabei die Summe der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfundzwanzig Jahre Freiheitsstrafe, zehnjährige Gefängnis oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und nur wenn das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässt oder die Gefängnisstrafe wegen Vorhandenseins mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes entspricht bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens 2 und höchstens zehn Jahren, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 38 ebendaselbst.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die oberste Landespolizeibehörde verfügt durch ein polizeiliches Verbot die Vorfrage, auf Aufforderung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage (an) berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 256 ebendaselbst.

Neben der wegen Vergehens erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Verbrechens oder Vergehens erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Art. 366 Abs. 2 des Gesetzbuchs über das Verfahren:

Der Gerichtshof entscheidet, ob die mitangeklagten und noch vorgefundenen Personen dem Eigentümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der öffentliche Teil, gleichviel ob ab der Staatsanwalt oder der Zivilkläger sei, wird allemal in die drei Teile sowohl, als der angeklagten Person zu verschiedenen Posten unterschieden.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte von der Geschworenen durch Bejahung der ersten Frage ohne Zumessung mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, daß durch die §§ 249, 250 Abs. 1 Ziffer 1 & 3 vorgesehene Verbrechen des qualificirten Raubes bildet, das mit Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren bedroht ist;

daß ferner die That, deren der Angeklagte durch Bejahung der dritten Frage ohne Zumessung mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, sich als das mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohte Verbrechen des Diebstahls im Rückfalle nach den §§ 242, 244 u. 245 des Reichsstrafgesetzbuches darstellt;

daß es nämlich schon deshalb wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, insbesondere aber durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Braunschweig vom 26. März 1872 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, welche er vom 6. April 1872 bis 6. April 1873 verbüßt hat, daß er ferner wegen eines in der Nacht vom 6ten auf den 7ten August 1875 verübten schweren Diebstahls durch Urtheil des nämlichen Gerichts vom 18ten Januar 1876 zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre verurtheilt wurde, welche er vom 29. Januar 1876 bis Januar 1877 verbüßt hat, so daß, da seitdem zehn Jahre noch nicht verflossen sind, Bappert sich im wiederholten Rückfalle befindet;

In Erwägung, daß beide Verbrechen, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, selbstständige Handlungen bilden und bei vorliegender Konkurrenz nach § 74 das Reichsstrafgesetzbuch eine Gesammtstrafe gegen denselben aussprechen ist;

daß es nach Maßgabe seines Verschuldens wegen des Verbrechens des Straßenraubes eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren und wegen des Diebstahlsverbrechens eine solche von 2 Jahren 3 Monaten verwirkt und die Gesammtstrafe in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe zu bestehen hat;

In Erwägung, daß es nach pflichtmäßer Ansicht, gegen den Angeklagten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer sowie im Hinblicke auf die Gemeingefährlichkeit des Angeklagten auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht zu erkennen,

daß die Rückgabe der auf die Beschlagnahmen verwendeten Karte bezüglichen Verfügungspunkte zu treffen sind,

daß endlich Bappert alle Untersuchungskosten auf sich und die Kosten des Verfahrens mit Einschluß der durch die Contumazialprocedur gegen ihn erwachsenen zu verurtheilen ist, jedoch mit Ausschluß

diejenigen Kosten der Voruntersuchung, welche durch andere Acte als die hier abgewürdigten Verbrechen des Betruges und Diebstahls entstanden sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Strafgesetze erkennt das Schwurgericht des Pfalz zu Zweibrücken

der Angeklagte Matthäus Bappert, 24 Jahre alt, ledigen Taglöhner aus Hochdorf, geboren in Rodenheim, zuletzt wohnhaft in Ludwigshafen, 1,62 m groß, braune Haare, Augenbrauen, Augen, Nase, Kinn rund, Gesichtsform rund, Farbe gesund, Körperbau kräftig - zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von zwölf Jahren,

erklärt denselben der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren für verlustig, sowie der Polizeiaufsicht gegen ihn für zulässig,

verordnet die Rückgabe der Beschlagnahmsstücke an den Kaufmann

und verurtheilt denselben endlich in die Kosten des Verfahrens mit Einschluß der durch die Contumacialprocedur gegen ihn verursachten, jedoch mit Ausschluß derjenigen Kosten der Voruntersuchung, welche nicht durch die Taxen für abgewürdigten Verbrechen des Raubes und Diebstahls entstanden sind, die Kosten sämmtlich gründlich zu einhundert dreihundertundfünfzig Mark drei Pfennig.

Also gürtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfundzwanzigsten März 1879, wobei zugegen waren: Fitting, Kreisrath & Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Platz, Engel, Seubert, Kreisrath & Landgerichts zu Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, diese vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Landgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Petri, Kreisanwalt & Katzfeld, II. Untersuchungsrichter, beide am Appellationsgerichte.

Platz Fitting L. Engel.

Seubert Bold.

10 Juni 1879. Nr. 16

Das Kgl. Landgericht Bischofswerda hat das Haus in Sonnenberg folgende Urtheil erlassen:

Im Namen des Königs!

In Untersuchungssache des Kgl. Bezirksarztes Dr. Stempel in Neustadt wegen Uebertretung des Impfgesetzes vom 11. März 1874 hat das Königliche Landgericht zu Bischofswerda, Kammer für Strafsachen, unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Carl Christian Rau, Amtsrichters in Neustadt, Landrichters von Schönfeld, Landrichters Dr. Hahn, sowie des Gerichtsschreibers Aktuars Böhme in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1879 für Recht erkannt:

Der Fabrikarbeiter Friedrich Wilhelm Richter in Sonnenberg ist der Uebertretung des §. 1 des Impfgesetzes vom 11. März 1874 schuldig und wird deshalb mit einer Geldstrafe von 10 Mark, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängniß belegt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe:

Der Angeklagte ist von dem Kgl. Bezirksarzte Dr. Stempel in Neustadt unter dem 12. Februar 1879 aufgefordert worden, seine Tochter Ernestine Auguste Richter, geboren am 12. Januar 1878, wegen Blatternepidemie in Sonnenberg bis zum 1. April 1879 impfen zu lassen. Der Angeklagte hat dieser Aufforderung keine Folge geleistet.

Der Angeklagte hat sich in der heutigen Hauptverhandlung dahin vertheidigt, daß er sein Kind nicht habe impfen lassen, weil er sich vor der Impfung fürchte.

Diese Vertheidigung ist jedoch nicht geeignet, den Angeklagten von Strafe zu befreien, weil er sich der Gefahr, welche seinem Kinde durch Unterlassung der Impfung drohte, bewußt war.

Der Angeklagte ist daher der Uebertretung des §. 1 des Impfgesetzes vom 11. März 1874 schuldig und mußte mit Strafe belegt werden.

Bei Bemessung der Strafe ist in Betracht gezogen worden, daß der Angeklagte sich der Gefahr, welche seinem Kinde durch Unterlassung der Impfung drohte, bewußt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §. 497 der Strafprozeßordnung.

Gutsbesitzer in Hölkenau in der Absicht an einen unbekannten Abwesenden die in Altenau (Hohenstein-Ernstthal) Flurbuch Nr. 12, und die Gemarkung der Stadt Lichtenau von dem die vierte Parzelle in Anspruch genommen wird;

demnächst einen Beschluß des Hochlöblichen Bezirksgerichts Hohenstein-Ernstthal vom einundzwanzigsten Juni, dahingehend, daß Gutsbesitzer Carl Christian Eichler in Hohenstein-Ernstthal den Gutsbesitzer Carl Christian Eichler in Hohenstein-Ernstthal, wegen Ausübung der Gutsgerichtsbarkeit, Ausübung der Gutsgerichtsbarkeit, Ausübung der Gutsgerichtsbarkeit,

Königliches Appellationsgericht.

Aug. Schulze.

Bernstein Fr. Jaeger

Bruhn.

Bolle

16 Juni 1879.

No 17.

In Sachen des Kgl. Land- und Stadtgerichts-Assessor Hr. Bolle zu Bromberg hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einlegung des Urtheils der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts zu Bromberg vom 23 Mai 1879 wurde

Anton Wenzel

zu Tarnowitz, Kreis Tarnowitz, Sohn des Tagelöhners Nicolaus Wenzel und dessen Ehefrau Rosalie geb. Kowalczyk, katholischer Religion, geboren am 3 Februar 1859 zu Tarnowitz, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge angeklagt und zur Abtheilung des Schwurgerichts verwiesen worden ist, in Erwägung,

daß Einsicht der Anklageschrift vom 3 d. Mts. nebst Beilagen;

daß Verhandlung in der Hauptsache und Verhandlung des Urtheils in der heutigen öffentlichen Sitzung;

daß Anhörung des Hr. Staatsanwalts Peters in Entwickelung des Gesuchs, auf Eröffnung der Anklage Beschluß;

daß Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des Kgl. Advokat-Anwalts Gebhardt dahin, auf Eröffnung der Voruntersuchung mittels Freisprechung des Angeklagten, und da Letzteres selbst, nachdem auf Befragen des Vorsitzenden erklärt, daß er Nichts zu seiner Vertheidigung anzuführen habe, lediglich noch Beilage zu überreichen habe;

daß Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung

Kostenliquidation.

5 Gebühren à 12 Sgr.	— 60
Zeugengebühren	— 83
Reisekosten	131 . 38
	132 . 78
3 Gebühren à 5 Sgr.	— 6
	138 . 78

Für Richtigkeit
Tarnowitz d. 6
Der Gerichtsschreiber
Kgl. Gerichts-Sekretär
Lehmann

gestellten Fragen abzuurteilen?

I. Frage.

Ist der Angeklagte Anton Wenzel, 20 Jahre alt, Tagner, Sohn des Maurers Wenzel und Karoline, beide geboren und wohnhaft hierselbst; am Abend des 29. April 1877 zu Kamstein den Gastwirt Adam Fiedler durch vorsätzliche Körperverletzung mittels eines Messers getötet zu haben, indem er am Morgen des 30. April d. J. mit dem Tode abging?

II. Frage.

Sind bezüglich der unter I. bezeichneten Handlung mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung, und auf die nachstehenden Fragen. Ist, auf Grund der ersten Frage, gegen

den Tagner Anton Wenzel, 20 Jahre alt, geboren und wohnhaft hierselbst, wegen Mordes,

Gerichtsverhandlung.

Nach Anhörung des Herrn Staatsanwalts Dr. Otto Rabe in seinem Antrage, wie geschehen:

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtsanwalts Dr. Hugo Hirsch in seinem Plaidoyer;

Nach Anhörung des Angeklagten Anton Wenzel in seinem letzten Worte;

Nach Einsicht der §§. 223, 226, 32, 40 des Reichsstrafgesetzbuches, der §§. 366 und 368 der Strafprozeßordnung, sowie des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung;

Nach Berathung und Abstimmung;

Recht erkannt:

§. 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Mißhandlung oder Beschädigung eine schwere ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Verfolgung gegen den Angeklagten wegen Körperverletzung mittels Gefängniß ist auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht zulässig.

§. 226 des Strafgesetzbuches.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 32 des Strafgesetzbuches.

Haben bei einer That mehrere an der Ausführung derselben Theil genommen, haben die Gefängnißstrafe und, wenn die Strafe gegen alle Theilnehmer gleichmäßig zu bemessen ist, die Strafe gegen den Anstifter, sowie diejenige gegen denjenigen, welcher Mittel zu der That wissentlich beigebracht hat, um eine Stufe schwerer zu bemessen als die gegen die übrigen Theilnehmer zu verhängende Strafe.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, Rechtsanwalts Dr. Hugo Hirsch in seinem Plaidoyer;

die Strafe einer Verletzung begangen hat, einzig-
Besitzstörung einen Monat und höchstens
sechs Jahre, bei Hinzutritt erschwerender Um-
stände zwei Jahre und sechs Monate.

V. Von dem Verfahren.

Gegenstände, welche dem Angeklagten abgenommen oder Beweis-
thümer oder Beweismittel sind, sollen, wenn
sie Eigentum oder Besitz des Angeklagten oder
Beschädigten gewesen sind, diesen zurückgegeben
werden, sofern sie dem Gericht oder einem Dritten gegenüber
nicht eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Verfahren nach
Art. 366, 2 des Strafgesetzbuches über das Verfahren
in Vermögenssachen.

Das Gericht hat darüber, ob, wann, wie, und in welchem
Umfang gewonnene Gegenstände dem Eigentümer
zurückzugeben oder anderweitig
Art. 368 desselben Strafgesetzbuch.

Der entscheidende Teil, gleichviel, ob der Angeklagte
freigesprochen oder Einstellung verfügt, wird öffentlich an
die Tür des Gerichtssaales, oder des anderen Ortes ver-
kündet. Ebenso wird verfahren.

In Verurteilung des Täters, wenn der Angeklagte
durch die Entscheidung des Gerichtes verurteilt
wurde, ist die Verurteilung des Gerichtes
enthalten, die Verurteilung zu einer Strafe
bestimmt, welche durch die übertretene Strafbe-
stimmung angedroht, und mit Berücksichtigung
der Strafe

des Gerichtes, ob, wann, wie, und in welchem
Umfang gewonnene Gegenstände dem Eigentümer
zurückzugeben oder anderweitig

Der entscheidende Teil, gleichviel, ob der Angeklagte
freigesprochen oder Einstellung verfügt, wird öffentlich an
die Tür des Gerichtssaales, oder des anderen Ortes ver-
kündet. Ebenso wird verfahren.

In Verurteilung des Täters, wenn der Angeklagte
durch die Entscheidung des Gerichtes verurteilt
wurde, ist die Verurteilung des Gerichtes
enthalten, die Verurteilung zu einer Strafe
bestimmt, welche durch die übertretene Strafbe-
stimmung angedroht, und mit Berücksichtigung
der Strafe

Art. 366, 2 des Strafgesetzbuches über das Verfahren
in Vermögenssachen.

Art. 368 desselben Strafgesetzbuch.

Der entscheidende Teil, gleichviel, ob der Angeklagte
freigesprochen oder Einstellung verfügt, wird öffentlich an
die Tür des Gerichtssaales, oder des anderen Ortes ver-
kündet. Ebenso wird verfahren.

In Verurteilung des Täters, wenn der Angeklagte
durch die Entscheidung des Gerichtes verurteilt
wurde, ist die Verurteilung des Gerichtes
enthalten, die Verurteilung zu einer Strafe
bestimmt, welche durch die übertretene Strafbe-
stimmung angedroht, und mit Berücksichtigung
der Strafe

des Gerichtes, ob, wann, wie, und in welchem
Umfang gewonnene Gegenstände dem Eigentümer
zurückzugeben oder anderweitig

Der entscheidende Teil, gleichviel, ob der Angeklagte
freigesprochen oder Einstellung verfügt, wird öffentlich an
die Tür des Gerichtssaales, oder des anderen Ortes ver-
kündet. Ebenso wird verfahren.

In Verurteilung des Täters, wenn der Angeklagte
durch die Entscheidung des Gerichtes verurteilt
wurde, ist die Verurteilung des Gerichtes
enthalten, die Verurteilung zu einer Strafe
bestimmt, welche durch die übertretene Strafbe-
stimmung angedroht, und mit Berücksichtigung
der Strafe

Prozess des Angeklagten, und die Entscheidung über seine Entschädigungsforderung und genommenen Gegenstände andre Eigenthümer.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichts des Pfalzkreises zu Zweibrücken am fünfzehnten Tage des Monats Juni des Jahres achtzehnhundert sieben und siebenzig, an welchem waren:

Schuler, Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts; Erbeldinger, Engel, Bruch, Räthe am K. Landgerichte zu Zweibrücken; Bold, Assessor am K. Landgerichte zu Zweibrücken. – Letzterer eines der Beisitzer des Schwurgerichts; – Assessor Bold hat die gesetzliche Verschiedenheit der übrigen Landrichter gemäß Art. 134 des Civilprozeßordnung zum Beisitzer zum Ergänzungsgericht des Schwurgerichts bezeichnet, Petri, Landrichter, und Rodig, Advokat-Anwalt, Stellvertreter, Beide am ebenerwähnten K. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler.

Schuler

Fr. Engel

Bruch.

Bold.

Petri.

Aug. Schuler.

Schuler Fr. Engel

Bru.

Bold.

Petri

† des Einschaltungsgesetzes für Pfalz vom 10. Brachmonat 1871

16 Juni 1854. — No. 18.

Der Kgl. Landrath Oberförster Hofmeister zu Hom-
burg hat folgende Verfügung erlassen:

Nach Anleitung des §. 105 der Forstordnung vom
Landrechtlichen Bruch- und Polizeistrafgesetze vom 10 November 1836
werden hiermit bekannt gemacht: Jeder Forstfrevler, welcher auf die
ihm zugestellte Ladung vor dem festgesetzten Tage nicht in Amt
oder einem gerichtlichen Termine erscheint, verfällt
in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Goldmark.

Diese Strafe trifft auch diejenigen Personen, welche
Anlaß gegeben haben, daß der Oberförster Hofmeister
gehalten war, den Forstfrevler Heinrich Graf Bück-
burg in Wiesenfeld wegen Nichterscheinens bei
Eröffnung des Strafverfahrens in eine angemessene
Geldstrafe zu verurtheilen.

In Erwägung, daß ein Antrag des Forstfrevlers zur
Eröffnung des Strafverfahrens bestimmten Tage
und des für diesen Termin geladenen Heinrich Graf zu Wiesenfeld-Bück-
burg nicht gestellt hat, auch Entschuldigungsgründe
nicht angegeben hat;

daß demnach obige vorgeschriebene Strafe
festzusetzen und eine angemessene Geldstrafe zu verhängen ist,

aus diesen Gründen

verurtheilt der Oberförster Hofmeister den genannten
Forstfrevler Heinrich Graf, Bückburg, in Wiesenfeld
wohnhaft, zu einer Geldstrafe von Einhundert
fünfzig Mark und zu den Kosten.

Also grundsätzlich und einhellig in der öffentlichen Sitzung
der Schwurgerichte des Kreises für Jahrgang und vom fest-
gesetzten Tage ab Geschworenen-Liste [illegible] Schuler, Assessor des Amtsgerichts
in Zweibrücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Erbe-
ding, Gugel, Bruch, Reichs- und Landgerichtsrath in
Zweibrücken, Bold, Assessor am Landgerichte in Zwei-
brücken. Letzterer wird als Beisitzer des Schwurgerichts-
Assessor Bold gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassung für Ergänzungsrichter des Schwurgerichts
zugezogen. Pöhl, Bankanwalt und Reiss, Advo-
katanwalt, sind als Geschworene ausgelost worden.

Aug. Schuler

Erbeding

F. Gugel

Bruch.

Bold.

16 Juni 1879. No. 19.

Also grundsätzlich und einhellig in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes des Kreises für Zweibrücken für den festgesetzten Tag [illegible] Geschworenen [illegible]

Beschlossen: Es sei der Landrichter Gugel (Vorsitzender) Richter Erbeding [illegible] Geschworenen Heinrich Graf, Bäckermeister in Bierbrauerei, in seiner Gehilfen-Eigenschaft, sind in seiner Abwesenheit, [illegible] Geschworenen [illegible];

Angehört die Kgl. Bankanwaltschaft in ihrer Ausführung [illegible], [illegible] die Entfernung des Bank- [illegible] Geschworenen [illegible];

und in Erwägung, daß die von [illegible] Geschworenen Heinrich Graf gemachte [illegible] Entschuldigungsgründe [illegible] Ausbleiben [illegible] Geschworenen [illegible],

Beschlossen und Verordnet:

daß der K. Schwurgerichtshof [illegible] gegen genannten Geschworenen Heinrich Graf, Bäckermeister in Bierbrauerei [illegible] Geldstrafe [illegible].

Also grundsätzlich und einhellig in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes des Kreises für Zweibrücken vom festgesetzten Tag [illegible] Schuler, Assessor des Amtsgerichts Zweibrücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Erbeding, Gugel, Bruch, Reichs- und Landgerichtsrath in Zweibrücken, Bold, Assessor am Landgerichte Zweibrücken,—

Lektüre eines als Präsident des Schwurgerichts, Assessor Bold gemäß Art. 131 der Ausführungsgesetze zur Strafprozeßordnung vom Staatsministerium zur Übernahme der Schwurgerichte ernannten Staatsanwalts.

Aug. Schuler.

Braun. Fr. Jaeger Bolz.

Reding

Laut 17. Juni 1879.

Kosten:

Priester	577. 43.
Ray	2. 40.
Pfyl	1. 80.
Sa =	581. 63.

hievon 1/10.

Auszüge gefertigt.
Fr

№ 20.

Das kgl. bayer. Schwurgerichtshof des Isarkreises zu Zwei Brücken hat in der Rechtssache gegen 1) Anna Maria Ipser, 47 Jahre alt, Ehefrau des Bildhauers Johann Kohlmeyer, beide in Rosenthal, Canton Pirmasens wohnhaft, 2) gemeinsam Johann Kohlmeyer selbst, wegen vorsätzlicher Brandstiftung in Betrügerischer Absicht, bezw. Theilnahme hieran und Betrugsversuch – folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltsamts in seinem Antrage: Ob falls ab dem königl. Schwurgerichtshofe, bei zu verwartender Bejahung dieser der Verhandlung gegenwärtiger Frage zu verfügen, daß zu den zwölf Hauptgeschworenen noch die Ergänzungsgeschworenen zum etwa nöthigen Ersatze eines während der Hauptverhandlung Abgehenden berufen werden solle;

Nach Anhörung des Angeklagten u. seines Vertheidigers, des kgl. Advokaten Kapser und Schmidt dahier;

Nach Einsicht des Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz buche vom 10. November 1861, welche von den Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

Art. 111.

Der Schwurgerichtshof ist für die Abwicklung jeder einzelnen Verhandlung aus 12 Geschworenen zu bilden.

Art. 112.

Sollte jedoch einer einzelnen Verhandlung

einen Ergänzungs-Beisitzer zu bestellen, so kann das Schwurgerichtshof vorschlagen, der außer den vorgeschriebenen 12 Geschworenen durch weitere Ziehung vorher oder zwei Ergänzungs-Geschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn der eine oder mehrere Mitglied bis zur Entscheidung und Theilung des Hauptgegenstandes gehindert sein sollte, denselben zu ersetzen. Die Ergänzungs-Geschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind."

In Erwägung, daß zur Verhandlung der Anklagesache gegen Anna Maria Ipser, Tochter von Johann Kohlmeyer, und gegen diese selbst zwei Tage bestimmt sind; daß bei dieser Länge der Dauer das Eintreten einer Verhinderung für einen oder den anderen Geschworenen leicht möglich ist, weshalb es zweckmäßig erscheint, die in vorerwähnter Artikel 112 gestattete Maßregel anzuordnen,

Aus diesen Gründen

verfügt das Schwurgerichtshof, daß zu den zwölf durch das Loos zu ziehenden Geschworenen noch drei Beigesetzte als Ergänzungs-Geschworene gezogen werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn der eine oder mehrere Mitglied bis zur Entscheidung und Theilung des Hauptgegenstandes gehindert sein sollte, denselben zu ersetzen.

Also gerichtlich und markändert in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Juni 1879, wobei zugegen waren: Schuler, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Baud, Seubert, Räthe am k. Landgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, diese vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Landgerichtsmitgliedes Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Staatsanwalt, & Katzfeld, II. Staatsgerichtsschreiber am Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Erbelding

Baud

Seubert

Bold

vom 18. Juni 1879.

Der kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Anklagesache gegen

1) Anna Maria Speer, 47 Jahre alt, Ehefrau des Feldwebels Johann Kohlmeyer, beide in Dauxindorf wohnhaft,

2) gemeinsam Johann Kohlmeyer selbst, 57 Jahre alt, wegen vorsätzlicher Zuberaubsetzung eines Blutsverwandtschafts in betrügerischer Absicht, bezw. Theilnehmen daran & Betrugsversuchs — folgenden Verfahren erlassen:

Nach Anleitung der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen I und III, welche also lauten:

I. Frage:

Ist die Angeklagte Anna Maria Speer, 47 Jahre alt, Ehefrau des Feldwebels Johann Kohlmeyer, beide in Dauxindorf, Einbruchs-diebstahl wohnhaft, schuldig:

„ in der Nacht vom 15. auf den 16. September
„ 1878 einen auf dem Speicher ihres zu Dau-
„ xindorf gelegenen Wohnhauses befindlichen
„ Blutsverwandtschaft, welcher am 18. August vorher
„ in der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der
„ bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in
„ München gegen Feuersgefahr versichert worden
„ war, vorsätzlich und in der Absicht, sich resp.
„ ihrem Ehemanne die Versicherungssumme zu
„ verschaffen, also in betrügerischer Absicht in
„ Brand gesetzt zu haben?"

III. Frage:

Ist der gemeinte Angeklagte Johann

Kohlmeyer, 51 Jahre alt, Gildenvater, in sei-
nem Hause Hausfriedensbruch, schuldig
„seine gemeinte Ehefrau Anna Marie
„Ipser zur Verübung der von ihr begang-
„nen unter Frage I für oben bezeichneten
„Vorsatzes Handlung, sei es durch Anfor-
„derung oder Ermunterung, sei es durch
„Aufreizung vorsätzlich bestimmt zu haben?
Nach Aufhebung der sämtlich von den Geschwo-
renen abgegebenen Erklärung, insbesondere
welcher für die erste Frage mit „Nein"
die dritte Frage aber überhaupt nicht
beantwortet haben,
Nach Aufforderung des k. Staatsanwalts
Petri in seinem Antrage dem gemäß
Gemäß ab dem kgl. Schwurgerichtshofe
Hof zu verordnen, daß die Geschwore-
nen in ihr Berathungszimmer zurück-
treten, den ihnen Verdictsspruch betreffend
der nun für gestellten dritten Frage
zu vervollständigen;
Nach Anhörung der Angeklagten
und ihrer Vertheidiger, des k. Anwalts
Schmidt für den Ehemann und des k. Anwalts
Küffer für die Ehefrau Kohlmeyer in
ihren Erklärungen, daß sie Nichts gegen
diesen Antrag zu erinnern hätten,
In Erwägung, daß die Antwort
der Geschworenen auf die dritte nun
für gestellte Frage sich nicht erstreckt,
dieselbe gemäß, ob der Angeklagte Johann
Kohlmeyer sich der vorsätzlichen Aufreizung
zu der seiner entlastungsklagten Ehefrau

Anna Marie Ipser zur Last gelegten, in der
ersten Frage des Näheren bezeichneten
Verbrechen schuldig gemacht habe,
daß aber die Bejahung dieser
ersten Frage an sich unvereinbar mit der Be-
antwortung der dritten gestellten
Frage überhaupt, da die Möglichkeit besteht,
daß je nach der Gestaltung der Thatsachen
Beides zwar der Thäter als strafbar befunden
werden kann, gleichwohl aber in Beziehung
auf den Aufstifter zu der fraglichen That-
handlung eine Schuldig nöthigenfalls zu
verneinen wäre;
daß ab Sache der Geschworenen ist, die nöthige
Vereinigung der ersten Frage sich ergebende
Rechtsfolgerung zu ziehen,
daß ab deshalb geboten erscheint, dieselben
sich in ihr Berathungszimmer zurück-
zuziehen zu lassen, um, wie bezüglich der
übrigen nun für gestellten Fragen, nöthigen
Erklärung hinsichtlich der dritten Frage
demnächst Bericht zu geben;

Aus diesen Gründen

verordnet der Schwurgerichtshof, daß die
Geschworenen sich nochmals in ihr
Berathungszimmer zu begeben haben,
um ihren Verdictsspruch durch Beantwortung
der dritten nun für gestellten Frage zu
vervollständigen.
Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom festgesetzten
Tage festgehaltenen und siebzig, wobei

zugegen waren: Schuler, Kutscher k. Oberamtsrichter zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Seubert, Richter am kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, dieser wegen Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Kreisbauinspektor und Katzfeld, II. Notariatsassessor beide am Bezirksamte Oberamtsgerichte.

Aug. Schuler,

Bauer

Seubert

Bold.

Holzhauer

vom 18. Juni 1878.

Nº 21.

Verkündungsordonnanz.

Wir Augustin Schuler, Kutscher kgl. Oberamtsrichter zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichtshofes für den II. Quartal 1879;

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen Anna Maria Ipser, 47 Jahre alt, Ehefrau des Feldwebels Johann Kohlmeyer, beide in Dellfeld, Canton Pirmasens wohnhaft, der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt und zur Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend: I. Frage:

Ist die Angeklagte Anna Maria Ipser, 47 Jahre alt, Ehefrau des Feldwebels Johann Kohlmeyer, beide in Dellfeld, Canton Pirmasens wohnhaft, schuldig, in der Nacht vom 15. auf den 16ten September 1878 einen auf dem Speicher des zu Dellfeld gelegenen Wohnhauses befindlichen Vorrath von Heu, welcher am 15. August vorher in der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank in München gegen Feuersgefahr versichert worden war, vorsätzlich und in der Absicht, sich respective einem Anderen die Versicherungssumme zu verschaffen, also in betrügerischer Absicht in Brand gesteckt zu haben?

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend: Erste Frage: Nein,

kurf. Einsicht des Art. 358 der Konkursordnung, welcher in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und folgendes ergibt:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig „erkannt, so steht der Präsident den „Geschworenen, dass er von der Anklage „losgesprochen sei, und erklärt, dass er „in Freiheit gesetzt werde, insofern er „nicht um einer andern Ursache willen „in Haft ist."

Hierauf den Ausspruch,

dass die angeklagte Anna Marie Ipser, 47 Jahre alt, Ehefrau des Feldwebels Johannes Kohlmeyer, beide in Neuenhaus, Canton Bienenhaus wohnhaft, von der gegen sie erhobenen Anklage der vorsätzlichen Brandstiftung in betrügerischer Absicht losgesprochen sei, und erklären, dass dieselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, insofern sie nicht um einer andern Ursache willen in Haft ist.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises zu Bienenhaus vom achtzehnten Juni 1879.

Aug. Schulz

Gerichtsschreiber

Am 18. Juni 1879.

Kosten:
Gerichtsk. . . 577. 43.
Rez. . . . 2. 40.
Kgl. . . . . 1. 80.
Fl. 581. 63.
Hiervon 1/10.
Klägern gehörig.
fl.

№ 22.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Aufklagerichters des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom (Zweigerichten) Cassa: Dritten Mai 1879, wodurch

Johann Baptist Kohlmeyer,

57 Jahre alt, Feldmesser, in Hornbach, Canton Pirmasens wohnhaft, der Fälschung in einer vorsätzlichen Handlung in Ausübung seines Berufes, Absicht und einer Gebrauchsmachung zu solcher angeklagt, zur Aburtheilung vor das Appellationsgericht der Pfalz verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der auf Grund dieses Urtheils von dem k. Generalprocuratorium gefertigten Aufklageschrift vom nämlichen Tage,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute – 17. und 18. Juni 1879;

Nach Anhörung des k. Generalprocurators Petri in Entwickelung der Gründe, auf denen die Aufklage beruht,

Nach Anhörung des k. Advocat-Anwalts Schmidt dahin in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie der Letztere selbst in seinen Erklärungen,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entscheidung gestellten Fragen:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Johann Baptist Jäger,

47 Jahre alt, Ehefrau des Bildhauers Johann Kohlmeyer, beide in Louisendorf, Canton Pirmasens wohnhaft, schuldig:

in der Nacht vom 15. auf den 16. September 1878 einen auf dem Friedhofe zu Louisendorf gelegenen Wasserbehälter, welcher am 18. August vorher in der Mobiliarfeuerversicherung mit der bürgerlichen Hypothek- und Pfandbrief in Münchner gegen Feuersgefahr versichert worden war, vorsätzlich und in der Absicht, sich respective seinem Ehemanne die Versicherungssumme zu verschaffen, also in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt zu haben?

III. Frage:

Ist der angeklagte Bildhauer Johann Kohlmeyer, 51 Jahre alt, Bildhauer, in Louisendorf wohnhaft, schuldig seinen gemeinsamen Ehefrau Anna Maria Esser zur Verübung der von ihr begangenen unter Frage I für ohne Begehungsgefahr bejahenden Handlung, sei es durch Aufforderung oder Anreizung, sei es durch Anleitung vorsätzlich bestimmt zu haben?

IV. Frage:

(Sind bezüglich der unter Frage III aufgeführte) Frage: Ist der mehrgenannte Angeklagte Johann Kohlmeyer schuldig: am 18. September 1878 zu Louisendorf in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die Feuerpolice, die Mobiliarfeuerversicherungsurkunde der Bürgerlichen Hypothek- und Pfandbrief Bank über mindestens 120 Mark in seinem Vermögen zu beschädigen, durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß in der Nacht vom 15. auf den 16. September vorher auf dem Friedhofe zu Louisendorf befindliche Wasserbehälter seines Eigenthum sei, welche in der Mobiliarfeuerversicherungsurkunde der Bürgerlichen Hypothek- und Pfandbrief Bank über 855 M. versichert, bezüglich durch den Brand beschädigt worden sei, und durch Vorspiegelung der wahren Thatsache, daß ein betrügerischer Theil dieses Schadens durch seine Ehefrau vor Ausbruch des Brandes theilweise auf dem Wege des Gnadenrecht verkauft worden, theilweise bei der Witwe von Berlstetter Lim in Klingelau zur Aufbewahrung hinterlegt war, also durch Handlungen, welche einen Irrthum der Versicherungsgesellschaft des beschädigten Betrages enthalten, einen Irrthum bei dem Vertreter der betreffenden Versicherungsgesellschaft, dem Inspektor Christian Engelhard in Speyer zu erregen suchte, ohne daß jedoch der beabsichtigte Betrug zur Vollendung gekommen wäre, und zwar unter Umständen, welche von dem Willen des Angeklagten Johann Kohlmeyer unabhängig waren?

V. Frage.

Sind bezüglich der unter Frage IV aufgeführten Thathandlung mildernde Umstände vorhanden?

kraft tritt die von den Geschworenen [illegible] abgegebene Erklärung, also lautend: Der Angeklagte ist der Geschworenen-Urteil: Erste Frage: Nein, zweite Frage: Nein, dritte Frage: Ja, vierte Frage: Nein;

nach Anhörung des K. Staatsanwalts Petri in seinem Antrage, dessen gestellte Anfrage ob der Angeklagte, der des Betrugs versuch für schuldig erklärten Ehefrau Kohlmeyer in eine ungewöhnliche Ordnungsstrafe und in die Kosten des Verfahrens und einen ungewöhnlichen Teil zu verfällen, sein die Eingezogenen Gegenstände in aufbewahrender Zeitdauer abzuerkennen, und die Rückgabe der Überführungsstücke an den Kläger zu verordnen — auf Grund der §§ 263, 43, 44, 45, 32 des Reichsstrafgesetzbuches, und der Art. 366 & 368 der Strafprozessordnung;

nach Anhörung des Verteidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

nach Einsicht der §§ 263[1], 43, 44 des Reichsstrafgesetzbuches, der Art. 366-8 368 der Strafprozessordnung, welche von den Präsidenten verlesen worden sind und also lauten:

§ 263[1] des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 M., sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

§ 43 a.a.O.

Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn der beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 44 a.a.O.

Der versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete. Ist der vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein. In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages

der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Zuchthaus- und Geldstrafe ausgeschlossen werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe auf Mindestbetrag des Strafgesetzes zu verwandeln.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof erachtet, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens zurückzugeben werden sollen.

Art. 368 Strafprozeß.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allgemein in die dem Verfahren sowohl als den einzelnen Prozeßakten verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte Johannes Kohlmeyer genügend der Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden ist, das Vergehen des Betrugsversuchs an einem Betrage von mindestens 120 M. bildet, einen Vorsatz, vorgesehen durch die oben bezeichneten §§ 263, 43 & 44 des Reichsstrafgesetzbuches, daß die Strafe nach Maßgabe des Verschuldens zu bemessen ist nach Anleitung des § 44 des Strafgesetzbuches,

daß kein Grund gegeben ist, auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, ebensowenig auf Anordnung der zulässigen Polizeiaufsicht für den Angeklagten, sie also ganz, sie also theil-

weise;

daß der Angeklagte wegen seines Unterliegens bezüglich des Betrugsversuchs in einen entsprechenden Antheil der Kosten des Verfahrens zu verfallen, die Zurückgabe der Beschlagnahmestücke an die Eigenthümer zu verordnen, zugleich auch, der für die Vertheidigung des Untersuchungshafts kein Grund besteht, die Freilassung des Angeklagten zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Strafgesetzparagraphen verurtheilt das kgl. Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Johann Kohlmeyer, 57 Jahre alt, Eisenbahnarbeiter, in Dornfeld wohnhaft, in einen Strafmonat und in den zehnten Theil der im Betrage zu fünfhundertneunundsechzig Mark 63 ₰ liquidirten Kosten des Verfahrens,

verordnet die Zurückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Beschlagnahmestücke an die Eigenthümer, und verfügt die sofortige Freilassung des Angeklagten.

Also gefunden und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebzehnten Juni 1879, wobei zugegen waren: Schuler, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Seubert

* auf Anordnung der Frage bezüglich des Antrags darauf den Angeklagten zu Lust gelegte gewesene Kosten der Aufstiftung zur Beschaffung von einem Vertheidigungsbeistand von einem Rechtsanwalt gebilligt:

Berg. Schuler

Erbelding Bauer

Seubert Kolb.

Hellstern

Rätsa am k. Bezirksgerichte Zweibrücken
Bold, Assessor am k. Landgerichte allda,
diese vier Richter des Schwurgerichts,
Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinde-
rung des übrigen Bezirksgerichts mit-
glieder gemäß Art. 134 des Einführungs-
gesetzes zur Civilgerichtsordnung vom
Präsidenten zur Ergänzung des Schwur-
gerichtshofes zugezogen, Petri, Staats-
anwalt und Katzfeld, II. Gerichts-
schreiber am Bezirksgerichte Zweibrücken
und Geschworte.

Aug. Schuler.

Bauer

Schubert

Katzfeld

des Kgl. Bezirksgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des als Hauptgeschworenen berufenen
Franz Joseph Weissenburger, Gebeurtsch in Hassloch
welcher in seinem Ansuchen schriftlich die Befreiung
des Schwurgerichts-Dienstes von Land Strafthaten und
Geschworenen für die Jahrgänge, weil er an Rheumatis-
mus mit Bettlägerigkeit leide, bei welchem sich ein
reißendes Schwarzen in allen Gelenken seines Körpers
und Lähmung eines Fußes einstellen,

Nach Einsicht des von Amtswegen beigezogenen ärztlichen
Gutachtens des Dr. Schwarz in Zweibrücken vom
gestrigen Tage, welches Gutachten die Geschichtserzählung des Angeklagten bestätigt,

Nach Anhörung seines als Hauptgeschworenen
Ersatzmannes Heinrich Landersheimer in seinen Ansichten
schriftlich vorgetragenen Verhandlungen und Gutachten
Verhandlungsgegenstand am Dienstag den 24ten dieses
Monats und vormittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle eine
Geschworenenzahl zu bilden genehmigen.

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwaltes in seinen
Anträgen auf Vollziehung des Gesetzes vorgetragenen
Ansichten,

Nach Anschauung des Art. 107 des Ausführungsgesetzes zum Verfassungsgesetze vom 10 November 1861
welches von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen werden soll und also lautet: „Als Geschworene

„pflichtigt ist, Beschwerde zu Protokoll zu nehmen, welche
„eine Abänderung herbeiführen soll, ist ihm binnen
„Wochen, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden,
„oder bis zum Beginn zu entschuldigen, im Versäum-
„nisfalle ist über die Zulässigkeit der vorgebrachten
„Entschuldigung zu entscheiden und wenn solche
„verworfen, sofort die Beweisaufnahme vorzunehmen."

In Erwägung dass der Beschwerdeführer Weissenburger
den Gerichten ungehorsam und ungebührend entgegengetreten ist, dadurch sie wegen seiner angegebenen und krankheitshalber nicht möglich, weitere seine Aussagen und Beschwerdeführer während der gegenwärtigen Session
weiter zu vernehmen; sein Gesuch daher genügend begründet ist

In Erwägung dass der Beschwerdeführer Theodor Glaser
den Gerichten glaubhaft macht hat, dass minderjährige
und nicht verheirathete Personen und Einberufene
zum Beschwerdeführer Dienst zur Leistung seiner Stellvertretung
seine Anmeldung am 21 dieses Monats zu
Speyer absolut verhindert sind, weshalb sie, dessen
sein gestellter Gesuch an diesem Tage von dem Dienst
des Beschwerdeführers befreit zu werden, begründet erscheint,

Aus diesen Gründen.

Die Gesuche des Beschwerdeführers Theodor Glaser
Ludwig Joseph Weissenburger, Gastwirth in Homburg sind
in ganzen Umfange der gegenwärtigen Beschwerdesession
passirt vom Beschwerdeführer Dienst und weiteren Theilnahme
Verfügung von der Gestellungsliste, und [illegible] Beschwerdeführer

Theodor David von Speyer von der Theilnahme seiner
Beschwerdeführer für die Dauer von hier aus Session
dieser Monats.

Abgewiesen und verbunden in Beschwerdeführer
der Beschwerdeführer der Pfalz zu Zweibrücken vom
unterzeichneten Tage ausgeschlossen und verurtheilt,
wobei zu gegen verwendet, Leben, Beschwerdeführer
gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Beschwerdeführer
Pfalz, Brack, Seubert, Zweifel am der Bezirksgerichte
zu Zweibrücken, Bold, Assessor am die Landgerichte zu
Zweibrücken, Letzteren wird als Beisitzer des Beschwerdeführer
- Assessor Bold bei jedesmaliger Verhinderung der übrigen
Bezirksgerichtsmitglieder genommen. Bayr. Einführungsgesetz
zum Civilprozessordnung vom Beschwerdeführer
Letzterer zur Eröffnung des Beschwerdeführer zu
Zeugen, Lehrer, Landgerichtsrath und Rolling Notar
gerichtsschreiber, beide am Sitzungsort der Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Platz

Brack.

Seubert

Bold.

Rolling

20ste Juni 1879.

No 24.

Das Kgl. Schwurgericht hat in Pfalz für Zweibrücken
folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Amtsgerichts Zweibrücken und des
Kgl. Appellationsgerichts für Zweibrücken vom 14ten Mai
1879 wurde Georg Paul Leitgeber, 35 Jahre alt,
Müller, geboren zu Zweibrücken in Mittelschambach,
wohnhaft in Burgalben, Bezirksamts Pirmasens (evangel.) des
vorsätzlichen Todtschlags und Verbrechs angeklagt
und zur Abtheilung von das Schwurgericht des
Pfalz zu Zweibrücken verwiesen und wurden sie;

Nach Einsicht der Anklageakte von dem K. Staats-
anwalt Lehnert am nämlichen Tage verfassten
Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der
öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Lehnert
in Entwicklung des Grunds, auf welchen die Anklage
beruht;

Nach Anhörung des Kgl. Advokat-Anwalts
Frenckel, welcher als Vertheidiger des Angeklagten
in seinen Vertheidigungs mittels Vortrag selben,
sowie des Angeklagten selbst in seinen Vertheidigungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beant-
wortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Georg Paul Leitgeber, 35 Jahre alt, Müller,

Bestimmungsdaten:

Anzahl: 40
Vergütung: 80.
Verschiedenes: 847.00
M 848.20

Die Bezahlung der Zeugen
und Sachverständigen auf
Pfalzamberg belangen
M 24.4 zu welchen
Beträgen nicht
erhoben sind

gebürtig zu Hambrücken Mittelfranken, wohnhaft zu Bruchsaal, Kanton Landau schuldig:

„am 25ten Februar 1879 zu Bruchsaal sein Logis gehabt, mit Gebäude, welches ihm und seiner Familie zur Heimath und Haushaltung diente, vorsätzlich in Brand gesteckt zu haben."

II Anklage.

Ist der gemeinte Angeklagte Georg Paul Leibgeber 35 Jahre alt, Müller, gebürtig zu Hambrücken in Mittelfranken, wohnhaft zu Bruchsaal, Kanton Landau schuldig:

„in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Februar dieses Jahres 1879 das in Anklage I bezeichnete Gebäude zu Bruchsaal, das ihm und seiner Familie zur Heimath und Haushaltung diente, vorsätzlich in Brand gesteckt zu haben."

III Anklage.

Ist der ferner mehrgenannte Angeklagte Georg Paul Leibgeber, 35 Jahre alt, Müller, gebürtig zu Hambrücken in Mittelfranken, wohnhaft zu Bruchsaal, Kanton Landau schuldig:

„am Februar dieses Jahres 1879 zu Bruchsaal in der Absicht, sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der seine Versicherungsgesellschaft der Hagelversicherung Gesellschaft und Mannheim um einen nicht unbedeutenden Betrag beschädigt zu haben, dadurch, daß durch Verursachung eines

„Feuers Feuer, also sonach eine in Folge eines am Nachmittag des ersten dieses Monats in seinem Wohnhause zu Bruchsaal stattgehabten Streites, den Gebäuden, worunter auch besonders jenes Gebäuden verbrannt, ein auf Brandstiftung des ersten Feuers, deshalb jenes Gebäudes, vorhandenen, während auf Grund der Versicherung des Feuerschadens seinem Besitz forderte, und also Entschädigung in obigem angegebenem Betrage dafür, daß, bei dem Feuer und Engelbank Hagelversicherungsgesellschaft Mannheim versicherte Gebäude durch Feuer Gebäuden verbrannt und niedergebrannt."

IV Anklage.

Wird bezüglich des unter vorangehender Anklage III aufgestellten Thatbestandes vorangehende Anklage III aufgestellten Thatbestandes mildernde Umstände vorhanden

Auf Grund der auf den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend: „Auf die Frage: ja, auf die zweite Frage: nein, auf die dritte Frage: ja, auf die vierte Frage: nein, auf die fünfte Frage: ja.

Auf Grund der auf den Antrag des Vertheidigers gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Anfrage, also lautend: „Ob nicht zu den Strafmilderungsgründen, den Angeklagten für seinen Familienvater strafmildernd zu berücksichtigenden Umständen mit Rücksicht der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit, und zu den Kosten zu verfällen, auf

die Rückgabe der zu Gunsten Beschuldigten genommenen Gegenstände zu verfügen. Anführung des §§. 366 Ziffer 2, 263, 74, 21 und 32 des Reichsstrafgesetzbuches sowie Artikel 366, 2, 368 des Einführungsgesetzes.

Durch Anführung des §. 306 Ziff. 2, 263, 74, 32, 21 des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 366, 2 und 368 des Einführungsgesetzes über das gerichtliche Verfahren) Lage.

Ausführung des Vorsätzlichkeit des Angeklagten und des Letzteren Schuld in seinen Erklärungen.

Durch Anführung des §. 306 Ziff. 2, 263, 74, 32, 21 des Strafgesetzbuches und Artikel 366, 2 und 368 des Einführungsgesetzes über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzesstellen von Amtswegen Berücksichtigung in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also kundbar.

§. 306 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

2, ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen.

§. 263 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft, neben welcher auf Verlust

verlust bis zu zwei Jahren, auf Zulässigkeit der Landespolizeibehörde Aufsicht gestellt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängniß unter drei Monaten erkannt werden.

§§. 74 des Allgemeinen Strafgesetzbuches.

Handlungen, welche durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen, sind strafbar nur mit derjenigen Strafe zu belegen, welche in einem solchen Falle die schwerste ist.

Bei dem Zusammentreffen verschiedener Strafarten trifft diese Bestimmung bei der schwersten Art der Strafe nur dann ein, wenn die leichtere Art in der schwereren mit enthalten ist.

Der Inhalt der Gesammtstrafe darf die Summe der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfundzwanzig Jahre, lebenslängliche Gefängniß- oder Festungsstrafe nicht übersteigen.

§§. 32 des allgemeinen Strafgesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate übersteigt oder wenn wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich erkannt ist. Die Dauer der Gefängnißstrafe muß in den vorgenannten mildernden Umständen an Stelle von

Zuchthausstrafe angedroht wird.

Die Dauer dieser Haftstrafe beträgt bei Zeitigung der Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, bei Lebenslänglichkeit der Zuchthausstrafe mindestens fünf Jahre.

§. 2. Räumlicher Geltungsbereich.

Das gemeinrechtliche Zuchthausstrafe ist mit der nachfolgenden Abänderung, das gemeinrechtliche Lebenslänglichkeit mit einer zeitigen Zuchthausstrafe gleich zu erachten.

Art. 366, 2 des Strafgesetzbuches über den Raubmord.

Der Thatbestand besteht darin, daß die zu Diebstahl gebrauchten gewaltsamen Zwangsmittel den Eigenthümer oder Inhaber der Sache verletzen.

Art. 368 desselben Strafgesetzbuches.

Der entscheidende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Raths-Session, als das andere Theil, nicht gehört.

In Vertretung Seiner Majestät des Königlichen Staatsanwalts der Angeklagte Georg Paul Seidgeber, 35 Jahre alt, Müller, geboren zu Hainbücht in Mittelfranken, wohnhaft in Mühlheim, Landgerichts Landau für schuldig erklärt worden ist, einen Verbrechens des vorsätzlichen Todtschlags mittelst Gebrauchung einer Schußwaffe und seiner Familie zum Zweck der Ausführung des Diebstahls, und einen zweifachen versuchten Mordes des vorsätzlichen Todtschlags an den Personen der Angeklagten Johann Georg Seidgeber, 60 Jahre alt, Müller, geboren zu Hainbücht in Mittelfranken, wohnhaft in Mühlheim, Landgerichts Landau, und Johann Georg Seidgeber, 30 Jahre alt, Müller, geboren zu Hainbücht in Mittelfranken, wohnhaft in Mühlheim, Landgerichts Landau,

und in Anwendung des Gesetzes vorgelesenen Strafgesetzbuches,
dreierseits des Oberlandesgerichtes dem für schuldig erklärten
Johann Paul Leitgeb, Müller, 35 Jahre alt, gebürtig zu
Hohenbruck in Mittelfranken, wohnhaft zu Waldsassen,
Landes Landau, welcher 1,62 Meter groß, dickhaarig, braun
Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, mittelgroßen
Mund, runden Kinn, blonden Bart, runde Gesichtsform, gesun-
den Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und mit einem Hosen-
anzuge blauer Farbe bekleidet ist, in eine
Gesammtstrafe von vier Jahren und einem Monate
Zuchthaus, dann in die Kosten des Verfahrens, dessen
Ausmittlung zu verbleiben hat, im Betrage von fünf
Pfennig;

rechtskräftig hinsichtlich des Urtheiles von fünf
Jahren des bürgerlichen Ehrenrechte verlustig, und
zwar durch die Rückgabe des zu Gerichtshanden
genommenen Gegenstandes an den Berechtigten.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Bezirksgerichtes des Pfalzgrafenweiler vom Zwanz-
zigsten August achtzehnhundert neun und siebenzig, an-
wesend Lehmeier, Vorsitzer des Bezirksgerichtes
als Vorsitzender, Schmid des Bezirksgerichtes, Platz,
Bauch, Schwarz, Richter am Bezirksgerichte in Zwei-
brücken, Bold, Assessor am Landgerichte in Zwei-
brücken, Lehmann, als Beisitzer des Bezirksgerichtes,
Assessor Bold, die gesetzliche Verschiedenheit der Meinungen

Bezirksgerichte mitgetheilt genüßelt. 134 der Einleitung
gesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Preußischen
für die Ergänzung des Bezirksgerichtsgesetzes für die rechts-
Lehrer, K. Landgerichtsrath Rolling I. Unterzeichne-
schieden, durch den Beisitzer K. Assessor Unterzeichnen.

Ludwig Schuler.

Platz

Seubert

Bauch.

Bold.

Rolling

vom 21. Juni 1879.

№ 25.

Das k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verkündet durch Aufforderung:

1) das Hauptschwornen Ludwig Heinrich Pohly, Oekonom & Bürgermeister, in Frankenthal wohnhaft, welcher vorstellt, dass [er] am nächsten Montag den 23ten Juni seine Anwesenheit in Frankenthal wegen Ladigung dringender städtischer Angelegenheiten unbedingt erforderlich sei,

2) das Hauptschwornen Carl Bell, Gemeinderath & Advocat, in Speyer wohnhaft, welcher unter Vorweisung einer hierauf bezüglichen, ihm ertheilenden Vorladung vorstellt, dass er am nächsten Montag wiederum vor Gericht als Zeuge zu erscheinen hat,

durch Aufforderung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Antrage, dessen gehend: Sachlage & dem Schwurgerichtshofe, die beiden genannten Geschworenen für die Dauer der am nächsten Montag & Dienstag zur Verhandlung kommenden Anklagesache gegen Christian Thomam von Offstein von der Function als Geschworene zu entbinden,

durch Anwendung des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum Bayer. Vorschriftsbuche von 1861, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde & also Circulat:

" Abgeltung entschädigt ist

„ darjenige Geschworenen zu entlassen,
„ welcher eine Ablehnung derart
„ bei bringt, dass es ihm unmöglich
„ war, in dem festgesetzten Termin
„ sich einzufinden oder bis zum
„ Schluss zu verweilen, der Schwur-
„ gerichtshof hat über die Zulässigkeit
„ der vorgebrachten Entschuldigung
„ zu entscheiden und, wenn er selbe
„ verwirft, sofort die Strafe zu ver-
„ hängen ";

In Erwägung, dass den beiden ge-
nannten Geschworenen auf Grund
ihrer glaubhaften Erklärungen die
nachgesuchte Dispens zu bewilligen
ist;

Aus diesen Gründen

dispensirt der Schwurgerichtshof
die Geschworenen Ludwig Hein-
rich Pohly von Kirchheimbolanden, und
Carl Bell von Pirmasens für die
Dauer der am 23ten und 24ten Sep-
tember Monats Juni zur Verhandlung
kommenden Anklagssache gegen Christina
Thomann von Offenheim, von der
Function als Geschworene.

Also gerichtet und verkündet in
der öffentlichen Sitzung des Schwur-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom
einundzwanzigsten Juni 1879, wo-
gegenwärtig waren: Schuler, Rath am
kgl. Appellationsgerichte zu Zwei-
brücken, Präsident des Schwurgerichts,
Erbelding, Gugel, Bauer, Richter am
kgl. Landgerichte Zweibrücken,
Bold, Assessor am kgl. Landgerichte
allda, diese vier Richter des Schwur-
gerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher
Verhinderung des übrigen Landge-
richtsmitgliedes gemäß Art. 134 des
Einführungsgesetzes zur Civilpro-
zessordnung vom Präsidenten zur Er-
gänzung des Schwurgerichts zuge-
zogen, Petri, Kanzleirevisor und
Hatzfeld, II. Gerichtsschreiber
am benannten Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Erbelding

Gugel

Bauer

Bold.

Vom 11. Juni 1879. № 26.

Der k. b. Obermedizinalausschuß der Pfalz zu Speyer beehrte sich folgendes Votum abzugeben:
Nach Einsichtnahme des Zeugnisses des praktischen Arztes Dr. Beckerle in Albisheim vom 18. d. Mts, wonach die Ehefrau des Zeugnißpflichtigen Johann Lauer II von Albisheim krankheitshalber ihres Niederkunft entgegen sieht, und, weil sie immer schwere Geburten hat, dringend die Hinzuziehung eines Geburtshelfers wünscht, nach Anhörung des gutachtlichen Zeugnißmannes in seinem Gutachten, auf Grund der vorliegenden Zeugnisse obwaltenden Verhältnisse ist für die weitere Dauer der gegenwärtigen Absonderung von der Kranken als Sachverständiger zu bezeichnen, nach Anhörung des k. Hofmedicinalrath Petri in seinem Gutachten, dessen Inhalt aus dem Absonderungsbefehle, dem Gutachten des Zeugnißpflichtigen Lauer zu entnehmen, nach Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bayer. Strafgesetzbuche vom 1861, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde & also Erachtet:
" Der gültig entschuldigt ist derjenige
" einen Sachverständigen zu entrichten,
" welcher seine Erscheinung dadurch
" bewirkt, daß er ihm unmöglich
" war, an dem festgesetzten Tage sich
" einzufinden oder bis zum Schlusse

„ zu verweisen, der Schwurgerichtshof hat
„ über die Zulässigkeit der vorgebrach-
„ ten Entschuldigung zu entscheiden und,
„ wenn er solche verwirft, sofort die
„ Sache aufzurufen;"
In Erwägung, dass auf Grund der
gepflogenen Verhandlungen angenommen
werden muss, dass der Geschworene Lacer
nicht mehr in der Lage sein dürfte,
den Verhandlungen des Schwurgerichts
mit der erforderlichen Ruhe und
Aufmerksamkeit zu folgen,
dass deshalb seinem Ablehnungsgesuche
zu willfahren ist;
Aus diesen Gründen
beschliesst der Schwurgerichtshof,
den als Geschworenen ein-
berufenen Josef Lacer II, Oekonom und
Gemeindevorst, in Albeschlag, (Gebirgs)
Lese wohnhaft, auf die ihm gesetzmässig
Namens des Schwurgerichtshofes vom
zweiten Quartale 1879 von dem
Dienste als Geschworenen.
Also gerathen und verkündet in
der öffentlichen Sitzung des Schwur-
gerichts der Stadt zu Innsbruck vom
einundzwanzigsten Juni 1879, wobei
zugegen waren: Schuler, Rath am
kgl. Appellationsgerichte zu Inns-
bruck, Präsident des Schwurgerichts,
Erbelding, Gugel, Bauer, Ritter am
kgl. Bezirksgerichte Innsbruck,
Bold, Assessor am kgl. Landgerichte
Hall, dann vier Richter des Schwur-
gerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher
Verhinderung der übrigen Bezirks-
richtsmitglieder gemäss Art. 134 des
Einführungsgesetzes zur Civilprozess-
ordnung vom Präsidenten zur Ergänzung
des Schwurgerichts zugezogen, Petri,
Landesanwalt und Hatzfeld, II. Substi-
gerichtsschreiber am Bezirksgerichte Signal-
Curtonbezirksgerichts.

Aug. Schuler

Erbelding

Gugel

Bold.

Bern 21. Juni 1879.

Kosten:

Spruchtax	428. 20.
Register	— 80.
Stylisa	— 40.
Fr.	429. 40.

Die Höhe des Transportes der Vorschüsse zum Konkurstag ist aus Blatt 29 hievor ersichtlich.

No 27.

Der kgl. Obergerichtshof des Kts. Bern zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Assisenhofs des Kts. Bern zu Zweibrücken vom 8. Mai 1879, wodurch

Thomas Mario,

42 Jahr alt, Winzer und Adjunkt, in Kerzenberg, Cantons Landrü, wohnhaft,

des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagt, und zur Beurtheilung vor den Assisenhof des Kts. verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der Verrichten durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken aufgenommenen Akten,

Nach stattgehabter Verhandlung der Presse in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Generalprokurators Petri in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des k. Anwalts Gebhart dessen, und des Letzteren selbst in ihren Vertheidigungsmitteln,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten einzigen Frage:

Ist der Angeklagte Thomas Mario, 42 Jahr alt, Winzer und Adjunkt, in Kerzenberg, Cantons Landrü wohnhaft, schuldig:

" in der Nacht vom Dienstag auf den vierten
" März 1879 sein zu Kerzenberg gelegenes
" Wohngebäude, worin sich sein und seiner
" Familien zur Zeit der That zur Wohnung

Tiere, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

Auf Einholung der schriftlichen von den Sachverständigen abgegebenen Erklärung:

"Der".

Auf Anordnung des K. Untersuchungsrichters in seinem Antrage, also lautend: Staatsanwalt bei dem kgl. Landgerichte hat, den für schuldig erklärten Schmied Mario zur Todesstrafe in entsprechender Weise und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, ferner der bürgerlichen Ehrenrechte in entsprechender Zeitdauer verlustig zu erklären, und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den Rechtsanwalt zu verfügen – Also auf Grund der §§ 306 Z. 2, 32 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 & 366 der Strafprozessordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Erklärungen,

Nach Einsicht der §§ 306 Z. 2, 32, 14 des Reichsstrafgesetzbuches, dann der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

§ 306 Z. 2 des Reichsstrafgesetzbuches:

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte welche zur Wohnung von Menschen dienen,

neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe lebenslänglich auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der letzteren Strafe drei Monate erreicht und ausserdem der Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zulässt oder die Gefängnisstrafe wegen Concurrenz mit einander Rechtsmittel an Stelle von Zuchthausstrafe tritt gesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 14 Strafgesetzbuch.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Das Höchstmass der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmass ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Art. 366 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof beschliesst, dass die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben seien.

Art. 368 Strafgesetzbuch.

Der entscheidende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Urtheile

sowohl als der endgiltig festgesetzten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß durch den Widerspruch des Gastwirthes der Angeklagte Thomas Mario, 42 Jahre alt, Winzer und Adjunkt, zu Neuenberg, Canton Landau wohnhaft, für schuldig erklärt worden ist, der vorsätzlichen Zuwiderhandlung seines zu Neuenberg gelegenen Wohngebäudes, welches zur Zeit der That ihm und seiner Familie als Wohnung diente, mittels einer Barbarenbombe, wodurch durch den Thatbestand § 306 Z. 2 des Reichsstrafgesetzbuches;

daß demgemäß eine angemessene Zuchthausstrafe gegen den Angeklagten zu verhängen, und auf das Urtheil gegründet ist, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf eine entsprechende Dauer abzuerkennen;

daß endlich der Angeklagte als unterliegend in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und die Zurückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Berechtigten zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obenerwähnten Gesetzesstellen,

verurtheilt der Schwurgerichtshof den Angeklagten Thomas Mario, 42 Jahre alt, Winzer & Adjunkt zu Neuenberg, Canton Landau, wohnhaft, zu einer

1,67 m groß, graue Augen, kleine Nase, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Kinn rund, Gesichtsfarbe rothlich, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen: ohne - zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von drei Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, eventuell zu vierundvierzig Mark vierzig Pfennig;

erkennt ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer ab, und verordnet die Zurückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Berechtigten. Zu zwei Drittel also gerechtfertigt & verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundertneunundsiebzig, wobei zugegen waren: Scheller, Rath am kgl. Appellationsgerichte (der Pfalz zu zwei Drittel) als zu zwei Drittel, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Engel, Bauer, Räthe am kgl. Landgerichte zu zwei Drittel, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda, diese vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Landgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugege-

von, Petri, Nordbergerwerk und
Katzfeld, II. Gutsorganist Hofstraibar
in Caspritzen Oppeln Actien Zymnasium

Aug. Schuller

Bauer

F. Jungk

Bolk.

Hoffmann

23. Juni 1879.

No. 28.

Der Bezirksausschuß hat den Antrag der Gemeinde Ehrenstetten und das folgende Urtheil verfaßt, in der Anklagesache gegen Christian Thoma, Taglöhner, Antons, Gemeinde Ehrenstetten, wegen Brandstiftung, vorsätzlicher Körperverletzung und Bedrohung;

Auf Anführung des K. Bezirksamts Staatsanwalts Schorer in seinem Antrage, daß Angeklagter Christian Thoma wegen Brandstiftung, Bei der verantwortlichen Vernehmung dieses Angeklagten in der Verhandlung gegenwärtiger Sache zu verfügen, daß für den Zweck Urtheils geschworenen neue auf ein Ergänzungsgeschworenen für weiteren Gesetzes einige etwa abortierende Geschworene und Ersatzmänner treten sollen;

Nach Anführung der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche von 1861, welche auch durch Schwurgerichte vorgelesen worden sind, und also lautet:

Artikel 111.

Der Bezirksausschuß ist für die Abwesenheit jedes einzelnen Geschworenen auf Zweck Geschworenen zu bilden.

Artikel 112.

Wenn für Tag und einzelne Verhandlung einen Ergänzungsgeschworenen versammelt sind, so kann der Vorsitzende gerichtshof verfügen, daß während der verhandlungen

zweite Geschworenen-Liste innerhalb vierzehn Tagen nach der ersten Ergänzungs-Geschworenen-Listen-Verhandlung zu bringen, und in dem Falle, wenn auch ein oder mehrere Mitglieder der Geschworenen-Bank bis zur Urtheilsfällung und Urtheilsverkündung ausgeschlossen oder ausgeschieden sind sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungs-Geschworenen-Urtheile in diesen Fällen nach der Reihe nach, in welcher sie Namen gezogen worden sind.

Die Verhandlung der Anklagesache und seine Vertheidigung, der k. Advokat-Anwalt Tomaschek führt,

Die Verhandlung, daß die Verhandlung gegen den Landwirth, den verehelichten Zwölfer Geschworenen-Liste weitere Leitung nach Ergänzung Geschworenen-Urtheile Leitung, den Landwirth Christian Thomann, wegen Diebstahl-Verbrechen wird, die Sache geeignet befindet, einen Ergänzungs-Geschworenen für den Fall beizuziehen, daß der eine oder andere Mitglieder der Geschworenen-Bank bis zur Urtheilsfällung und Urtheilsverkündung ausgeschlossen oder ausgeschieden sind sollte;

Aus diesen Gründen:

Verfügt der Präsident des Landgerichtes, daß an der verfassungsmäßigen zwölf Geschworenen-Liste weitere Leitung nach Ergänzung Geschworenen-Urtheile Leitung, den Landwirth Christian Thomann, wegen Diebstahl-Verbrechen wird, die Sache geeignet befindet, einen Ergänzungs-Geschworenen für den Fall beizuziehen, daß der eine oder andere Mitglieder der Geschworenen-Bank bis zur Urtheilsfällung und Urtheilsverkündung ausgeschlossen oder ausgeschieden sind sollte, dasselbe zu ersetzen.

Als geschieht und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes des Pfalz-Landgerichtes vom Isar- und Inn-Kreise zu Landshut, am Montag, den siebenzig, neben Beisitzern waren: Schuller, Landgerichts-Appellations-Gerichts-Rath, Vorsitzender des Schwurgerichtes, Erbelding, Bauer, Bruck, Leubert, Beisitzer des k. Landgerichtes für Landshut, – hier war als Beisitzer des Schwurgerichtes – Scherer, Maurermeister und Rathsherr, welcher Anklage-Urtheile, durch am besagten k. Appellations-Gerichte.

Aug. Schuller

Erbelding

Bauer

Bruck

Leubert

Roth

24 Juni 1879.

Nr. 29.

Das Kgl. Obergerichtsamt hat die Klage für Formalmängel abgewiesen.

Nach Einsicht der Akten, der Klage, der Klagebeantwortung und der B. Appellationsgesuche für Formalmängel vom 31. Mai 1879 erkannt

Christian Schumann

Klagforderung ℳ 3/4 60
Gerichtsordnung 1. 20
Briefe Porto 876. 24
ℳ 879. 04 ₰

38 Jahre alt, Arbeiter, geboren zu Heidelberg, wohnhaft zu Offenheim, hat die obrigkeitliche Beurkundung, die vorgängige Citation (Ladung) des Bürgermeisteramts und die Ladung zur Klagerklärung und zur Abwehrleistung vorgenommen, ist

Nach Einsicht der Urkunden vom heut B. Notar Schorer

Für Kosten der Vermögensaufnahme zu Handschuhsheim auf Klagforderung von ℳ 6429 welche aber vom Vermögen nicht zu bezahlen sind.

Nr. am 21. Juli 1879 mit Verfügung des K. Amtsrichters Müller in Sachen des Schlosser Christian Schumann für Frankenthal die Einleitung eines Schuldenhalbungsverfahrens gegen Letzteren verfügt. Offizielle ist ab 23/7 angetreten.

Heidelberg den 23 Juli 1879 Vol. 168. Fol. 82. C. H. eingetragen Schrift Heinrich (ohne Bemerkung) Rechnungsrath Schumpeyer.

Nach Anhörung des Vorschlages des Klägers, des Beklagten, des Kgl. Advokat-Anwalts Frenkel, sowie in seiner Vertheidigungsmittel für den Klagegrund, und des Letzteren Antrag, welcher auf Abweisung der Klage wegen Formmangel, sowie auf Verurtheilung des Klägers in die Kosten des Verfahrens gerichtet ist,

Nach Anhörung des Vortrags

gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Christian Thomann, 38 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Heidelberg, wohnhaft zu Asselheim, Kantons Grünstadt stellig:

„ am zweiten Februar 1879 zu Asselheim mit Ueberlegung getödtet zu haben, indem er und der Ackerer Carl Thomann von Asselheim gemeinschaftlich gehörige Gebäude, welche zuerst von der Wittwe Signat Hinnen, nun der Familie des Angeklagten zur Zeit der That bewohnt war, mittels zu Brennung von Mannheimer Asche, welchen sie gehörigen Kantons Ortsmarkgebäude vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?"

II Frage.

Ist der in der Frage I näher bezeichnete Angeklagte Christian Thomann, stellig:

„ in der Nacht vom siebenten auf den achten Februar 1879 nämlich zu Asselheim seine Ehefrau Elisabetha geborene Koehler, vorsätzlich und mit Ueberlegung meuchlerischer Weise zu tödten?"

III Frage.

Ist der nämliche Angeklagte Christian Thomann stellig:

„ in derselben Belagerungszeit, also in der Nacht vom siebenten auf den achten Februar 1879 zu Asselheim seine in Frage II nähere bezeichnete Ehefrau Elisabetha geborene Koehler, mit Hals abschneiden, also mit einem

Werkzeuge, bei welchem Tödtungen zu begehen zu haben?"

IV Frage.

Ist der nämliche Angeklagte Christian Thomann stellig:

„ am folgenden Tage, nämlich am achten Februar 1879 in seiner Wohnung zu Asselheim seine in Frage II näher bezeichnete Ehefrau Elisabetha geborene Koehler, vorsätzlich meuchlerischer Weise mittels Halsabschneidens getödtet zu haben, indem er ihr mit einem Rasirmesser den Hals durchschnitt?"

V Frage.

ist endlich nämliche bezeichnete Angeklagte Christian Thomann stellig:

„ daß der nämliche Belagerungszeit, also am achten Februar 1879 zu Asselheim seine in Frage II nähere bezeichnete Ehefrau Elisabetha geborene Koehler mit Mordwaffen gebracht, nämlich mit einem großen Messer auf sie losging, wiederum mit Hals abschneiden, also mit einem Werkzeuge, bei welchem Tödtungen zu begehen zu haben?"

Nachdem sich der Gerichtshof von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend: für Frage I ja, für Frage II nein, für Frage III ja, für Frage IV nein, für Frage V ja.

Nach Anhörung der Königlichen Staatsanwaltschaft in Form

Anlagen, also lautend:

„Gesellschaften mit Schwerpunkt, die für Schädigung erkannter Angestellter, auf Grundlage des Versicherungsvertrages für seine Gesamtgesellschaft in angemessener Weise und Maßgabe des bürgerlichen Schadensersatzes auf bestimmte Zeit, und für den Fall des Todes des Versicherten zu versichern; Hinsichtlich auf die Höhe der Leistung mehrere Versicherungen an den Eigentümer zu vereinbaren, - Alles auf Grund des §§. 306 Ziff 2, 241, 74, 21 und 32 des Reichsversicherungsgesetz einschließlich der §§. 366 und 368 der Versicherungsordnung.

Nach Auffassung der Versicherungen der Angestellten und des Gesetzgebers fällt in diesen Leistungen, nach Ansicht des §§. 306 Ziff 2, 241, 74, 21, 32 des Reichsversicherungsgesetz [illegible]; denn die §§. 366 Abs 2 und 368 des Gesetzbuches über das gemischte Versicherungswesen, also lautet:

§. 306 des Reichsversicherungsgesetz.

Wegen Versicherung wird mit Zustimmung bestimmt, wer vorsätzlich in Gefahr setzt:

2, wer Gebäude, die Schiffe oder einen Hafen, welche zur Wohnung von Menschen dienen,

§. 241 desselben Gesetzbuches.

Wer einen Anderen mit der Absicht eine Versicherung zu betrügen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 74 desselben Gesetzbuches.

gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen, Gesamtstrafe mehrere gleiche Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist diese Gesamtstrafe zu nehmen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei den Gesamtstrafen wegleichartiger Freiheitsstrafen, besteht diese Erhöhung bei der schwersten Strafe.

Die Summe der Gesamtstrafen darf die Strafe nicht erreichen und für Freiheitsstrafen Strafzeit nicht übersteigen.

§. 21 desselben Gesetzbuches.

Gesamtstrafe Freiheitsstrafe ist einer mehrjährigen Gefängnisstrafe, gesamtstrafe Gefängnisstrafe einer mehrjährigen Strafe gleich zu achten.

§. 32 desselben Gesetzes.

Neben der Todesstrafe und der Freiheitsstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und mindestens ein Jahr beträgt oder die Gefängnisstrafe wegen Zuerkennung mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuch-

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] Angeklagte, Schuhmacher, ledige Person, zuletzt wohnhaft [illegible], zuletzt [illegible] Schuhmacherlehrling, zuletzt [illegible] Gesellschafter, und [illegible] von Beruf Fabrikarbeiter und [illegible] Maurer, beide in der Untersuchungshaft [illegible] Eigentum zu [illegible] und [illegible] zu [illegible] erklärt demselben [illegible] Kosten des bürgerlichen Verfahrens auferlegt, und [illegible] nach Rückgabe der zu Gerichtshandlungen genommenen Gegenstände an die Berechtigten.

Also gewollt und [illegible] in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes des Isarkreises zu München, an welcher [illegible] Appellationsgerichtsrath [illegible] Vorsitzender des Schwurgerichtes, Erbelding, Bauer, Brueck, Seubert, Ritz, [illegible] Beisitzer des Schwurgerichtes, Scherrer, Protokollführer des Schwurgerichtes, Ballig, Untergerichtsschreiber, beide an [illegible] Appellationsgerichte.

Aug. Schuler.

Erbelding

Bauer

Brueck

Seubert

Ritz

Der Kgl. Bayer. Schwurgerichtshof des Isarkreises hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Anhörung des als Hauptbetheiligten einberufenen Schmiedsohn Weyrich, Oekonom, in Altenbeuern Landgerichts Laufen wegen in seinem Anwesen sich [illegible] des Schwurgerichtes Passion von Sonn- Feiertagen [illegible] Gastwirthsgerechtigkeit, [illegible] Beantragung;

Nach Einsichtnahme desselben vorgelegten Zeugnisses des Kgl. Landgerichtsarztes Dr. Rauch [illegible] vom 23 Juni 1879 [illegible] Weyrich an einem acuten Magen-Darm catarrh mit [illegible] Diarrhoe leidet und [illegible] Gastwirthschaft in der Lage ist, in [illegible] Verrichtungen des Schwurgerichtes ohne [illegible] Nachtheil Vorstehungen beizuwohnen;

Nach Anhörung des Staatsanwaltes Pöhl in seinem Antrage auf Verlesung des vorgelesenen Dispensationsgesuches;

Nach Antrag des Art 107 der bayerischen Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch vom 10 November 1861, welche von der Hauptverhandlung öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und lautet: „Wer gültig nothwendige Amtsgeschäfte, Berufsarbeiten, welche zur Erhaltung des Lebens dienen, [illegible] unterlässt, obgleich er vermöge seines Amtes, an dem festgesetzten Tage sich zu unterziehen oder die [illegible] zu verrichten, der Schwurgerichtshof über den Zeitungsstrafe des vorgebrachten

„Entschädigung zu entscheiden hat, wenn es solche vorweise
„schafft die Parteien abzuweisen;“

Zur Verwaltung dieses Amtes wird durch das vorge-
legte ärztliche Zeugniß Fürbringlich nothwendig ist.

Aus diesen Gründen

wird der Bezirksrichter des Bezirksgerichts Herr Friedrich Wagner, Vorsteher zu Kirchberg-Langenthal, in
die ganze Dauer der vorgenannten Bezirksgerichtssitzungen
vom Obergerichtspräsidium auf Vorschlag dieses Gerichts
als Ersatzmann bezeichnet.

Also geschehen und ausgefertigt in öffentlicher Sitzung
des Appellationsgerichts des Kantons Bern vom fünfund
zwanzigsten Juni achtzehnhundert neunundsiebenzig, wobei
Präsidium Schuler, Vizepräsident des I. Appellationsgerichts zu
Fraubrunnen, Präsident des Obergerichts, Blatz, Gerichts-
Bruch, Richter am I. Gerichte zu Fraubrunnen, Bolzli,
Assessor am I. Landgerichte in Fraubrunnen, Letzterer als
Aktuar des Obergerichts - Assessor Bolzli, durch Verhin-
derung der übrigen Gerichtsmitglieder gemäß Art. 134.
des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidium
zur Ergänzung des Obergerichtshofes zugezogen, Letzterer,
Parteienvertreter und Rathsschreiber, Gericht
im Vorsitze des I. Appellationsgerichts!

Aug. Schuler

Blatz

Bruch.

L. Jenzer

Bolzli.

25 Juni 879.

№ 31.

Im Kgl. Landgerichts-Disciplinargerichtshof des Pfalzes zu Zweibrücken sind folgende Verhandlungen erstanden:

In Disciplinarsache des Amtsgehilfen des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 19 Mai 879 wurde auf

Jacob Schüler

18 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Speyer

Dass Kgl. Landgerichts-Disciplinargerichtshof des Pfalzes zu Zweibrücken hat

I Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Schüler, geboren am 22ten Januar 1861, dessentwegen über dessen Person als Visitationsgehilfe, Böhn des Visitators Jacob Schüler von Bingen, beschuldigt geboren und wohnhaft, pflichtig: „am Februar 1879 zu Scheyern dem Visitationsangehilfen Adam Kinsler von Bingen vorsätzlich, in den Absicht zu tödten, gelauert, diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?"

II Frage, im Falle der Verneinung der ersten Frage.

Ist der Angeklagte Jacob Schüler, geboren am 22ten Januar 1861, dessentwegen über dessen Person als Visitationsgehilfe, Böhn des Visitators Jacob Schüler von Bingen, beschuldigt geboren und wohnhaft, pflichtig: „am Februar 1879 zu Scheyern dem Visitationsangehilfen Adam Kinsler von Bingen, vorsätzlich, in der Absicht zu tödten, gelauert, diese Tödtung aber nicht mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?"

III Frage, im Falle der Bejahung der zweiten Frage.

Sind Umstände in der II Frage bezeichneten Akt mit besonders erschwerenden Umständen verübt?"

Nach Anhörung des Antrags von den Vertheidigern abgegebenen Erklärung, also lautend: „sind erstens Frage: ja."

Nach Berathung der K. Assisen auf nachstehende in seinem Verdikte, also lautend:

„Geschworene Visitationsangehilfe Jacob Schüler ist nicht schuldig, auf die Frage zu bejahen, ob der angeklagte Jacob Schüler zu Scheyern, in der Absicht seinen Visitator Adam Kinsler zu tödten, gelauert, diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, ob also Umstände, welche nach §§. 211, 32, 40 des Reichsstrafgesetzbuches, und des Art. 366 und 365 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen des Mordes, und des Verbrechens des Todtschlages über das Verbrechen des Mordes und des Todtschlages, in öffentlicher Sitzung der Assisen Geschworenen vorgelesen worden und also lauten.

§. 211 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 40 desselben Strafgesetzbuches.

Gegenstände, welche durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung hervorgebracht, oder welche zur Begehung einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung gebraucht worden sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist an Stelle der Strafen

§. 32 des allgem. Strafgesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn dieselbe auf die nächsthöhere Strafe von Monaten erkannt und ausdrücklich das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder die Gefängnißstrafe wegen Mehrheit mehrerer Verbrechen an Stelle der Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens sechs Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366, 2 des Strafgesetzbuches über den Verlust der Ehrenrechte bestimmt, daß die Ehrenrechte, deren Verlust erkannt worden, mit dem Tage, an welchem die Strafe verjährt oder erlassen worden ist, wieder zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 des selben Strafgesetzbuches.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte, oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Kosten des Verfahrens verurtheilt;

und

in Erwägung, daß der Angeklagte Jacob Schüler, geboren am 22 Januar 1861, dermalen das 18te Jahr der Verurtheilung dieses Urtheil noch nicht, dieser das Vierzehnte Jacob Schüler von Hayingen, Landgerichts Balingen und wohnhaft, hier des Verbrechens schuldig erklärt worden ist, das Verbrechen des Mordes bildet, welches gemäß des vorgelesenen §. 211 des Reichsstrafgesetzbuches mit dem Tode zu bestrafen ist;

daß auf den Ausschließung der bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen sind, dieselben als unterliegend in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, und die Einziehung des sichergestellten Messers, welches zur Begehung der That gedient hat, im übrigen die Rückgabe des weiteren zu Gerichtshanden genommenen Beweisstücke an den Berechtigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der bereits vorgelesenen Strafgesetzartikel

wurde seitens des Staatsanwalts der Angeklagte Jacob Schüler, 18 Jahre und 5 Monate alt, Taglöhner, Jacob Schüler von Hayingen, daselbst geboren und wohnhaft, 1,72 Meter groß, mit blauen Augen, blonden Augenbrauen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, runden Kinn, ovalem Gesichte und gesunder Farbe, zum Todesstrafe

verurtheilt, ferner der Angeklagte in die Kosten des Verfahrens, bestehend in [illegible] Mark 90 Pfennig, die Gebühren des Landgerichts Arzt Dr. Walcher in Hayingen für drei und Forstrath Brandt für die gerichtlichen Aerzte Dr. Schroeder Hämmerle in Tübingen für zwei Mark [illegible];

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

---

wohnhaft, ebenda Prinzregentenstr. 20/2 Rgt. in Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Jacob Schüller, Rechtsanwalt und Notar daselbst, wegen Mordes in Verbindung mit Raub in Sachen gegen Jacob Schüller, Privatier, früher in Landau, jetzt in Untersuchungshaft in der Strafanstalt Zweibrücken, Berufungsbeklagten, wegen Verbrechens des Mordes und Raubes, hat der Kgl. Assisenhof der Pfalz zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom fünfundzwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig, wobei Gegenwärtige waren: Schüller, Präsident des Kgl. Appellations-Gerichts in Zweibrücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Platz, Siegel, Bruch, Richter am Kgl. Landgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am Landgerichte in Zweibrücken – Laufen eines als Beisitzer des Schwurgerichts – Assessor Bold, die gesetzliche Verhinderung des übrigen Landgerichts-Personals gemäß Art. 134 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Strafordnung zum Präsidium und zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Pötz, Staatsanwalt, und Rolling I, Gerichtsschreiber, Leider am Verhandlungstage Kgl. Appellationsgerichts-

Aug. Schüller

Platz

Fr. Siegel.

Bruch.

Bold.

Vorstehende Abschrift mit Urschrift d. d. Landau den 14ten August 1879 gehalten. Im Namen Seiner Majestät des Königs in Sachen gegen Jacob Schüller wegen Mordes und Raubes in Zweibrücken Amt von heute bis zum Urtheil.

Pötz

Gründe z. p. c.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des schwurgerichtlichen Gerichtshofes am fünfundzwanzigsten Juli achtzehnhundert neun und siebenzig, wobei gegenwärtig waren als Beisitzer Dr. v. Langlois I, Vorsitzender, Dr. Schneider, Cramer, Hofrichter von Hermann, Obermüller, Seiffert, v. Loefl, Staatsanwalt-Substitut Wölfel und Gerichtsschreiber Frauendorfer:

Unterschrieben sind: v. Langlois, Schneider, Cramer, Hermann, Obermüller, Seiffert, Loefl und Frauendorfer.

Für die Abschrift

Zweibrücken den 2ten August 1879

Der Appellationsgerichtsschreiber

Pötz

k. I Gerichtsschreiber

Vom 26. Juni 1879.

Kosten:

Gerichtskosten 360.78.
Registrirg. . — 80.
Zustellg. . . — 40.
Fr. 361.98.

Im Rückstande d. Verurtheilten auf Klassenbuch für Bamberg zu beitreiben Akt 29 S. weist aber vom Bund. Hilfsmittel zu beitreiben

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 5ten Juni 1879, wodurch Johann Ballmann, 26 Jahre alt, Maurer, geboren in Offheim, wohnhaft auf dem Mainbrückenhofe, Gemeinde Okarbach, der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge angeklagt, und zur Abkürzung vor den Schwurgerichtshof der Pfalz verwiesen worden ist,

nach Einsicht der auf Grund dieses Urtheils von dem kgl. Staatsanwalte gefertigten Anklageschrift vom nämlichen Tage,

nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherrer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

nach Anhörung des Rechtsbeistandes Nicolaus Dorfer in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Johann Ballmann, 26 Jahre alt, Maurer, geboren in Offheim,

wohnhaft auf dem Rain Baumannshof, Gemeinde Ottenberg, schuldig

" am zwanzigsten April 1879 auf dem
" zur Gemeinde Ottenberg gehörigen
" Rainbaumannshof seine Ehefrau Maria
" Elisabetha Katharina geborene
" Fischer vorsätzlich derart körperlich
" mißhandelt zu haben, daß sinnlose
" der auf den nämlichen Abend oder
" doch in der darauffolgenden Nacht einge-
" tretene Tod der Verletzten verursacht
" worden ist?"

II. Frage:

Sind bezüglich der in der ersten Frage näher bezeichneten Verfehlung mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen einhellig abgegebenen Erklärung, also Erkannt:

Der Wahrspruch der Geschworenen lautet: Auf die Frage I: Ja,
auf die Frage II: Nein.

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Scherer in seinen Anträgen, entgegen der Ansicht: Gemäß des K. Gerichtshofs, den für schuldig erkannten Angeklagten Ballmann zu einer wegen Körperverletzung mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit, und zu den Kosten der Verfahrens zu verfällen, auf die Anklage der Geschworenen Gegenstände an zum Kostenbezug zu nehmen

— Allen auf Grund der §§ 223, 226 & 32 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 & 368 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten und des Letzteren selbst in ihren Schlußäußerungen,

Nach Einsicht der §§ 223, 226 & 32 des Reichsstrafgesetzbuches, dann der Art. 366 & 368 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

§ 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt, oder wer der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 226 — Strafgesetz.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 32 — Strafgesetz.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürger-

diese Ehrenrechte verloren werden,
wenn die Strafe nicht schon über
Zwölf Monate erreicht, und nur
wenn der Gesetz den Verlust der
bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich
zulässt oder die Strafe
wegen Umstände
im Falle von Zuchthausstrafe ver-
hängt wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt
bei zeitlicher Zuchthausstrafe mindestens
1 und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnis-
strafe mindestens ein Jahr und höchstens
5 Jahre.

Art. 366 2 der Strafprozessordnung:

Der Gerichtshof befindet, ob die zu Ge-
richtshanden genommenen Gegenstände
an wen Rechtens zurückzugeben werden
sollen.

Art. 368 Schlussatz.

Der unterliegende Theil, gleichviel,
ob er der Angeklagte oder der
Civilkläger sei, wird allemal in die
dem Staate sowohl als der andern
Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, dass der Angeklagte
durch den Wortlaut der Gesetzparagraphen
der ihm zu Last gelegten vorsätzlichen
Körperverletzung mit tödtlichem
Erfolge schuldig erkannt worden ist,
dass deshalb eine Zuchthausstrafe
gegen ihn zu erkennen ist und Gerichts-
gebühr nach Art 226 der
Strafgerichtsordnung,
dass auf den für in Betracht kommen-
den Verhältnisse und den Umständen
des Falles eine Zuchthausstrafe in
angemessener Dauer abzusprechen,
der für schuldig befundene Angeklagte
also unterliegend in die
Kosten des Verfahrens zu verurtheilen
ist;
dass ebenso den Angeklagten die
bürgerlichen Ehrenrechte für eine
entsprechende Zeit abzuerkennen
sind, und im Uebrigen zu verfügen
ist, dass die zu Gerichtshanden genom-
menen Gegenstände an die Eigen-
thümer zurückzugeben werden sollen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorgelesenen
Gesetzesstellen urtheilt der Schwur-
gerichtshof den für schuldig erklärten
Johann Ballmann, 26 Jahre alt,
Maurer, geboren zu Affalheim,
wohnhaft auf dem Rainbrunnerhof,
Gemeinde Ottarberg, Größe 5 Fuß
4 Linien, Haare blond, Stirn hoch, Augen-
brauen blond, Augen grau, Nase stumpf,
Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund,
Gesicht blass, Bart voll, Gesichtsfarbe ge-
sund, Gesichtsform länglich, Statur ge-
drungen, besondere Kennzeichen: (Schielender)
Blick: schielender Blick und Schielender

Gerichtsschreiber — zu einer Geldstrafe
von neun Mark
und in die Kosten des Verfahrens,
taxiert zu dreißig Mark 90 ₰;
verkannt den Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte für gleiche Dauer ab
und verordnet, die Urteilsurkunde soll auf
Gerichtskosten gemeinsame Angelegenheit
an die Ehrenrechte.
Also gefällt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Kreis zu Freiburg vom fünfundzwanzigsten Juni 1879,
wobei zugegen waren: Schuler, Rat am k. Appellationsgerichte zu Freiburg, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Landgerichtsrat, Gugel, Bruch, Richter am k. Bezirksgerichte Freiburg, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, diese vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Scherer, Kreisrevisor & Katzfeld, II. Untersuchungsrichter, schreiber am besagten Appellationsgerichte.

Aug. Schuler.

Gugel.

Bruch.

Bold.

Kuttruff

27 Juni 1879. | No 33.

Schwurgerichts-Verhandlung.

Vor dem Königl. Landgerichte, Kammer für Strafsachen, Präsident des Schwurgerichtshofes Herr Landgerichts-Director Eckardt 1879.

Nach Einsicht der in der Untersuchung gegen Georg Becker, 31 Jahre alt, Maurer, geboren zu Hemmingen, wohnhaft zu Ahlem bei Hannover, der vorläufigen Festnahme für den Anklage-Beschluß der Königl. Strafkammer vom 2. Juni 1879, Eröffnung des Beschlusses des Königl. Gerichtshofes für Untersuchung gerichtlicher Fälle, also lautend: III Fragen. Ist der Angeklagte Georg Becker, 31 Jahre alt, Maurer, geboren zu Hemmingen, wohnhaft zu Ahlem bei Hannover, schuldig, seinen Dienstherrn, den in der ersten Frage genannten und näher bezeichneten Fabrikanten Jacob Lenkart zu Hannover durch die in der zweiten Frage I. dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung vorsätzlich getödtet zu haben, dadurch, daß derselbe in seiner Wohnung mittelst Erwürgens denselben, und in der Absicht denselben gewaltsam zu berauben,

II. den in der vorgenannten Frage I. Lenkart vorsätzlich und mit Überlegung in der Nacht vom Anfang März 1879 zu Ahlem bei Hannover durch sieben Beile-Hiebe auf den Kopf und durch 23 Messer-Stiche in die Brust getödtet zu haben?

Nach dem Beschlusse des am 13. Februar 1879 vor dem Herren Landrichter Lenkart für seinen Beruf vorbereitenden Verhandlungs-Termins ist der Angeklagte

Die Ausgabe der Partei III aufgestellten Thatsachen
welchen die Umstände vorhanden

Nach Einsicht der Urkunde von den Gerichtsvollzieher
gegebenen Erklärung, abgelesen und

verlesen.

Nach Einsicht der Urk. 35 der Beweisverhandlung
welche in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also
lautet: „Falls Angeklagter sich nicht schuldig be-
kennt, so hört der Gerichtshof den Vorsitzenden, dass an von
der Anklage Vorgestellten sind, und befindet, dass in
Feindschaft gehandelt worden, in so fern es nicht um einen
andern Vorsatz willen in Vorsatz ist."

Hierauf der Gerichtshof,

In Sachen genannten Georg Becker 31 Jahre alt, Maschi-
nenbauer zu Mannheim, wohnhaft zu Ludwigshafen, von
der gegen ihn erhobenen Anklage der wissentlichen
Eidesverletzung für schuldig oder nicht schuldig be-
kennt, und befindet, dass Vorsatz nicht in
Feindschaft gehandelt worden, in so fern es nicht um einen andern
Vorsatz willen in Vorsatz ist.

Als geschehen in der öffentlichen Sitzung des Gerich-
tes zu Frankenthal am 7 Februar achtzehnhundert sechs und sieben-
zig und siebenzig.

Aug. Schuler

27 Juni 1879.

№ 314.

Der Kgl. Bezirks-Verwaltungsgerichtshof des Kreises Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen;

Durch Einsicht des Urtheils der Anklage-Kammer des Kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom fünften Juni 1879 wurden 1, Jacob Lenhart 53 Jahre alt, Leichter, in Clausen wohnhaft, auf Waffenschein und 2, Georg Becker 31 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren zu Wemmingen wohnhaft zu Clausen des Landesverweises und Polizeilicher Hingabe sprengtauges und die Abverurtheilung in die Verweisungskosten des Falls zu Zweibrücken verwiesen worden sind.

Nach Einsicht des Protokolls von dem K. Assisenhofe Pfalz am dritten Tage verkündeten Anklageschlusses;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft Fabri in Erwägung des Gesuchs, auf Verwerfung der Anklage lautend;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des Vertheidigers Advokat Gieck für Lenhart und des Vertheidigers Advokat König für Becker in ihren resp. Vertheidigungs-Mitteln für die Angeklagten und des Letzteren selbst, welche auf Verwerfung des Präjudizantrags antrugen, daß sie den für sie vorgetragenen Vertheidigungen weitere beizufügen hätten;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

Zusammenstellung	
Anklageschrift	M. 1.20
Registrirung	2.40
Zeugen Kosten	433.59
	M. 437.19
Davon	
ab Anklageschrift	40
Registrirung	80
Zeugenkosten	144.53
die Anklageschrift und Registrirung	85.
	M. 146.58

I. Frage.

Der Angeklagte Jacob Lenhart, 53 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Colmberg, als Bäcker und als Mehlhändler, hat Mehl aufgekauft, zum Theil als Vorrath in Natur, theils auf Verarbeitung zu Backwaaren und zum Verkauf zu verschiedenen Zeiten, hat mehrfach gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben und Waaren als Kaufmann, da er als solcher seine Zahlungen eingestellt hat, schuldig, in den Monaten seiner Gläubiger zu benachtheiligen:

a, durch Fabrikation des Ausfuhrzolls Mai 1879 zu Colmberg sieben Pfund Brode, drei und zwanzig Pfund Semmel, einen Wecken, einen Pfleg und ein Paar gesottene Eier Preis geschätzt zu haben, und

b, am 13 Februar 1879 von dem Kaufmann Moses Goldmann zu Landau einen Posten Mehl auf Speculation zu kaufen, seine Absicht, die Mitangeklagten Georg Becker, schon angeblich von Einkauf am 11 Juli und 27 December 1878 vorhandenen baaren Barschaft um Zahlungsstockung oder einstweilen Mehl vorrichtet und damit einen Posten Mehl aufgekauft und anweisen zu lassen, welche ganz unrichtig war.

II. Frage.

Sind bezüglich des unter der ersten Frage aufgeführten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage.

Der Angeklagte Georg Becker, 31 Jahre alt, Metzger, geboren zu Memmingen, wohnhaft zu Colmberg, seiner Absprungsgenossen, dem in der unter Frage I näher aufgeführten Thatsachen wissentlich Hilfe geleistet zu haben, dadurch, daß er in Kenntniß der Zahlungseinstellung Mehl und in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen

a, dem Antrag des mitangeklagten Jacob Lenhart vom Monat Februar oder Anfang März 1879 zu Colmberg die sieben Pfund Brode und die 23 Semmel Preis bei Preis geschätzt hat,

b, einen Abschluß am 13 Februar 1879 von Moses Goldmann zu Landau zu seinem Vortheil vermittelt, in Frage I unter b näher bezeichneten Vorschub wissentlich geleistet zu haben?

IV. Frage.

Sind bezüglich der unter Frage III aufgeführten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

Durch Hinweis der Vertheidigung auf den Schlußsatz der Rechtsbelehrung, also bejahend: für den ersten Frage a ja, für den ersten Frage b, nein, für den zweiten Frage ja, für den dritten Frage nein.

Nachdem der Obmann der Geschworenen in seinem Antrag, also lautend: Geschah es den Schwurgerichtshof den des Schuldig erklärten Jacob Lenhart auf Grund des Verbrechens des Betrugs im Rückfall zu einer angemessenen Strafe, nicht unter fünf Jahren, und in die Kosten zu verurtheilen, sowie auf den theilweisen Ehrenverlust zu angemessener Dauer abzuerkennen,

aufgrund des §§ 281 Ziff 1. und Abs 4 und § 32 der Reichsstrafprozeßordnung, und des Art 368 des Einführungsgesetzes

Nach Anhörung des Vertreters der Angeklagten und der Zeugen in ihren Erklärungen.

Nach Antrag des §§ 281 Ziffer 1 und Absatz 4 der Reichsstrafprozeßordnung und Art. 368 des Einführungsgesetzes und der gesetzlichen Vorschriften.

§§ 281 Ziff 1 und Absatz 4 der Reichsstrafprozeßordnung

Handlungen, welche ihre Feststellung ausschließen, oder den wegen derselben Beschuldigten von Strafe befreien würden, sie in der Absicht, ihre Feststellung zu verhindern, oder in der Absicht, den Beschuldigten der Bestrafung zu entziehen, begangen hat oder bei Ihrer Feststellung

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Einsperrungsstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Art. 368 des Einführungsgesetzes über das Verfahren.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob er den Angeklagten oder den Civilkläger betrifft, wird Allen, welche in der Sache Rechte herleiten, oder den anderen Theil vertreten, bekannt

und

In Erwägung, daß nach dem Resultate der Hauptverhandlung der Angeklagte Jacob Lenkart 53 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Edenkoben und hier flüchtig verfolgt worden ist, daß gegen denselben Haftbefehl erlassen und mit Einsteckbrief bei der Polizei Edenkoben vorgelassen und § 281 der Reichsstrafprozeßordnung

daß aber dem hier flüchtig verfolgten Angeklagten mildernde Umstände zur Seite stehen;

daß ausschließliche Feststellung die bezüglichen Verhandlungen des ordentlichen Hauptverfahrens erschweren würde;

daß jedoch kein Grund gegeben ist, von Abordnung eines Vertheidigers Abstand zu nehmen;

daß demnach der hier flüchtig verfolgte Angeklagte seine Verhaftung als entbehrlich, in einem mildernden Falle, nämlich in dem Drittheile des Strafmaßes zu verbüßen ist;

daß daher kein Grund gegeben ist, von der Festhaltung des Haftbefehls Abstand zu nehmen.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des bereits angeführten Gesetzesartikels

verurtheilt der Schwurgerichtshof den hier flüchtig verfolgten Angeklagten Jacob Lenkart, 53 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Edenkoben und in einer Haftung nicht bekannt in der Haft von Fort Monroe und in ein Drittheil der Kosten des Verfahrens, hinsichtlich dieses Drittheils zu einstündiger einfacher Haft, welche durch gleichviel welche Haftzeit verbüßt ist, und Verbringung dieses Urtheils in öffentlicher Sitzung

des Schwurgerichts des Pfalzkreises zu Zweibrücken am siebenundzwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und siebenzig, wo zugegen waren: Scheller, Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Erbelding, Rath

Seubert, Bürgermeister und K. Landgerichts-Assessor in Frankenthal, Bold, Assessor und K. Landgerichts-Assessor in Frankenthal - Letzterer wurde als Beisitzer des Schwurgerichts-Assessor Bold durch gesetzliche Verfügung Behufs Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung von Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Fehr, Rechtsanwalt und Helbig erster Ersatzgerichtsschreiber, Beide am bestellten K. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Lauerer
Seubert

Bauer
Bold.

Helbig

Vom 28. Juni 1879. (№ 35.)

Das k. k. Bezirksgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht eines Zeugnisses des kgl. Bezirksarztes Dr. Rauch dahier vom gestrigen Tage, wonach der Gefangene Heinrich Graf, Taglöhner aus Rimschweiler an einem Morgenkatarrh erkrankt und in Folge dessen unfähig ist, seinen pflichtmäßigen Geschworenen nachzukommen;

Nach Anhörung des gemeinten Geschworenen in seinem Antrage auf Dispensation von der Function als Geschworener;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Antrage: Geschäft ab dem Bezirksgerichtshof, dem Antrage des Geschworenen Heinrich Graf, zu willfahren;

Nach Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bayer. Strafgesetzbuche von 1861, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Wer giltig entschuldigt ist dasjenige Geschworene zu betreffen,
„welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich
„war, an dem festgesetzten Tage sich
„einzufinden oder sich zum Verhöre
„zu verfügen, das Bezirksgericht hat
„hat über die Zulässigkeit der
„vorgebrachten Entschuldigung zu
„entscheiden und kann solche nur

wirkt, sofort die Kosten zurückzuerstatten";
in Erwägung, daß der Geschworene
Heinrich Graf, auf Grund des beigebrachten
ärztlichen Zeugnisses von der Funktion
als Geschworener zu dispensiren ist,

Aus diesen Gründen

dispensirt der Schwurgerichtshof den
als Hauptgeschworenen einberufenen
Heinrich Graf, Kaufmann, in Rhein-
weiler wohnhaft, auf die weitere
Dauer der Schwurgerichtssession des
II. Quartals 1879 von dem Dienste
als Geschworenen.

Also gewürfelt und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Schwurgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten zum
einundzwanzigsten Juni 1879, wobei zugegen waren
Schuler, Rath am kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
des Schwurgerichts, Erbelding, Platz,
Seubert, Räthe am königlichen
Bezirksgerichte zu Zweibrücken,
Bold, Assessor am königlichen Land-
gerichte allda, diese vier Richter
des Schwurgerichts, Assessor Bold
bei gesetzlicher Verhinderung der
übrigen Bezirksgerichtsmitglie-
der gemäß des Artikels ein-
hundertzweiundsiebzig des Ein-
führungsgesetzes zur Civilprozeß-
ordnung vom Präsidenten zur
Ergänzung des königlichen
Schwurgerichts zugezogen
Petri, Hauptmann und Katz

feld, zweiter Assessorialbeisitzer
und Ersatzmann Appellationsgerichtsrath.

Aug. Schuler

Erbelding Platz

Seubert Bold

Petri

Speyer, 28. Juni 1879.

Kosten:

Gerichtsk.	328.09.
Gebühren des Pf. Modelmemmingers für Aktion & Gutachten	40.50.
Porto	— 80.
Kopialien	— 40.
Sa.	369.79.

Der k. Assisengerichtshof der Pfalz zu Speyer erkannte seit folgendes Urtheil erlassen: Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 5ten Juni 1879, wodurch

Barbara Spengler,

35 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Lug, Canton Clemenswiler, Tochter des daselbst wohnhaften Taglöhners Heinrich Spengler, (und ihres Ehe) los: das Kindsmord angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisengericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Urkunden durch den kgl. Gerichtsschreiber des gedachten Gerichts;

Nach stattgehabter Vernehmung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Petri in seinen Anträgen, der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des kgl. Anwalts Gebhart dahier, welcher Namens: Barbara Spengler dahier, und der Letzteren selbst, in ihrer Vertheidigung;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen:

I. Frage:

Ist die Angeklagte Barbara Spengler, 35 Jahre alt, ledige Taglöhnerin,

Tochter von Heinrich Spengler, in Lüz, Cantons Thurweilen, daselbst (schuldig) des Mordes schuldig,

„am Abende des 14. Mai 1879 zu
„Lüz ihr uneheliches Kind weibliches
„Geschlechts gleich nach der Geburt
„vorsätzlich getödtet zu haben?"

Frage II.

Sind bezüglich der unter Frage I
für erschwerend bezeichneten Thatumstände mil-
dernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen
hierüber abgegebenen Erklärung,
also Erkannt: Der Wahrspruch der Geschworenen lautet:
Zu I. Frage: Ja, zur zweiten Frage: Nein,
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts-
amts in seinen Anträgen, also Erkannt:
Gemäß des kgl. Schwurgerichtshofs,
die für schuldig erklärte Taglöhnerin
Spengler auf Grund des Wahrspruches
der Geschworenen zu einer Zuchthausstrafe
von einundzwanzig Jahren und in
die Kosten des Verfahrens zu verfällen,
auch die Einziehung der zu Gerichtshan-
den genommenen Gegenstände zu ver-
fügen - auf Grund des § 217 des Reichs-
strafgesetzbuches & der Art. 368 & 366
der Strafprozeßordnung,
Nach Anhörung des Vertheidigers
der Angeklagten & der Letzteren
selbst in ihren Erklärungen,
Nach Einsicht des § 217 des Reichs-
gesetzbuches & der Art. 366 Abs. 2 und

368 der Strafprozeßordnung, welche von
dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind
und also lautet:

§ 217 des Reichsstrafgesetzbuches.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches
Kind in oder gleich nach der Geburt vor-
sätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht
unter drei Jahren bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden,
so tritt Gefängnißstrafe nicht unter
(fünf Monaten ein) das heißt: zwei Jahren
ein.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Ge-
richtshanden genommenen Gegenstände an
den Eigenthümer zurückzugeben wa-
ren sollen.

Art. 368 absonderlich.

Der unterliegende Theil, gleichviel
ob es der Angeklagte oder der Civil-
kläger sei, wird allemal in die
dem Staate sowohl als den andern
Parthei verursachten Kosten verurtheilt.
In Erwägung, daß durch den Wahrspruch
der Geschworenen die Angeklagte Luise
Spengler, 35 Jahre alt, ledige Taglöhnerin,
wohnhaft in Lüz, Cantons Thurweilen,
Tochter des daselbst wohnenden Taglöhners
Heinrich Spengler, für schuldig erkannt
worden ist, der vorsätzlichen Tödtung
ihres unehelichen Kindes gleich nach
der Geburt, mittelst eines Verbrechens,
vorgesehen durch den im vorletzten
Alinea des Art. 217 des Strafgesetzbuches;

dass aber mildernde Umstände nicht zugelassen worden sind,

dass demgemäss die Angeklagte in eine Zuchthausstrafe von angemessener Dauer zu verurtheilen ist, sowie auf Unterlassung und in die Kosten des Verfahrens,

dass zugleich auf die Rückgabe der zu Corpusstücken genommenen Gegenstände an den Rechtmässigen zu erkennen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angezogenen Strafgesetzparagraphen verurtheilt der Schwurgerichtshof die für schuldig erklärte Angeklagte Louise Spengler, 35 Jahre alt, ledige Zeugnäherin, wohnhaft zu Linz, Cantons Zweibrücken, Tochter des daselbst wohnenden Zeugen Heinrich Spengler, welche 1,54 m gross ist, blonde Haare, blaue Augen, gerade Augenbrauen, gerade Nase, runden Mund, ovales Kinn- oder Gesichtsform, klare Gesichtsfarbe, unterhalb des linken Handgelenkes eine Gefässnarbe von der Grösse einer Nuss hat — in eine Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren und in die Kosten des Verfahrens, bestimmt zu dreihundertneunundsechzig Mark neunundsiebzig Pfennig;

und verordnet die Zurückgabe der zu Corpusstücken genommenen Gegenstände an die Berechtigten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung (wonach): des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom festgesetzten Juni 1879, wobei zugegen waren: Scheller, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Platz, Seubert, Räthe am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda, dann vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gehinderter Verhinderung des übrigen Bezirksgerichtsmitgliedes gemäss Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Petri, Auerbruwald und Katzfeld, II. Untergerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Aug. Scheller

Platz

Seubert

Bold.

Uhrhane

Bonn 30. Juni 1879.

№ 36.

Das k. k. Kreisgerichtshof Innsbruck zu Innsbruck hat in der Civilsache

1) Peter Kemel, 63 Jahre alt, Oekonom,
2) Josefa Theresia Philippina Forster, 37 Jahre alt,
3) Josef Gehm, 34 Jahre alt, Dienstknecht,
4) Franz Kemel, 32 Jahre alt, Lediger

Alle in Ötztbruck, Bezirk Oberinnthal, wohnhaft, wegen vorsätzlicher gemeinschaftlicher Verbrechen, und Übertretungen hiehergehörig — folgenden Antrag an Ausübung des k. Kreisgerichtes in seinem Civilsenate: Gehalten zu dem kgl. Kreisgerichtshofe, bei zu verhandelnden Civilsachen Kraft der Verhandlung gegenwärtige Person zu verfügen, dass zu den 12 Geschworenen noch vier Ergänzungsgeschworene zum etwa nöthigen Falle sind übertragenen Geschworenen bestimmt werden sollen; durch Ausübung der Civilgerichtsund ihrer Vertheidiger, und zwar des k. Advocaten Kiesser für Peter Kemel, des Rechtsfreundes Richard Amann für die Josefa Kemel, des k. Advocaten Schmidt für Josef Gehm, und des Rechtsfreundes Rübell für Franz Kemel;

hess Gesetz Art. 111 & 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch von 1861, welche von den Präsidenten vorgelesen worden sind, und also lauten:

Art. 111.

Das Schwurgericht ist für die Abtheilung jedes einzelnen Strafgerichts aus 12 Geschworenen zu bilden.

Art. 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine Ausdehnung annehmen, so kann das Schwurgericht, anordnen, dass neben den erforderlichen zwölf Geschworenen Ersatzmänner zugezogen werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zur Entscheidung & Entfernung des Schlussverfahrens etwas zu ersetzen gefunden hat sein sollte, derselbe zu ersetzen;

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Zu Verhütung, dass ob Einer der zu vergewaltigenden Ausdehnung einer gemeinschaftlichen Verhandlung zurückweise erscheint, dem gestellten Antrage gemäss die im citirten Artikel 112 gestattete Maassregel anzuordnen,

Aus diesen Gründen

verfügt das kgl. Schwurgericht, dass zu den durch das Loos zu ziehenden zwölf Verfassungsgeschworenen noch drei zusätzen als Ergänzungsgeschworenen gezogen werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zur Entscheidung & Entfernung des Schlussverfahrens etwas zu ersetzen gefunden hat sein sollte, derselbe zu ersetzen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Stadt zu Zweibrücken vom dreissigsten Juni 1879, wobei zugegen waren: Schuler, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor am k. Landgerichte zu Zweibrücken, Engel & Reich, Räthe am dasigen Gerichte, Spach, kgl. Landrichter des Cantons Homburg, diese zwei Richter des Schwurgerichts, Landrichter Spach bei gehabter Verhinderung der übrigen Landgerichtsmitglieder eintrat und der Richterbeamten des kgl. Landgerichts derselbe gemäss Artikel 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugegogen, Scherer, Kreisanwalt

und Katzfeld, II^ter Notariatsbezirk
der Appellationsgerichts

Aug. Schuler

Fr. Jugel

Vom 2. Juli 1879. No 37.

Freisprechungsordonnanz.

Wir August Schuler, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident der Schwurgerichtssession des II. Quartals 1879.

Nach Einsicht der in der Untersuchungssache 1) Johann Gehm, 34 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Herxheimweyher, wohnhaft zu Ottersberg, Cantons Ottersberg,

2) Franz Kemel, 32 Jahre alt, ledig, Fischer, geboren und wohnhaft zu besagtem Ottersberg, sowie der selbst wohnenden Chelente Peter Kemel und Philippine Forster, wegen versuchter Einbruchsdiebstahlsverübung und Begünstigung durch Verheimlichung sowohl vor das Schwurgericht verwiesen - dann Einsicht der Verhandlungen zur Feststellung gestellten Fragen, also Erkannt:

Frage III.

Ist der Angeklagte Johann Gehm, 34 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Herxheimweyher, wohnhaft zu Ottersberg, schuldig:

" in der Nacht vom 12. auf den 13ten
" September 1878 daselbst gelegen,
" den gleich zu nennenden Chelenten
" Peter Kemel gehörige Gebäude,
" welche theils diesen Letzteren, theils
" Franz Kemel, sowie dem Angeklagten

Klagten Johannes Gehm selbst und Frau und Kindern, theils dem Müller Heinrich Loring und dessen Familie zur Zeit der Tat zur Wohnung dienten, in gemeinschaftlicher Ausführung mit dem Angeklagten Peter Kemel und Philippine Forster vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

Frage III.

Ist der Angeklagte Franz Kemel, 32 Jahre alt, Zeugner, geboren und wohnhaft zu Altenberg, Kreises Altenberg, schuldig:

„zu derselben Zeit, nämlich in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1878 zu Ehrenstein Altenberg dem Mitangeklagten Johannes Gehm zur Ausführung der in der dritten Frage hier näher bezeichneten Brandstiftung durch Rat, Tat, dadurch, dass er ihm eine Gelegenheit Leiter stahl, wovon der Angeklagte Johann Gehm den zur Inbrandsetzung des Gebäudes verwendeten Brennstoff zugeeignet, wissentlich Hülfe geleistet zu haben?

Frage IV.

Ist der angeklagte in der vierten Frage näher bezeichnete Angeklagte Franz Kemel, 32 Jahre alt, Zeugner, wohnhaft in Altenberg, schuldig:

„dem Mitangeklagten Johann Gehm zur Begehung der in der VII. Frage hier oben bezeichneten Brandstiftung durch Rat, dadurch, dass er ihm eine Gelegenheit Leiter stahl, wovon derselbe Angeklagte Johann Gehm den zur Inbrandsetzung des Gebäudes verwendeten Brennstoff zugeeignet, wissentlich Hülfe geleistet zu haben?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend: „der Wahrspruch der Geschworenen lautet: „Zur Frage III: Nein, zur Frage IV: Nein, zur Frage VII: Nein, zur Frage IX: Nein;

nach Einsicht des Art. 358 der Strafprozessordnung, welcher in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde, und also lautet: „Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so hat der Präsident den Freispruch, dass er von der Anklage Begangenen sei, und ordnet, dass er in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht eine andere

vom 2. Juli 1879.

Forderungen
Kosten:
Gerichtsk. 770.90.
Registr. 3.20.
Kanzleiges. 1.20.
Sa. 775.30.

Hiervon geht
1/5 mit 155.06 ₰
bereits in Soll.

Gerichtskosten:
Gerichtsk. 511.21.

Die Gebühren-Forderung der Rechtsanwälte Hamm und Klossenberg für prozessualische Vertretung 6 Mk. 24 ₰, sind von den Gegnern zu tragen.

Das kgl. bayer. Pfalzgrafenlehnhof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Endurtheil erlassen:

Kraft Einsicht des Urtheils der Civilkammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 11. März 1879, wodurch:

1) Peter Kemel, 63 Jahre alt, Ackerer,
2) Philippine Förster, 59 Jahre alt, dessen Ehefrau, beide geboren und wohnhaft in Ottweiler, Cirkels Ottweiler,

der vorgeschriebenen Gerichtsformen ungeachtet & zur Abkürzung von der Pfalzgrafenhof der Pfalz verwiesen worden sind;

Kraft Einsicht der Urkunden von dem kgl. Notariatsverwalter von Ottweiler Ferdinand Förster gefertigten Auflagsschrift;

Kraft Einsicht ferners des Urtheils des Pfalzgrafenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom 22. März abhin, wodurch die Ehegatten Theilen Peter Kemel & Philippine Förster wegen gemeinschaftlich begangenen Betrugsversuchs zu Strafe einstweilen in der Dauer von je einem Jahre, sowie beide solidarisch in ein Fünftheil der im Betrage zu 775 M. 30 ₰ liquidirten Kosten des damaligen Verfahrens verurtheilt worden sind, im Uebrigen aber unter der Erklärung, daß das Pfalzgrafenhof einstweilig übergangen sei, daß die Gefangenen, obwohl die

Aug. Schuler

rechtens Notorisch voi Clau in Haft ist;

Ferner den Ausspruch,

daß die gemeinten Angeklagten

1) Johannes Jehm, 34 Jahre alt, Dienstknecht, geboren in Hasselbach, wohnhaft in Ottweiler, (wohnhaft in Ottweiler) Cirkels Ottweiler,
2) Franz Kemel, 32 Jahre alt, Tagner, geboren & wohnhaft zu Ottweiler, Cirkels Ottweiler,

von der gegen beide wegen Angeklagten der vorsätzlichen Brandstiftung und Begünstigungsversuch der wissentlichen Hülfeleistung sind bei Begehungsfalle, und daß beide sofort in Freiheit gesetzt werden, insofern sie nicht aus einer anderen Ursache willen in Haft sind.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Pfalzgrafenhofs der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten Juli resthandertneunundsiebzig.

Aug. Schuler

vorgeschriebenen Formen von ihm bestätigt worden, bei der Eröffnung der Geschworenen-Sitzung bezüglich dieser letzten 2 zweiten Fragen in der Hauptsache girrt haben, daß Motiv in dieser Beziehung rückgängig, und die Frage in dieser Richtung zu der ausschließenden – also die Zurechnungsfähigkeit verneinenden Session zur Verhandlung von neuen Geschworenen verwiesen worden ist;

Nach stattgehabter Verhandlung der Frage in der öffentlichen Sitzung von vorgestern, gestern und heute – also vom 30. Juni, letzten 2 zweiten Juli 1879, durch Ausführung des k. Kreisanwalts Schertel in Vertretung der Anklage, auf deren die Anklage basirt;

durch Ausführung des k. Anwalts Kiefer dessen als Vertheidigers des Angeklagten Kemel und des Rechtsbeistandes Richard Ottmann dessen als Vertheidigers der Ehefrau Kemel in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten, deren der letztere von selbst in ihren Erklärungen;

durch Einsicht der den Geschworenen zur Berathungsvortung gestellten Fragen

als Erkannt:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Peter Kemel, 63 Jahre alt, Ackerer, geboren & wohnhaft in Ottarbach, Cantons Ottarbach, schuldig

" in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1878 zu Ottarbach den Gemeinderath Heinrich Loring und dessen Familie zur Zeit der That zur Nachtzeit – in gemeinschaftlicher Ausführung mit seiner in der II. Frage näher bezeichneten Ehefrau Christine Forster, und dann in der dritten Frage näher bezeichneten Johanna Gehm vorsätzlich in Mord gesetzt zu haben?"

Frage II.

Ist die Angeklagte Christine Forster, Ehefrau des Ackerers Peter Kemel von Ottarbach, 59 Jahre alt, geborne & wohnhaft in Ottarbach, schuldig" in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1878 den Gemeinderath Heinrich Loring und dessen Familie zur Zeit der That zur Nachtzeit – in gemeinschaftlicher Ausführung mit seiner in der ersten Frage

müssen Beschuldigten Thomas Peter Kennel, und dann in der dritten Frage müssen Beschuldigten Johann Jakob Fehr vorsätzlich in Betracht gezogen zu haben?"

Frage V für den Fall der Annahme der vorstehenden Frage:

Ist der in der I. Frage müssen Beschuldigte Augustinerpater Peter Kennel, 63 Jahre alt, Metzger, geboren und wohnhaft in Bischofszell, Kanton Thurgau, schuldig: „zu der in der I. Frage umschriebenen Zeit der drei Beschuldigten und wie dort müssen umschriebenen bewaffneten Gewalt in Absicht einer Widersetzung vorsätzlich in Betracht gezogen zu haben?"

Frage VI.

Ist die genannte in der II. Frage müssen Beschuldigte Augustinerpater Philippin geboren Forster, Schneider und mehrgenannten Augustinerpater Peter Kennel schuldig: „diesen ihren genannten Thomas zur Vornahme der von ihm Begangenen, unter Frage V sub oben müssen Beschuldigten strafbaren Handlung, sei es durch Auffordern oder Belohnung, sei es durch Anleitung vorsätzlich bestimmt zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also Urteil: „der Antrag des Geschworenen Urteil: zur Frage I. Nein, zur Frage II. nein, zur Frage V ja, zur Frage VI. ja";

Nach Anhörung des kgl. Kreisanwalts Scherrer in seinen mündlich gestellten, und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also Urteil: Gestalten der Schwurgerichtshof, die Angeklagten Peter Kennel & Philippin Forster und Markgraf das Urteilsspruch der Geschworenen unter Einreihung der Angeklagten durch rechtskräftigen Urteil des Schwurgerichts Gerichts vom 22. März Einhundert Sechs und Vierzig Strafgesetz zu bestimmten Strafvollzugsanstalten von je einem Jahr- zu angemessenen Sicherheitsgefängnisstrafen und zu den auf übrigen 4/5 der Kosten der gegen sie gefällten Urteilsfällung sowie zu den Kosten des weiteren Verfahrens gegen sie inbegriffen der öffentlichen Verhandlung zu verfällen - unter solidarischer Haft; auf den Peter Kennel der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit für verlustig zu erklären und die Abgabe der Geschlagenen Übertretungspunkte an von Kantons zu verordnen - Alles auf Grund der §§ 306 Z. 2, 48, 74, 79, 21 & 32 des Strafgesetzbuches, des Art. 54 des Einführungsvollzugsgesetzes & der Art. 366 & 368 der Strafprozessordnung;

Nach Anhörung der Verteidigung der beiden Angeklagten & der Letzteren

selbst in ihren Erklärungen,
sind Anstifter der §§ 306 Ziffer 2, 48, 74, 79, 32, 21 des Vorentwurfs eines und des Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871, durch den Art. 366 Abs. 2 & 368 des Strafgesetzbuches über die peinliche Verfolgung, welche von dem (Vorsitzenden) Präsidenten vorgelesen worden sind, und als Anstifter

§ 306 Z. 2 des Vorentwurfs eines:

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen;

§ 48 Abs. 2 des Gesetzes.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Schenkung oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.
Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die begangene Handlung (Mordes) Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 74 Abs. 2 des Gesetzes.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder denselben Verbrechen oder Vergehen mehrere gleichen Inhalts verübt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.
Bei den Gesammtstrafen ungleichartiger Strafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.
Das Maass der Gesammtstrafe darf das Gesammt der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjährige Zuchthaus, zehnjährige Gefängniss- oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht überschreiten.

§ 79 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auf Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

§ 32 Abs. 2 des Gesetzes.

Neben der Todesstrafe & der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und anderweit das Gesetz den Verlust der bürgerlichen

Strafe als Hauptstrafe zuletzt oder die Ersatzfreiheitsstrafe wegen Nichtbeitreibung einer Geldstrafe an Stelle einer Freiheitsstrafe verhängt wird.

Die Dauer dieser Nebenstrafe beträgt bei zeitiger Freiheitsstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Ersatzfreiheitsstrafe mindestens ein Jahr und höchstens 5 Jahre.

§ 21 Absatz 2.

Höchstzulässige Freiheitsstrafe ist eine einjährige Ersatzfreiheitsstrafe, höchstzulässige Ersatzfreiheitsstrafe eine einjährige Haftstrafe gleich zu achten.

Art. 54 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezember 1871.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Täter oder Teilnehmer vorhanden, so bleiben fernere Rechte vorbehalten: Eine besondere gesetzliche Bestimmung für den Verfahrensgang und für die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Verbindlichkeit.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof erkennt, daß die rechtskundigen und vorgefundenen Gegenstände den Eigentümern zurückzugeben seien.

Art. 368 Absatz 1.

Der unterliegende Teil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Zivilkläger sei, wird allemal in die Kosten des Verfahrens sowohl wie der notwendigen Auslagen verurteilt.

In Erwägung, daß auf das Ablehnungsgesuch der Gerichtsperson des Angeklagten Peter Kemel, 63 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft in Starberg, Kreises Starberg, der vorläufig eine Verhaftsanordnung eines Haftbefehls, welcher zur Zeit der Urteil- oder Beschlußfassung von Mitgliedern Gerichts, für schuldig erkannt worden ist, mittels eines Antrages, vorgelegen durch den vorgelegenen § 306 Ziffer 2 der Reichsstrafgesetzbücher;

daß auf denselben Ablehnung der Gerichtsperson die Mitangeklagte Philippine Forster, Ehefrau des für genannten Angeklagten Peter Kemel, 59 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu besagtem Starberg, für schuldig erkannt worden ist, der vorläufig eine Rechtfertigung ihres Einspruchs zur Begründung der Urteilsfest, daran es für schuldig erklärt worden ist; daß die hierfür zu gewährende Strafe gemäß des besagten § 48 des Reichsstrafgesetzbuches mehreinjährige Haftstrafe festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher widerrechtlich angestiftet worden ist;

daß demnach gegen beide Angeklagten eine Freiheitsstrafe abzusprechen ist;

dass über die genannten Angeklagten durch Urtheil des Schwurgerichtshofes der Pfalz vom 22. März 1879 wegen Verbrechens versuchten in eine Gefängnißstrafe von je einem Jahre verurtheilt worden sind, und dass die Feststellungen, wegen welcher die beiden Angeklagten heute für schuldig erkannt wurden, der bereits rechtskräftig vorgängigen, auf die zuerkannten Strafen noch nicht verbüßt sind, weshalb auf Anleitung der §§ 74 & 79 des Reichs-Strafgesetzbuches ja eine Gesammtstrafe über die beiden heute für schuldig erkannten Angeklagten zu verhängen ist, welche in einer Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, und bei dem zusammentreffen empfindlicher Freiheitsstrafen, durch Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe einzutreten hat;

dass für das Verbrechen der versuchten Brandstiftung für den Angeklagten Peter Kennel eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren als verwirkt zu erklären, und die für das Verbrechen des Betruges versuchs bereits verhängte einjährige Gefängnißstrafe gleich zu erstehen ist mit Monaten Zuchthaus;

dass ebenso bezüglich der Angeklagten Theresia Kemel, Philippine Forster, für die Anstiftung jener Verbrechen zur Begehung jener Handlung eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren als verwirkt zu erklären, und die für das Verbrechen des Betruges versuchs bereits zuerkannte Gefängnißstrafe von einem Jahre erst, Monaten Zuchthaus gleich zu erstehen ist,

dass sonach eine angemessene Gesammtstrafe gegen einen jeden der beiden Angeklagten zu bestrafen ist;

dass auf den Angeklagten Peter Kennel die bürgerlichen Ehrenrechte auf eine entsprechende Dauer abzuerkennen sind;

dass ferner die beiden Angeklagten unter solidarischer Haft in die Kosten, jedoch nur zu der durch das Verbrechen des Brandstiftungsversuchs vom 22. März 1879 verursachten 4/5 der Kosten, und in gänzliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Vertheidigung gegen Johann Jehm und Franz Kennel verursacht, zu verurtheilen sind;

dass endlich die Einziehung der zur Verübung benutzten Gegenstände zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der benannten Gesetzes-Stellen

erkennt der Schwurgerichtshof, den für schuldig erklärten Angeklagten Peter Kennel, 63 Jahre alt, Ackerer, geboren, und wohnhaft in Ottersberg, Canton Ottersberg, Größe fünf Schuh, graue Haare, Nieren Hof, Augenbrauen blond,

Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne unregelmäßig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine – zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten,

erklärt ihn der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig für eine Dauer von fünf Jahren,

verurtheilt ferner die für schuldig erkannte Angeklagte Philippine Forster, 59 Jahre alt, Ehefrau des Zimmermanns Peter Kemel, Taglöhners & wohnhaft in Saspergasse Ottenberg, zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von ebenfalls fünf Jahren und fest (Personal) Lasten: Monatum,

(verurtheilt endlich die beiden Angeklagten Peter Kemel und Philippine Forster unter solidarischer Haft) Lasten:

diese Ehefrau Kemel 5 Fuß groß, graue blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitzig, Mund klein, Zähne unregelmäßig, Kinn rund, Form länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform länglich, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine;

verurtheilt endlich die beiden Angeklagten Salente (Plaintiff) Lasten: Peter Kemel & Philippine Forster unter solidarischer Haft zu der Hälfte des Urtheils des Schwurgerichtshofes vom 22. März 1879 vorbehaltenen vier Künftalen der Kosten, diese liquidirt im Betrage zu siebenhundertfünfundsiebzig Mark 30 ₰, und in fünftelige Kosten des späteren Verfahrens mit Ausnahmen derjenigen, welche durch die Untersuchung gegen Johann Jakob Heim und Franz Kemel erwachsen sind, liquidirt auf zu fünfhundert elf Mark 21 ₰;

verordnet schließlich die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens?

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten Juli achtzehnhundertneunundsiebzig, wobei zugegen waren: Scheller, Kreisrath k. Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Gugel & Bruch, Räthe am dieses Gerichte, Spack, königl. Landrichter des Cantons Homburg, diese vier Richter des Schwurgerichts, Landrichter Spack bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder, und der Richterbeamte des kgl. Landgerichts Ordinär gemäß Artikel 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom

Präsidenten zur Ergänzung des Schwur-
gerichtshofes zuzuziehen, Scherrer, Kreisb-
rumrath und Hatzfeld, II. Substi-
gerichtsschreiber als Controlleur Assyral-
Cartions-Jurisdiction.

Aug. Schuler

Haas

Fr. Hugi

Bruch.

Frach

Hatzfeld

8 September 1879.

No. 39.

Der Pfr. Leuschner Schwarzenbach a/Saale Pforz. in Zwickau bittet um Entlassung aus dem Schwarzenbacher Pfarramte.

Nach Einsicht des einschlägigen Actenstückes wird Pfr. Leuschner in Schwarzenbach a/Saale auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner treuen und gesegneten Wirksamkeit in Schwarzenbach a/Saale, sowie unter Ausdruck der Zufriedenheit mit seinem bisherigen Verhalten im Amte, auf sein Ansuchen, um Entlassung aus dem Pfarramte Schwarzenbach a/Saale, Dekanat Hof, mit Ende des Monates September l. J. in den Ruhestand versetzt.

Nach Einsicht des Gesuches um Uebertragung der erledigten Pfarrei Schwarzenbach a/Saale, Dekanat Hof, mit Filiale Langenstriegis;

Verleihung der genannten Pfarrei an Pfr. Riedinger in Heiligenstadt;

Nach Anstellung des als Cooperator in Schwarzenbach a/Saale, Dekanat Hof, aufgestellten Cand. theol. Julius Dingler, sowie nach Anstellung des Cand. theol. Max Wilh. Weiß, Vicar in Zwickau, als Cooperator in Schwarzenbach a/Saale, Dekanat Hof, welch letzterer vom Pfarramte Schwarzenbach a/Saale die ganze Last des gegenwärtigen Schwarzenbacher Pfarrdienstes, Dingler, wie es seine Stellung mit sich bringt, und Weiß, wie es seine Stellung mit sich bringt, zu übernehmen haben, wird

Nachdem der Abgeordnete [illegible] in seinem Antrage auf Wiederherstellung des vorgedachten Beschlusses [illegible]

Nach Ansicht des Abg. Hr. Abgeordneten [illegible] Einführungsgesetzes zu dieser Verfassungsurkunde vom Jahre 1851, welche [illegible] Gesetzeskraft erlangt hat und also [illegible] Abgeordneten [illegible] Abänderungsvorschläge [illegible] Gesetzes [illegible] Verfassung [illegible] Gesetzes [illegible] Verfassung [illegible] Gesetzes [illegible] Verfassung

Rollig wegen Urkundenfälschung, Sache an obsigten
Kgl. Appellationsgericht.

Expedirt

Schubert

Kauer

Zöll.

Rollig

8. September 1879

Nr. 140.

Im Kgl. Disciplinargerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagesenats und des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 10. August 1879, wodurch

Erkannt Recht

27 Personalakten, Vorgang, Gebühren zu Mindestbetrag, verschiedene in Ludwigshafen des vorschriftlichen Verfahrens abgeschrieben mit nachfolgenden Verbrechen angeklagt und für Abtheilung des Kgl. Disciplinargerichts verwiesen worden ist,

Nach Einsicht des Gutachtens des Kgl. Bezirksanwalts Schorrer an diesem Tage vorgetragen

Anklagebeschluß,

Nach Anhörung der Verhandlung der Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Nach Anhörung des K. Bezirksanwalts Schorrer in Entwicklung des Grunds, auf welchen die Anklage beruht,

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des Rechtsanwalts Engelhard in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher das Gesagte des Vertheidigers wiederholte, dasselbe für sich vorgetragen und Vertheidigung persönlich noch Weiteres beigefügt hatte.

Kostenliquidation.

Honorar	60 ℳ
Vergütung	80
Auslagen	562 ℳ 02 ₰
	703 ℳ 42 ₰
Davon ab:	
Gerichtskosten	
Medicinalgebühr	
Zeugengebühren	
für Sachen in Neuenheim	20 ℳ 20 ₰
des Großherzogl. Bezirksamts Heidelberg, Fischer in Neuenheim	10 ℳ 30 ₰
des Oberamtsrichters Kaiser	3 ℳ 30 ₰
	587 ℳ 42 ₰

Sieben hundert sieben und achtzig Mark 42 ₰

Rollig

Auf Einrichtung der neuen Geschworenen-Liste pro 1880
wurden folgende Personen, also Einstand:

I. Folge.

Fortlaufende Angabe: Heinrich Koch, 27 Jahre alt,
Taglöhner, geboren zu Mündelsheim, wohnhaft zu
Ludwigshafen, katholisch:

„am frühen Abend des vorigen Juni 1879
zu Ludwigshafen den Metzger Gustav Hack-
mann, genannt Lenz aus Braunheim
durch einen Beil-Hieb mit einem Beile
vorsätzlich absichtlich getödtet zu haben,
dadurch am 17 Juni darauf
erfolgten Tod des Verletzten absichtlich
herbeigeführt zu haben."

II Folge.

„Hinsichtlich der in der I Folge bezeichneten
Thatsachen Stimmig mildernde Umstände vorhanden."

III Folge.

„Hinsichtlich der in Folge I genannten Angeklagten
Heinrich am Abend des vorigen Juni 1879 zu
Ludwigshafen den Metzger Gustav Hack-
mann, genannt Lenz aus Braunheim
durch einen Beil-Hieb mit einem abgehaltenen
Beile Wunden zu verursachen, welche
vorsätzlich tödtlich endigten zu haben."

IV Folge.

„Hinsichtlich der in der III Folge bezeichneten
Thatsachen mildernde Umstände vorhanden."

Auf Einrichtung der Anklage von den Geschwore-
nen abgegebene Erklärung, also lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, auf die zweite Frage:
Nein."

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltschafts-
in seinem Antrage, also lautend: es falle zu
dem Beschwerdegerichtshofe den Angeklagten zu
seiner Vertheidigung die angemessene Zeit
und zu dem Behufe Vorschriften zu machen,
den auf die bürgerlichen Ehrenrechte
auf bestimmte Zeit abzuerkennen, sowie die
Rückgabe des zu Gerichtshanden genommenen
Gegenstandes an einen Berechtigten zu verordnen.

Alles auf Grund der §§. 223, 226 und 32
des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368
der Strafprozeßordnung.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Ange-
klagten und des Letzteren selbst in seiner Ver-
theidigung;

Nach Ansicht der §§. 223, 226, 14, 16 und 32
des Strafgesetzbuches sowie der Art. 366 und 368
der Strafprozeßordnung, welche von dem
Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und lauten:

§§. 223 des Strafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich miß-

handel oder an der Schmuggel betheiligt, wird wegen Übertretung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark bestraft.

§. 226 desselben Gesetzbuches.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 14 desselben Gesetzbuches.

Die Todesstrafe ist eine Landesstrafe oder eine gemeine.

Die Gefängnißstrafe ist eine gemeine Gefängnißstrafe, sie beträgt mindestens einen Tag, höchstens fünf Jahre, sie Minimum Einen Tag.

Wenn das Gesetz die Todesstrafe nicht ausdrücklich als eine Landesstrafe androht, so ist sie eine gemeine.

§. 16 desselben Gesetzbuches.

Die Gefängnißstrafe ist von Einem Tage bis zu fünf Jahren, sie Minimum Einen Tag.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht oder übersteigt oder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

und ausdrücklich zulässt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

In allen diesen Fällen beträgt die Dauer der Ehrenrechte mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 366. der Strafprozeßordnung.

Der Angeschuldigte bestimmt, daß die entwendeten und aufgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

§§ 368 ebendesselben.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Kosten des Verfahrens, soweit dieselben durch seine Schuld verursacht sind, verurtheilt.

In Verfolgung der Widerhandlung, wenn der Angeklagte durch den Mißbrauch des Gesetzes zum öffentlichen Ärgernisse, die Verletzung der Körperverletzung mit nachfolgendem Tode bildet, welche durch die angeführten Gesetze Strafen wie Zuchthausstrafe von drei bis fünfzehn Jahren oder mit Gefängnißstrafe von drei bis fünf Jahren bedroht ist, daß sie mit Rücksicht auf die Schwere der That, die Umstände derselben sowie den öffentlichen Ruf des Angeklagten eine angemessene Zuchthausstrafe oder Gefängniß

A, gemäß den obenangeführten §. 32 des Wasserpolizeigesetzes dieselben Verlust des bezeichneten Schiffmeisters in nachstehender Weise zu erklären;

daß das Angehaltene abzunehmen und

auf die Kosten des Verurtheilten zu verwerthen und die Rückgabe des beschlagnahmten Gegenstandes an den Verurtheilten zu verweigern ist;

Aus diesen Gründen:

wird über den Schiffmeister Johann Koch, 27 Jahre alt, ledig, Tagner, geboren zu Mündenhain, wohnhaft zu Lindenhausen 1,66 Meter groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, blauen Augen, spitzer Nase, proportionirtem Mund, vollem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Farbe, starkem Körperbau, zu einer Polizeistrafe von einem Thaler, verhältnißmäßig an die Kasse des Amtsgerichts für Land- und Forstpolizeistrafen und die Rückgabe des beschlagnahmten Gegenstandes an den Eigenthümer die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Zeugengebühren, festgesetzt.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung der Schiffergerichte des Hafens zu Fremdenstadt vom achten Dezember achtzehnhundert neun und siebenzig, wo zugegen waren: Ostfeldes, Aktuar und Polizeikommissar zu Fremdenstadt, Schiffergerichtsbeisitzer Erbelding, Bauer, Seubert, Zürich, Bold, Assessor, die am 8. Polizeigerichte zu Fremdenstadt, Bold, Assessor am Landgerichte zu Fremdenstadt, - Letzterer eine der Listen der Schiffergerichte, - Assessor Bold gemäß §. 121-124 der Civilprozeßordnung für Civilsachen vom Präsidenten zur Ergänzung des Schiffergerichtes Zugezogen. - Lecturis, Rauchanwender und Beeidigt. Unterschriften folgen. Siehe am Ende des Protokolls. Schiffergerichtsbeisitzer.

Ostfeldes.

Erbelding

Bauer

Seubert

Bold

Assisen d. Pfalzbez. 1879.

Gerichtsk. . . 176.06.
Register . . . – 80.
Kgl. . . . – 60.
Fraktion d. Gerichtsschreiber d. k. bay. Landgerichts Dr. Wittenmeier in Edenkoben . 23.00.
ℳ 200.46.

Das kgl. bayer. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:
Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 14ten August ablfd.,
wodurch

Johann Nikolaus Kimmel,

19 Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren & wohnhaft zu N. Deydorf, Sohn des daselbst wohnhaften Taglöhners Nicolaus Kimmel, der vorsätzlich seine Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten rechtfertigt & zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist,
Nach Einsicht der Protokolle von dem kgl. Friedensrichter Petri errichteten Anklageschrift vom 14ten August ablfd.;
Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;
Nach Anhörung des k. Friedensrichters Petri in Fortsetzung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;
Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des Rechtskandidaten Goldmann dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und den Letzteren selbst in seinen Erklärungen;
Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Johann Nikolaus

Kimmel, 19 Jahre alt, ledigen Tünchers, ge-
boren & wohnhaft zu N. Burgbart, Post-Bez.
derselbe wohnhaften Tünchers Nicolaus
Kimmel, schuldig:
" am Abend des 27ten Juli 1879 zu
" N. Burgbart den Tagner Adolf Becker
" von der durch einen Messerstich vorsätz-
" lich dessen körperlich mißhandelt zu haben,
" daß der alsbald erfolgte Tod des
" Mißhandelten herbeigeführt worden
" ist?"

II. Frage:

Sind bezüglich der in der ersten Frage
bezeichneten Thathandlung mildernde
Umstände vorhanden?

Nach Ansicht des Gerichts von den Ge-
schworenen abgegebenen Erklärung, also
Lautend: Die Geschworenen erklären: Erste
Frage ja, zweite Frage nein;

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts
Petri in seinem Antrage, also Lautend:
Gestalte ich dem Schwurgerichtshofe, den
für schuldig erklärten Angeklagten
zu einer Zuchthausstrafe von neunzehnjähriger
Dauer und in die Kosten des Verfahrens
zu verfällen, ihm der bürgerlichen Ehren-
rechte entsprechend verlustig zu erklären
und die Einziehung des Werkzeuges
der That zu verfügen - Alles mit Grund
der §§ 223, 226, 32, 40 des Reichsstrafge-
setzbuches und des Art. 368 der Strafpro-
zeßordnung;

Nach Anhörung des Angeklagten und
seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;
Nach Ansicht der §§ 223, 226, 32 & 40 des
Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 368
der Strafprozeßordnung, welche von dem
Präsidenten vorgelesen worden sind und
also Lautet:

§ 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich
mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt,
wird wegen Körperverletzung mit Gefäng-
niß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe
bis zu Einundzwanzig Mark bestraft.
Ist die Handlung gegen Verwandte aufstei-
gender Linie begangen, so ist auf Gefäng-
niß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§ 226 absatz 1.

Ist durch die Körperverletzung der Tod
des Verletzten verursacht worden, so ist
auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren
oder Gefängniß nicht unter drei Jahren
zu erkennen.

§ 32 absatz 1.

Haben das Todesstrafe und das Zuchthaus-
strafe denen auf den Verlust der bürger-
lichen Ehrenrechte erkannt worden, neben
der Gefängnißstrafe nur, wenn die
Dauer der erkannten Strafe drei Monate
erreicht und ausnahmsweise das Gesetz den
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte aus-
drücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe
wegen Concurses mildernder Umstände an
Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.
Die Dauer dieses Verlustes erstreckt sich

zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Ehrlosigkeitsstrafe mindestens ein Jahr und höchst fünf Jahre.

§ 40 Strafgesetzbuch.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.
Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Art. 368 der Strafprozeßordnung.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

§ 14 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.
Der höchste Betrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.
Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.
In Erwägung, daß die Feststellung, daß der Angeklagte durch den Mordversuch der Geschworenen für schuldig erklärten, daß das Verbrechen der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge übt, welche durch die abgeurtheilten Thatsachen vorgesehen und mit Zuchthausstrafe von 3 bis 15 Jahren oder mit Ehrenstrafe bedroht ist;
daß mit Rücksicht auf die Schwere der That und des Verschuldens des Angeklagten eine angemessene Zuchthausstrafe zu verhängen und zu erkennen ist, auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Dauer zu erkennen;
daß ferner die Einziehung des Tatwerkzeuges, zur Fest gestellten Messers des Angeklagten zu verordnen und endlich der Angeklagte als Unterliegender Theil in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Strafgesetzbestimmungen verurtheilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Johann Nikolaus Kimmel, 19 Jahre alt, ledigen Tünchers, geboren und wohnhaft zu N. Burgbart, Sohn des daselbst wohnhaften Tünchers Nicolaus Kimmel, Größe 1,62 m, Haare hellblond, Nase spitz, Augenbrauen hellblond, Augen graublau, Nase proportionirt, Mund klein, Bart schwach, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe

gesund, Körperbau schmächtig, ohne besondere Kennzeichen, zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens, einschließlich zu zweihundert Mark 46 ₰;

erklärt dasselbe der bürgerlichen Ehrenrechte auf acht Jahre für verlustig, und

verordnet die Einziehung des bei Festnehmen Messers des Angeklagten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neunten Dezember 1879, wobei zugegen waren:

Ostheider, Kreisrath u. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Engel, Bauer, Brueck, Richter am kgl. Bezirksgerichte Zweibrücken, dann vier Richter des Schwurgerichts, Petri, Kreisadvokat und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, beide am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Ostheider

Bauer

Fr. Engel

Brueck.

Vom 10. Oktober 1879. — № 42.

Der kgl. Oberstaatsanwalt des Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Vorfall erlassen:
Durch Aufforderung des Hausknechts Heinrich Ostinger von Waldfischbach, Circuits Annweiler, in seinem Aufsatze, sie für die Kostbarkeit der gegenwärtigen Oberstaatsanwaltschaft von der Function eines Geschworenen wegen Unvermögens zu dispensiren,
durch Einsicht des von demselben vorgelegten Zeugnisses des praktischen Arztes Dr. Osthoff dahier vom 9. d. bezw. 10ten laufenden Monats, wonach derselbe wegen eines Kopfleidens sich geistiger Anstrengungen enthalten soll,
durch Aufforderung des k. Kreisregierungsraths Scherer in seinem Gutachten über die Exception des genannten Geschworenen für die Kostbarkeit dieser Session,
durch Einsicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche von 1861, welcher also lautet: Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher einen Umstand darüber beibringt, dass es ihm unmöglich sei, zu dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schluss zu verweilen, der Oberstaatsanwalt hat über die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe aufzuerlegen.

In Erwägung, daß nach dem zuvörderst ärztlichen Zeugniß der gemeinsten Ehe-schworenen nicht in der Lage ist, den schwurgerichtlichen Verhandlungen mit der nöthigen Aufmerksamkeit zu folgen;
daß deßhalb seinem Ausschusse auf Dispensation zu entsprechen ist;

Aus diesen Gründen

dispensirt der Schwurgerichtshof den zeugtagschworenen Heinrich Ettinger aus Waldsteinberg auf die ganze Kastdauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession von der Function als Geschworener.
Also erlassen & verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zehnten September 1879, wobei zugegen waren: Ostheider, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Engel, Bauer, Seubert, Räthe am k. Bezirksgerichte Zweibrücken, dann vier Richter des Schwurgerichts, Scherer, Kreisbauinspektor & Katzfeld, II^ter Vicegerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Gesehen.

Ostheider.

Erbelding

F. Engel

Bauer.

Seubert

Scherer

Vom 10. Oktober 1879.

Sportelst. . 382. 30.
Register . . . — 80.
Reisespesen . . . — 60.
Relationen d. Schl.
Kosten der Exp. Akten
d. Kanzl. im
Gerichtsort . . 17. 00.
Schreibkosten der
d. Kanzlei 8. 00.
fl. 408. 70.

Das kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken fasst folgendes Urtheil ab:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 30. Oktober abhin,

wodurch Kutscher Günther,

30 Jahre alt, ledig, geboren & wohnhaft zu Hau zur Gemeinde Nußdorf gehörigen Nebenorte Hofstatt, Bezirksamts Landau daselbst wohnhaft gewesen, aber auf Amerika übergewanderten Aleksander Nicolaus Günther, zuletzt Dienstknecht in Zweibrücken, des Kindsmords angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der daherigen von dem kgl. Staatsanwalte Scherer am nämlichen Tage gefertigten Anklageschrift,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung,

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Nach Anhörung des kgl. Anwalts Kiefer dessen als Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für denselben, sowie des Letzteren selbst in seinen Erklärungen,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen,

also Erkannt:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Kutscher Günther,

20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren zu Neu-Lemmingen, Gemeinde Neu-Lemmingen, Kantons des daselbst wohnhaft gewesenen Ackerers Nicolaus Günther, sie zuletzt in Grünstadt wohnhaft, schuldig:

„am 15ten Juni 1879 zu Grünstadt
„ihr uneheliches Kind unmittelbar
„nach der Geburt
„vorsätzlich getödtet zu haben?"

II. Frage:

Sind in Bezug auf die in der vorigen Frage bezeichnete Thatsache mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht des von den Geschworenen hierüber abgegebenen Verdicts, also Urtheil:

„Der Wahrspruch der Geschworenen lautet: Auf die erste Frage: Ja, auf die zweite: Ja!"

Nach Einsicht des von dem kgl. Staatsanwalte Scherer gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrags, also Urtheil: Gestalten ab dem Schwurgerichtshofe, die für schuldig erkannte Dienstmagd Katharina Günther zu einer einmaligen Gefängnißstrafe und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, zu Recht auf die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände zu erkennen, - Also auf Grund des Art 217 des Reichs-

strafgesetzbuchs, sowie der Artikel 366 und 368 der Strafprozeßordnung;

Nach Einsicht, also: Verkündung der Vertheidigung der Angeklagten und der Letzteren selbst in ihrer Schlußerklärung,

Nach Einsicht des Art 217 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 Abs. 2 & 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden vorgelesen worden sind und also lauten:

Art 217 des Reichsstrafgesetzes.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 2 Jahren ein.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof berathet, ohne die nothwendigen und vorgeschriebenen Personen dem Eingangsthore gegenüber gegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für

schuldig erkannt worden ist, der Verbrechen des Kindsmords, begangen unter mildernden Umständen, bildet, welche Tat die angeführten Strafgesetze verletzt haben und mit Freiheitsstrafe von 2 bis 5 Jahren bedroht ist;

daß ferner gegen die Angeklagte einer ihrer Verschuldung entsprechenden Strafe auszusprechen, sie in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

sind in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen verurteilt der Schwurgerichtshof die für schuldig erklärte Katharina Günther, 20 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren auf dem Neuhofe, Gemeinde Neuheimgarten, Tochter des daselbst wohnhaft gewesenen Ackermanns Nicolaus Günther, sie zuletzt in Grünstadt wohnhaft, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, sowie in die Kosten des Verfahrens, liquidiert zu vierhundertacht Mark 70 ₰;

und verordnet die Rückgabe der Beschlagnahmestücke an ihren Besitzer. Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zehnten Dezember achtzehnhundertneunundsiebzig, wobei zugegen waren: Ostheider, Kreisgerichtsrat, Appellationsgerichtsrat zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts; Erbeding, Gugel, Bauer, Seubert, Küster und Ergl. (Appellationsgerichtsräte zu Zweibrücken) als Bezirksgerichtsräte zu Zweibrücken, diese zwei Richter des Schwurgerichts, Scherer, Kreisgerichtsrat und Katzfeld, II. Gerichtsschreiber, beide am Kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Urteil.

Landrichter Hauer

St. Just Seubert

Ostheider

vom 11. Oktober 1879. — № 44

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgende Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen:

1) Heinrich Hinkel, 18 Jahre alt, Sohn des Schuhmachers Wilhelm Hinkel,
2) Ludwig Gaubatz, 18 Jahre alt, Sohn des Schuhmachers Ludwig Gaubatz,
3) Friedrich Haller, 17 Jahre alt, Sohn des Schuhmachers Friedrich Haller,
4) Christian Dauenhauer, 20 Jahre alt, Sohn des Taglohners Christian Dauenhauer,
5) Joseph Frentzel, 23 Jahre alt, geboren in Zweibrücken, in Robrich in Pirmasens, Sohn des verstorbenen Ackerers Georg Frentzel und
6) Ludwig Schneider, 37 Jahre alt, alle, soweit nicht anders angegeben, Schuhmacher und in Pirmasens wohnhaft, wegen gemeinschaftlich verübten Notzuchts;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Petri in seinem Antrage dahin gehend: Sämtliche ab dem Schwurgerichtshofe, bei zu verwerfender Erlassung eines Ehrenerkenntnisses gegenwärtigen Prozesses zu verfügen, dass zu den zwölf Urtheilsgeschworenen noch ein Ergänzungsgeschworener zum etwa nöthigen Ersatze eines entstehenden Geschworenen bestimmt werden solle;

Nach Einsicht der Art. 111 u. 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden & also lauten:

Art. 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Art. 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer voraussichtlich erfordern, so kann das Schwurgerichtshof verfügen, dass außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn der eine oder andere Mitglied bis zur Berathschlagung und Entscheidung des Schuldpunkts abgehen sollte, denselben zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Nach Schließung der Augenscheine und ihrer Vertheidiger,

In Erwägung, dass die Verhandlung der vorstehend bezeichneten Strafsache aller Voraussicht nach eine längere Zeitdauer beanspruchen wird, weshalb es zweckmäßig erscheint, dem Antrag der k. Staatsbehörde auf Beiziehung eines Ergänzungsgeschworenen zu willfahren,

Aus diesen Gründen

verfügt das Schwurgerichtshof, dass außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein Ergänzungsgeschworener bestimmt werde, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn der eine oder andere Mitglied der Geschworenenbank bis zur Berathschlagung & Entscheidung des Schuldpunkts abgehen sollte, denselben zu ersetzen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom elften September 1879, wobei zugegen waren:

Esthelder, Rath am k. Appellations-gerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer und Bruch, Räthe am k. Bezirksgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte allda, dann vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgerichtsordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofs zugezogen, Petri, Kreisbauinspektor und Rettig, k. Staatsgerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Esthelder.

Bauer

Bruch.

Bold.

Petri

11 Septembris 1879

No 45.

In Sachen des Ackerers Johann Peter Schmitz zu Hahn, Klägers, gegen 1, Johann Wilhelm Hinkel, 18 Jahre alt, Ackerer, 2, Johann Wilhelm Hinkel, Ackerer in Hahn und fünf Consorten wegen in Gemeinschaft verübten Holzfrevels erkannt:

Auf Requisition des Königlichen Staatsanwalts in seinem Antrage auf Bestrafung des Abwesenden, wie gegenwärtigen Beklagten wird von Seiten des Königlichen Landgerichts hierselbst wie folgt

Erkannt;

Auf Ansicht der Art. 1. 2 und 3 des Gesetzes vom 23 Mai 1846 die Bestrafung des Contumazialverfahrens gegen den Beklagten Hinkel in Hahn betreffend, welche von dem Requirenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 1.

Die Contumazialverhandlungen in Betreff jeder Person kann in den Fällen der Art. 316, 317 und 330 des mit Gesetz vom 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten jeweilige auf eigenem Antrieb, oder auf Antrag der Staatsbehörde hinsichtlich von demselben auf Strafverfolgung oder Urtheil über jeden einzelnen

Fall, jedoch erst von Beginn der Hauptverhandlung ab gerechnet, beseitigt werden.

Art. II.

Von der Verhandlung dürfen ausgeschlossen werden:

1, Gerichtsbeamte;

2, Anwälte und Gehülfen der Rechtswissenschaft;

3, Aerzte;

4, Gemeinderathsmitglieder;

5, Verwandte, Verlobte, und Ehegatten beider Theile, sowie die Beschädigten und die Beschuldigten, wenn der Beschädigte oder Beschuldigte dem Ausschlusse widerspricht;

6, bei öffentlichen Verhandlungen sämmtliche minderjährige Personen.

Dem Gerichts-Vorsitzenden steht es zu, diejenigen Personen, welche der Verhandlung beiwohnen wollen, abzuweisen, wenn sie ihm genannten Personen, oder sonstigen Theilnehmern, ärgerlich fallen.

Art. III.

Gegen die Urtheile des im Art. I. vorgesehenen Gerichtes, sowie gegen Verfügungen des Vorsitzenden, findet die Berufung an das Hofgericht des Mittelrheinkreises statt, und es ist zu dieser Berufung ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit derselben in allen Fällen, also in den Bezirks-Vorbehalte Berufung zu lassen.

Zur Verwaltung der Geschäfte in Polizeistrafsachen der

Verhandlung eines in Art. 317, 330 bis 339 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens ausgeschlossen werden kann;

Desgleichen Fälle, welche den Angeklagten zur Last legen, dem Ehrlosigkeit oder in Art. 331 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens verdächtig und deren in Folge der öffentlichen Mittheilungen gegen ihn ein Vorurtheil der Bevölkerung gegen die Angeklagten in der Art sich ausgebildet hat, daß ihnen ein unparteiisches Urtheil nicht zugetraut werden kann.

Art. II.

Die Verhandlung gegenwärtiger Verordnung in Oeffentlichkeit beginnen vom Beginne der Hauptverhandlung an gerechnet, drei Tage vor dem Anfange der Verhandlung bekanntgemacht und während dieser Zeit über den bei der Verhandlung beschäftigten Personen und die in Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1846 genannten Personen zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Als gerichtlich und verständlich in der öffentlichen Sitzung der Schwurgerichte des Pfalz für Frankenthal vom 1. Christ. Monats ab festgesetzt worden und sind zugegen vom Obergerichte, Präsident des Schwurgerichtes, Erbelding, Rath Buel, Rath am Landgerichte für Frankenthal, Bold, Assessor am Landgerichte allda, dann Richter des Schwurgerichtes, Assessor Bold bei

gesetzliches Anerkennung der ständigen Bezirkshebamme
mitgetheilten gemäß Art. 134 der Einführungsgesetze
zum Civilgesetzbuche vom Gemeindevorstande
zur Ergänzung des Steuerausweises beigebracht,

Petri, Bauunternehmer und Rotting, Maurermeister,
beide, sind am bezeichneten Tage Appellationsgericht.

Gesprochen.

Cohausen

Bauer

Roth.

Louis

12ten September 1879. No 46.

Der Kgl. Steuererhebungsvorsteher der Stadt Gemeindevorstand hat folgendes Urkunde vorgelegt in der Rechtssache gegen 1, Ehefrau Heinrich Wilhelm Heinzel, Christine, geborene Wilhelm Heinzel von Finnentrop und 2, Fräulein Constantine Heinzel von Finnentrop wegen gemeinschaftlicher gewerblicher Wohnsteuer pro 1879 und Steuerexekutionskosten für Leistung der ordnungsmäßigen Anmeldung.

Nach Ansicht der Akten hat der Steuervollziehungsvollzieher Schultz in Finnentrop vom vierten Januar d. J. ab,

Gesellschaft 50 M. — Pf.
Fenster — 25
2 50 M. 25 Pf.

wurde auf das Haus des Wilhelm Broecker in Finnentrop verwiesen, auf Anfordern des Mitvorgeladenen Steinbruch Stalter, Ackerer, Wesen zu Steinbruch in Finnentrop als Inhaber Zeugen in die gesetzige Steuerangelegenheit vorgeladen worden sei.

Nach Verlesung des Art. 355. und 360 der Handelsgesetzbuches, des Art. 2 des Gesetzes vom 8 November des 1875 die Bestimmung der Gesellschaft und der Firma betreffend, des Art. 44 der Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche sowie der §§. 28 und 29 der Handelsgesetzbuches, welche Gesetzesstellen von den Parteien in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sind und also lauten:

Art. 355 der Handelsgesetzordnung ist und

Diese Bestimmungen sind der Zeugin, der nicht öffentlich

oder fahrlässigerweise den Eid zu schwören oder sein Zeugnis abzulegen, so ist die im Art. 80 festgesetzte Strafe in allen Fällen verwirkt.

Art. 80 des Code pénal.

Jeder, der vorgeladen worden ist, vor die Gerichte erscheinen zu müssen, ist schuldig sich zu stellen und die an ihn vorgenommene Ladung zu befolgen bei Vermeidung der in folgenden Artikeln bestimmten Strafen.

Art. 44 des Einführungsgesetzes.

Soweit besondere Bestimmungen über Geldstrafen oder Verhaftstrafe die Festungshaftigkeit des Schuldigen ausschließen.

Insoweit selbe Gesetze, welche nicht gesetzliche ähnliche Anordnungen bestimmen, ist für den Fall des Unvermögens, die verhängte Geldstrafe zu entrichten, die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe in Anwendung zu bringen. Diese wird nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf staatsanwaltschaftliche Anordnung durch den Vollzug beauftragten Gerichte vollzogen, sobald die gerichtliche oder polizeiliche Umwandlungsfähigkeit der Geldstrafe durch ein Zwangsverfahren festgestellt ist.

Festungshaft und Zwangsarbeit.

Festungshaft und Zwangsarbeit dauert zehn Tage bis zu fünf Jahren, wenn nicht in einzelnen Fällen eine kürzere oder längere Dauer ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 2 des Gesetzes vom 8 Januar 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldstrafen auf die Umwandlung betreffend.

Das Gesetz hat in Anwendung zu kommen:

1, Für die Geldstrafe, auf welche gemäß Art. 43 Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 29 April 1869 und Art. 32 Abs. 3 des Strafgesetzbuches für die Pfalz vom Gesetze vom 10 Juni 1861 die Umwandlung in Festungshaft oder Zwangsarbeit verhängt ist,

2, Für die Haft- und Verhaftstrafe nach Art. 81, 96 und 100 Ziffer 1 des Forstgesetzes vom 28 März 1852 und Artikel 18 Absatz 3, 39 Ziffer 4, 40 Ziffer 1 und 41 des vorläufigen Forstpolizeigesetzes für die Pfalz vom 23 Mai 1846.

Art. 28 des Strafgesetzbuches.

Eine rückfällig gewordene Geldstrafe ist in Festungshaft umzuwandeln, wenn sie wegen einer Übertretung verhängt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einer derartigen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder gleichzeitig neben Haft ausgesprochen, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die verhängte Buße in sechs Tagen von fünfhundert Mark und die an erster Stelle verhängte Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

Wenn neben der Geldstrafe auf Haftstrafe erkannt ist, so ist die an letzter Stelle verhängte Haftstrafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sowie diese Strafe rechtskräftig geworden ist, von der Vollstreckungsbehörde zu vollstrecken.

Art. 29 des Strafgesetzbuches.

Bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung verhängten Geldstrafe ist die Dauer von drei bis fünfzehn Tagen, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung verhängten Geldstrafe von einer bis zu fünfzehn Mark einem Tage Haft gleich zu rechnen.

der Nichtbefolgung durch den Beklagten einer Ordnungsstrafe
festgesetzt. Die Ordnungsstrafe ist Ein Tag, die Nichtbefol-
gung der Ordnungsstrafe Haft, das Ordnungsgericht Ein
Jahr. p.

Die Verweigerung des Beklagten, Rechtsanwalt Boedel
hierselbst, in gehöriger Form und Frist den Zeugnisablegungs-
Vorladungsakte bei der Beschlußfassung über den Antrag-
steller, für den er geladen worden, und in der
gestrigen und in der heutigen Sitzung rechtfertigt ist,

Aus diesen Gründen

war entschieden, daß der Ordnungsgerichtsvollzieher Wachsmuth
Boedel, hierselbst, in Vermögensstrafe verfallen in eine
Ungehorsamsstrafe von fünfzig Mark, ersatzweise
für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eingezogen
sei in eine Haftstrafe von Zehn Tagen und in
die Kosten dieses Urtheils, Gegenstand 3 M. 25 Pfennig, die
die bei der Ausfertigung und Zustellung —

Also geschieht und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Ordnungsgerichts des Amtsgerichts
am zwölften Oktober achtzehnhundert neun und
siebenzig, vor Fürgang erlassen: Ostheider, Rechtsan
Kgl. Appellationsgerichts in Frankenstein, Preis-
richter des Ordnungsgerichts, Erbelding, Bauer,
Bruch, Reich am Kgl. Landgerichte in
Frankenstein, Boldt, Assessor am Kgl. Land-
gerichte in Frankenstein, — Letzterer eine als
Beisitzer des Ordnungsgerichts — Assessor Boldt bei Gele-
genheit Verhinderung des übrigen Landgerichts

mitgliedes gemäß Art. 134 Nr. 2 Einführungsgesetzes
zur Civilprocessordnung zum Beisitzer zur
Ergänzung des Ordnungsgerichts zugezogen. Ver-
handelt und Rechtskraft Ordnungsgerichtsbeschlusses,
wird am bestätigten 5. Appellationsgerichte.

Ostheider.

Erbelding Bauer

Bruch. Reich.

12. September 1874. — No. 47.

Der Bezirksgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Rechtsmittel vorgelegt in der Rechtssache gegen 1. Heinrich Hinkel, Bäcker zu Bobenthal, 2. Johann Wilhelm Hinkel zu Pirmasens und fünf Consorten wegen gemeinschaftlicher gewaltsamer Widersetzung eines Gendarmen sowie Zuhälterei des ersteren und Beleidigung des letzteren.

Durch Anführung der Vertheidiger der Angeklagten Keller und Bauerbauer mit ihren Erklärungen, daß sie gegen das Angeklagten-Urtheil in S. 176 Ziff. 2 des Beweisprotokolls, wo sie vorgeschlagene Zeugen nicht gehört,

durch Anführung des Bezirks-Staatsanwalts, welcher Verwerfung dieser Rüge als ungerechtfertigt beantragte,

durch Einsicht des Verweisungs-Erkenntnisses des Rathskammer-Collegiums des Landgerichts in Zweibrücken vom achten September abhin, wodurch die vorgenannten Angeklagten vor das Bezirksgericht verwiesen worden sind, wegen der Art. 72, 73 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 26 December 1871, Art. 337 bis 340 des Strafgesetzbuches, welche vor dem Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung vorgetragen worden sind und also lauten:

Art. 72 des vorerwähnten Einführungsgesetzes:

die an die Geschworenen zu stellenden Hauptfragen sind lediglich dahin zu richten, ob sich das Angeklagte durch jenigen Handlungen schuldig gemacht habe, welche den Gegenstand der Anklage bilden.

Art. 73. desselben Gesetzes.

Bei den zu Erschwerung der Strafe gereichenden Umständen, in welchen eine geringere Strafe zur Anwendung kommt, wenn das Vorhandensein mildernder Umstände festgestellt ist, und bei Verneinung der Wichtigkeit der Geschworenen die Frage gestellt werden, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Die Frage, ob ein Beschuldigter schon einmal bestraft

[illegible]

Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren Grades davon abhängig macht, dass mildernde Umstände vorhanden sind, so entscheidet über das Vorhandensein dieser Voraussetzung der Schwurgerichtshof mit Mitwirkung der Geschworenen.

Art. 337 des gesetzbuches über das Verfahren in Verbrechen.

Die aus dem Anklage-Akte hervorgehende Frage wird mit folgendem Worte abgefasst:

„Ist der Angeklagte schuldig, diese oder jene Mord-
„that, diesen oder jenen Diebstahl oder jene andere
„Verbrechen mit allen Umständen, welche in der dem

„Anklage-Akte enthaltenen Darstellung der Anklagepunkte vorkommen, begangen zu haben?"

Art. 338 desselben Gesetzbuches.

Hat nun bei der öffentlichen Verhandlung keine oder mehrere rechtserhebende Umstände entdeckt, die in der Anklage nicht erwähnt sind, so stellt der Präsident die weitere Frage:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem
„oder jenem Umstand begangen?"

Art. 339 desselben Gesetzbuches.

Hat sich der Angeklagte zu seiner Entschuldigung, oder seine Thatsache benutzt, die in dem Gesetz als Entschuldigungsgrund wirklich anerkannt ist, so wird die Frage gestellt:

„Hat der mit dieser Thatsache der angegebene Um-
„stand?"

Art. 340 desselben Gesetzbuches.

Ist der Angeklagte wegen einer gesetzlich Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungs-Kraft
„gehandelt?"

Die Verneinung dieser nach dieser Gesetze bestimmten Fragen, die an die Geschworenen zu richtenden Fragen auf diejenigen Thatsachen zu beschränken haben, welche den Gegenstand der Anklage-Akte bilden, vorgenommen, sowohl sie sich auf mildernde oder in Artikel 338 bis 340 des Strafgesetzbuches erwähnten

Umstände handelt;

daß die Ehescheidung, wegen deren die Angeklagten vor das K. Schwurgericht verwiesen worden sind, das in §§. 177 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen des Meineides bildet,

daß dagegen die Angeklagten wegen wissentlich falscher Aussagen über Umstände, die zwar in die vorhin bezeichnete Art zum Gegenstand hatten, sondern nur dazu dienen, zu deren Feststellung nach dem Willen des Gesetzes Gewißheit, die zum Beweise mit Aussagen Zeugen gehört, nicht Feststand, besonders wichtig zu machen, nach §. 153 des Reichsstrafgesetzbuches nur auf in dem gesetzlichen Verwarnung vorgesehene Strafe zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

wird das K. Schwurgericht in der in der Hauptverhandlung der Angeklagten Stalter und Bauerbauer gegen die Fortsetzung an die Geschworenen gestellten Antrag abzuweisen abgelehnt.

Also gründlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises Zweibrücken am zweiundsechsten September achtzehnhundert neun und siebenzig, wo zugegen waren: Oberlander, Präsident am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Vorsitzender des Schwurgerichts, Erbelding, Bauer, Bruch, Räth am K. Landgerichte in Zweibrücken, Bold, Assessor am K. Landgerichte in Zweibrücken, - Letzterer

wie als Vertreter des Schwurgerichts - Assessor Bold die gesetzliche Verhinderung des übrigen Landgerichtsmitgliedes gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes für Strafgesetzbuch vom 10. Präsidenten für Ergänzung des Schwurgerichts zugezogen, Peter, Bauernmeister und Peter, Landwirthschaftsbeamten, beide aus Bayern der Appellationsgerichts).

Oberlander.

Erbelding

Bruch.

Bauer

Bold

Peter

12ᵗ September 1879.

No 48.

Der Bezk. Obergemeinderath hat Zu Provisorischen
Ges folgende Aktiva verfasst:

Nachweise der Aktiva der Ersparungs-Kasse
der Ortschaft Hinkel für das Jahr vom
ersten Kalender-Jahr, nämlich:

1, Johannes Hinkel, 18 Jahre alt, Vater der Ortsbürger
Wilhelm Hinkel,

2, Ludwig Gaubatz, 16 Jahre alt, Vater der Ortsbürger
Ludwig Gaubatz,

3, Johannes Stalley, 17 Jahre alt, Vater der Ortsbürger
Johannes Stalley,

4, Christian Bauerhaus, 20 Jahre alt, Vater der
Ortsbürger Ferdinand Bauerhaus,

5, Joseph Kretzel, 23 Jahre alt von Dorfheim, in
Finanzsache in Arbeit, Vater der verstorbenen
Ortsbürger Georg Kretzel und

6, Ludwig Schneider, 37 Jahre alt, aber seinen
wirklichen angegebenen Wohnsitz und in Finanz-
sache unbekannt.

Der gemeinsamen gemeldeten Rückzahlung wird Kenntniß gegeben zur Ausstellung der
nöthigen Rückzahlungsbescheinigungen und Zur Ab-
rechnung werden Bezirksgemeinderath Stelle ver-
wiesen werden sind;

Nach Einsicht der Verhandlungen von dem Bezk.
Ausschusse Rechnung am heutigen Tage Stelle:

Rückzahlungsbeträge:

Baargelder	2.60
Rückvergütung	5.60
Sparkassen	342 26
zu	350.46
Hauptkassenbest.	
Zahlung des B. Leupolt	
in Finanzsache	12.00
Spielkarten angeschaffte	
bei Gemeinde Arzt	
B. Bericht in Finanzsache	8.00
Sa	370.46

liegenden Beweisergebnisse,

das festgestellte Verhandlung der Parteien in öffentlicher Sitzung vernommen und

beraten,

auf Anordnung des K. Bezirksamtes Forchheim in Vertretung des Staates, als Beklagten,

auf Anordnung des Vertheidigers der Angeklagten, nämlich des Rechtscandidaten Hermes für Hirschl, des Rechtscandidaten Rübsam für Gaubatz, des Rechtscandidaten Jegerlehner für Stalleer und des Advocaten Amrhein Rosenberger für Dauerhaus, Frentzel und Schneider — in seinem Vertheidigungsmittel für die Angeklagten, dann der Letzteren selbst in ihren Einlassungen;

nach Einsicht der in den Hauptverhandlungsprotokollen enthaltenen Aussagen, also lautend:

A.

Frage I.

Ist der Angeklagte Ludwig Hirschl, 15 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Hirnaspeint, ledigen Standes, Sohn des Bäckers Wilhelm Hirschl allda schuldig, in gemeinsamer Ausführung mit den in den nachstehenden Fragen näher bezeichneten Angeklagten Gaubatz, Stalleer, Dauerhaus, Frentzel und Schneider in der Nacht vom 27ten auf 28ten Juli 1879 in der Nähe von Hirnaspeint und allseits bewaffnet und unter Mitführung gefährlicher Werkzeuge, nämlich Hirschfänger, Beile, Stöcke, Messer und Schlosserwerkzeuge, durch Einbruch und durch Oeffnung mit Gewalt verschlossener Behältnisse für Leib oder Leben fördernde Gegenstände, nämlich Kleidungsstücke, Schuhwerk, Geld, Uhren, Schmuck, Waffen, Munition, Lebensmittel, Werkzeuge, Fuhrwerk und Pferde, mit Raubgelüsten weggenommen zu haben?

B.

I Frage.

Ist der Angeklagte Ludwig Gaubatz, 19 Jahre alt, ledigen Standes, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Hirnaspeint, Sohn des Bäckers Ludwig Gaubatz allda, schuldig,

in gemeinsamer Ausführung mit den in Frage A. I näher bezeichneten Angeklagten Hirschl, sowie mit den in den nachstehenden Fragen näher bezeichneten Angeklagten Stalleer, Dauerhaus, Frentzel und Schneider in der Nacht vom 27ten auf 28ten Juli 1879 in der Nähe von Hirnaspeint und allseits be-

aus Haus nach Colombier zurückkehrte. Letzterer
sagte als 1ter Zeuge A. I genannte Posse
Schneider Karl Heinrich und Karl Joachim
mit gegenwärtiger Sache für Leibes Leben
zur Haftung der ausgeschlossen Geschäfte
gerichtlich zu sehen.

II Zeuge.

Sind bezüglich der in der vorhergehenden Zeug
bezeichneten Thatsachen mildernde Umstände
vorhanden?

C.

I Zeuge.

Ist der Angeklagte Friedrich Stalder, 17 Jahre
alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft
zu Fiez, Bezirk der Distrikt Friedrich Stalder
alles schuldig, in gemeinsamer Ausführung
mit den in den vorstehenden Zeugen näher
bezeichneten Angeklagten Hinkel und Gaudatz
Heinrich und den in den nachstehenden Zeugen
näher bezeichneten Angeklagten Lauenhauer,
Trenzel und Schneider in der Nacht vom 27ten
auf 28ten Juli 1879 in der Nähe von Fiez
und abseits der von hier nach Colombier führenden Distriktstraße die in Zeuge A. I.
genannte Person Schneider Karl Heinrich
und Karl Ludwig mit gegenwärtigen Geschosse
für Leibes Leben zur Tödtung der ausgeschlossen

Geschosse gerichtlich zu sehen?

II Zeuge.

Hat der in Zeuge I genannte Angeklagte
Friedrich Stalder die Begehung der in seiner
Zeuge bezeichneten Thathandlung die zu Constatirung seines Vorhandenseins erforderliche Eigenschaft besessen?

III Zeuge.

Sind bezüglich der in Zeuge I bezeichneten
Thathandlung mildernde Umstände vorhanden?

D.

I Zeuge.

Ist der Angeklagte Christian Lauenhauer
20 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft
zu Fiez, Bezirk der Angeklagte Christian
Lauenhauer alles schuldig in gemeinsamer
Ausführung mit den in den vorstehenden Zeugen
näher bezeichneten Angeklagten Hinkel
Gaudatz und Stalder Heinrich mithin in den
nachstehenden Zeugen näher bezeichneten
Angeklagten Trenzel und Schneider in der Nacht
vom 27ten auf 28ten Juli 1879 in der Nähe von
Fiez und abseits der von hier nach
Colombier führenden Distriktstraße die in
Zeuge A. I. genannte Person Schneider Karl
Heinrich und Karl Ludwig mit gegenwärtigen
Geschosse für Leib oder Leben zur Tödtung der

schließen Beischlafs gemöglichst zu schonen.

II Frage.

Wird die zu der vorhergehenden Frage angezeigte Thatsachenfrage mit allen Umständen verneint.

E.

I Frage.

Ist der Angeklagte Joseph Trenkel 23 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren in Bruchsal, wohnhaft in Pforzheim katholisch, in gemeinsamer Untersuchung mit den in den vorhergehenden Fragen näher bezeichneten Angeklagten Hintzel, Gaucherz, Stalter und Dauenhauer sowie mit den in der Frage A. 1. genannten Beschuldigten Schneider der Nothzucht und Nothzüchtigung mit gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zum Nachtheil der Ehefrau Wilhelmine Trenkel geb. Schneider in der Nacht vom 27ten auf 28ten Juli 1879 in der Nähe von Pforzheim und Umgebung an einem Feldweg zwischen Eisenbahnlinie und Chaussee gelegen, die in Frage A. 1. genannte Person Schneider durch Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum Beischlaf mißbraucht, Beischlaf genöthigt zu haben?

II Frage.

Wird die zu der vorhergehenden Frage angezeigte Thatsachenfrage mit allen Umständen verneint.

F.

I Frage.

Ist der Angeklagte Ludwig Schneider, 37 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft in Pforzheim katholisch, in gemeinsamer Untersuchung mit den in den vorhergehenden Fragen näher bezeichneten Angeklagten Hintzel, Gaucherz, Stalter, Dauenhauer und Trenkel in der Nacht vom 27ten auf 28ten Juli 1879 in der Nähe von Pforzheim und Umgebung an einem von hier nach Eutingen führenden Feldweg die in Frage A. 1. genannte Person Schneider durch Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum Beischlaf genöthigt zu haben?

II Frage.

Wird die zu der vorhergehenden Frage angezeigte Thatsachenfrage mit allen Umständen verneint.

Nach Einsicht der Schnur von der Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend

A. bei Hintzel auf die erste Frage ja
auf die zweite Frage nein.

B. bei Ludwig Gaucherz auf die erste Frage ja
auf die zweite Frage nein.

C. bei Friedrich Stalter.
auf die erste Frage ja, auf die zweite Frage ja,

auf die 3 Tage rein.

D. bei Christian Lauerbauer, auf die acht Tage so, auf die zweite Frage nein.

E. bei Josef Trenkel, auf die acht Tage ja, auf die zweite Frage nein.

F. bei Ludwig Schneider, auf die acht Tage ja, auf die zweite Frage nein.

Nach Anführung des K. Oberbaurathsamtes in seiner Anklage, also lautend: Gestützt auf den Befundigungsbefund und die Aussagen der Geschworenen die Angeklagten Rinkel, Gamsby, Lauerbauer, Trenkel und Schneider für schuldig, den Angeklagten Stadler für einen Gehilfen, durch das angenommene Läuten und Stellen solidarisch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, den sämmtlichen Angeklagten mit Ausnahme des Stadler die bürgerlichen Ehrenrechte in angenommener Zeitdauer abzuerkennen und endlich die Rückgabe des für Gemeinschaden genommenen Gegenstand an den Besitzer zu verordnen.

Alle angeführten sind in Anwendung der §§. 177. 47. 57 Ziff 3. 32 des Baupolizeistrafgesetzbuches Art 54 des Einführungsvollzugsgesetzes und Art 366 und 368 der Strafprozessordnung.

Nach Anführung der Vertheidigung der Angeklagten und der Kostenvorschrift in ihren Schlussreden,

Nach Ansicht der §§. 177, 47. 57 Ziffer 3 und 32 des Baupolizeistrafgesetzbuches, Art. 54 des Einführungsvollzugsgesetzes und Art. 366, 2 und 368 der Strafprozessordnung, welche Gesetzesstellen vor den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten.

§. 177 des Baupolizeistrafgesetzbuches.

Mit Gefängniß wird bestraft, wer durch Gerüste oder Grabenöffnung mitgegrabene eigene Gebäude oder Leib oder Leben einer fremden Person zu Gefahr, oder wer einen fremden Gebäude oder Schiffbruch verursacht, oder wer einen fremden Schiffbruch mißbräuchlich, wodurch er sich zu diesem Zwecke in einen unbrauchbaren oder beschädigten Stand versetzt hat.

Wird mildernde Umstände vorfinden so tritt Gefängniß-Strafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 47 desselben Gesetzbuches.

Wenn Personen eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder nach Absicht bestraft.

§§. 57 Ziffer 3 desselben Gesetzbuches.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare

Handlung angegriffen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gefehlt hat, so kommen gegen sie folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Wenn eine Handlung mit Zuchthaus oder einer anderen Strafart bedroht ist, so ist die Strafe zwischen der gesetzlichen Mindestdauer der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an die Stelle.

§. 32 des allgemeinen Strafgesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, welcher die Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und nebenher die Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Zulässigkeit, über die Gefängnisstrafe vorgenommenen Verbrechens auf Verlust der Zuchthausstrafe erkannt werden.

Die Dauer dieser Strafe beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

S. 34 des allgemeinen Strafgesetzbuches.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Täter oder Teilnehmer vorhanden, so können gemeinschaftliche verabredetermaßen besondere persönliche Umstände, welche die Strafbarkeit oder die Strafbemessung gegen den Thäter oder Teilnehmer, welche solche Umstände hat, erhöhen, mildern oder ausschließen.

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Der Gerichtshof kann auf Polizeiaufsicht, d. h. auf Verbot bestimmter Gewerbebetriebe, auf Einziehung der Gegenstände, welche zur Begehung der That gedient haben, und auf Bekanntmachung des Urteils erkennen.

Art. 365 des allgemeinen Strafgesetzbuches.

Der entlastende Teil, gleichviel ob er den Angeklagten oder den Civilkläger betrifft, muß allemal in die den Beweis betreffende Akten verzeichnet werden.

Die Verweigerung des Thatbestandes, wenn die Angeklagten durch die Ablehnung der Geschworenen ständig verkürzt werden, die Verbrechen des Rotzürst Bibat, welche durch die angeführten Strafgesetze vorgesehen sind und Bruch des Eides.

Der Eid des Beschuldigten Geschworenen bei den Angeklagten Stellen andere Verschiedenheiten der zur Erkenntnis des Beweises dient, seine Handlung verbindliche Einsicht

angenommen worden ist, und schreitet gegen sämmtliche Angeklagte nun der Person des Chefs und ihre Verhaftung entsprechende Todesstrafe zu verhängen ist, welche bei den Angeklagten Hinkel, Gaubatz, Bauer, Lauer, Frenzel und Schneider in Zuchthausstrafe, bei dem Angeklagten Haller in Gefängnißstrafe zu bestehen hat;

Aus diesen Gründen

waren alsbald der Schwurgerichtshof auf Grund der angeführten Gesetzesstellen für schuldig erklärten Angeklagten und zwar:

1, den Heinrich Hinkel, 15 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft zu Steinmauern, daß das Verbrechen welchem Hinkel um die, Größe 1,69 M. Haare schwarz, Augenbrauen blond, Augen graublau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne schön, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittlerer, ohne besonderen Kennzeichen, zu einer Zuchthausstrafe von Zehn Jahren.

2, den Ludwig Gaubatz, 19 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft zu Steinmauern, daß das Verbrechen welchem Ludwig Gaubatz recht, Größe 1,67 M. Haare blond, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase proportionirt, Mund spitz, Zähne schön, Kinn spitz

Hinkel
Gaubatz
Lauer
Frenzel
Schneider
Haller

Ad. Sämmtliche Angeklagten, daß sie die Tat, der sie schuldig befunden wurden, in gemeinschaftlicher Verabredung begangen haben, daß ferner sämmtliche Angeklagten mit dem Verbrechen eines gemeinschaftlichen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und mit Gewalt gegen Personen, um sich im Besitze des gestohlenen zu erhalten und um die Rückgabe des gestohlenen zu verhindern, ferner daß Hinkel und Gaubatz mit einem Raubmord, und daß Hinkel, Gaubatz, Lauer, Frenzel und Schneider mit Brandstiftung verbunden sind.

Hinkel
Gaubatz
Lauer
Frenzel
Schneider
Haller

Gesetzes Haller, Lauer und Frenzel Todesstrafe verdienen,

3, den Friedrich Haller, 17 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft zu Steinmauern, daß das Verbrechen welchem Friedrich Haller, Größe 1,67 M. Haare blond, Stirn flach, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne schön, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittlerer, ohne besonderen Kennzeichen, zu einer Gefängnißstrafe von sieben Jahren;

4, den Christian Bauerhauer, 20 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft zu Steinmauern, daß das Verbrechen welchem Christian Bauerhauer recht, Größe 1,67 M. Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Zähne schön, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittlerer, besonderen Kennzeichen Narbe über, zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren;

5, den Joseph Frenzel, 23 Jahre alt, ledigen Bäckers, geboren zu Dresden, wohnhaft zu Steinmauern daß am Heinrich Frenzel Bäckers zu Dresden Größe 1,65 M. Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase stumpf,

Vom 13. Dezember 1879.

Nº 149.

Sprungkosten 288.94.
Register . . . — 80.
Kopierin . . . — 60.
Tabellen & Gutachten des am Hause d. Ch. Heinrich Engelhardt gemachten gerichtlichen Augenscheins Dr. Hoffmann zum Termin . . . 18.—
Zeugengeld 11.00.
29.00.
Dr. Abrechnung in Waldmoser für Gutachten 5.00.
Sa. 324.34.

Das k. b. Bezirksgericht hof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Protokolls der Schlussverhandlung des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 3. Dezember des Jahres 1879, wodurch

Elisabetha Pfaff,

37 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Breitenberg, gewerblos, einmaligen Diebstahls des Feld- und Waldfrevels, Einbruchs Göttel, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten angeklagt & zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der Urkunden von dem kgl. Staatsanwalte Scherer verfassten Anklageschrift vom nämlichen Tage;

Nach stattgehabter Handhabung der Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Scherer in Aufrechthaltung der Anklage,

auf dann die Anklage verliest;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des k. Anwalts Schmidt daselbst, in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, sowie der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gegebenen Akten

Fragen, also Lautend:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Elisabetha Pfaff, 37 Jahre alt, geboren & wohnhaft in Breitenberg, evangelisch, unbescholtene Witwe des Feld- und Waldschützen Daniel Göttel allda schuldig, ihren gemeinsamen Ehemann am siebzehnten Mai 1879 zu Breitenberg durch Verabreichung mit seinem Wissen vorsätzlich körperlich verletzt zu haben und zwar so, daß der am folgenden Tage eingetretene Tod des Verletzten dadurch verursacht worden ist?

II. Frage.

Sind bezüglich der in der vorigen Frage bezeichneten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

Nach Ansicht der Geschworenen abgegebener Lobspruch, also lautend: „Der Wahrspruch der Geschworenen lautet: „Auf die erste Frage ja, auf die zweite Frage ja", nach Anhörung des K. Staatsanwalts Herrn in seinen Vor- und Antrag, Letzterer dahin gehend: Gemäß des Verdictes der Geschworenen, die Angeklagte auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen zu einer angemessenen Gefängnißstrafe und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auf die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an den Rechtmäßigen zu verordnen, allab auf Grund der §§ 223, 226 & 228 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 366 & 368 der Strafprozeßordnung.

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen,

nach Einsicht der §§ 223, 226 & 228 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 366 Abs. 2 & 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden sind und also lauten:

§ 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monate zu erkennen.

§ 226 ebendaselbst.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228 ebendaselbst.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223 a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünftausend Mark, in den Fällen des

§§ 224 und 227 Absatz 2 auf Strafe nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Strafe nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die rechtskundigen 8 auf vorgefundenen Gegenstände den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 Strafgesetzb.

Der entscheidende Theil, gleichviel, ob ab der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Verurtheilten sowohl als den andern Betheiligten verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden ist, den Verbrechen der Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, begangen unter mildernden Umständen Gesetz, welches Verbrechen durch die angeführten Strafgesetze vorgesehen und mit Strafe bedroht ist;

daß unter Zugrundelegung des Verdictes der Geschworenen eine der Beschaffenheit der That und des Verschuldens der Angeklagten entsprechende Strafe zu verhängen, die Angeklagte als unterliegend in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten Strafgesetze erkennt der Schwurgerichtshof, die für schuldig erklärte Elisabetha Pfaff, 37 Jahre alt, geboren & wohnhaft in Traitenbach, gewerblos, einmalige Wittwe des Feld- und Waldhüters Daniel Göttel allda, zu einer Strafe in der Dauer von fünf Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens, festgesetzt zu dreihundertvierundzwanzig (Siebzehn) Mark 34 ₰, und verordnet die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer.

Also gerichtet & verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom dreizehnten September 1879, wobei zugegen waren: Ostheider, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichtes, Gugel, Bauer, Bruch, Seubert, Räthe am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, dann vier Richter des Schwurgerichtes, Scherer, Kreisbauwalt & Katzfeld, II. Hilfsgerichtsschreiber am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Ostheider

L. Gugel.

Bauer

Bruch.

Seubert